

Substanzielles Protokoll 136. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 24. März 2021, 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Derek Richter (SVP)

Substanzielles Protokoll: Philippe Wenger

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Tobias Baggenstos (SVP), Ernst Danner (EVP), Emanuel Eugster (SVP),
Nicole Giger (SP), Albert Leiser (FDP), Vera Ziswiler (SP)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|------------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2021/83 | * Weisung vom 10.03.2021:
Finanzverwaltung, Jahresrechnung 2020, Genehmigung | FV |
| 3. | 2021/85 | * Weisung vom 10.03.2021:
Grün Stadt Zürich, Sportzentrum Heerenschürli, Umbau Rasen-
sportfelder R13, R14, Neubau eines Kunstrasensportfelds,
zweier Beachsportfelder und einer Zürichfit-Anlage, Anpassung
Umfeld FCZ-Gebäude, Objektkredit | VTE |
| 4. | 2021/86 | * Weisung vom 10.03.2021:
Tiefbauamt, Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse,
Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse
und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse,
Neugestaltungsmassnahmen, Lärmschutz, Objektkredit | VTE |
| 5. | 2021/87 | * Weisung vom 10.03.2021:
Motion von Nadia Huberson, Përparim Avdili und 3 Mitunter-
zeichnenden betreffend kostenlose Einbürgerung für junge
Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung
über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der
Stadt, Abschreibung | STP |
| 6. | 2021/105 | * Weisung vom 17.03.2021:
Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich,
Schulanlage Luchswiesen, Erweiterung, Wohnsiedlung
Luchswiese, Ersatzneubau, Projektierungskredit, Erstellung
von Provisorien, Objektkredit, Abschreibung einer Motion | VHB
FV
VSS |

7.	2021/74	* E	Dringliches Postulat der AL-Fraktion vom 03.03.2021: Ersatzeinkommen für Selbständige und prekär Beschäftigte mit einem stark eingebrochenen Einkommen als Folge der Corona-Einschränkungen	VS
8.	2021/98	* E	Postulat von Andreas Egli (FDP) und Alexander Brunner (FDP) vom 10.03.2021: Schaffung von Anreizen für eine möglichst umweltfreundliche Fahrzeugflotte der Carsharing-Anbieter	VSI
9.	2021/99	* E	Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom 10.03.2021: Förderung der Zusammenarbeit zwischen den HSK-Lehrpersonen und den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen	VSS
10.	2021/90	* A/P	Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 10.03.2021: Gebietsplanung für das Schlachthof-Areal hinsichtlich einer langfristigen gewerblichen Mischnutzung und einer hohen öffentlichen Durchlässigkeit sowie einer klimaökologischen Ausgestaltung	STP
11.	2021/93	* E	Postulat der FDP-, SVP-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 10.03.2021: Realisierung einer zukunftsfähigen Lösung anlässlich der anstehenden Renovation des Rathauses, Einflussnahme beim Regierungsrat des Kantons Zürich	STP
12.	2021/100	*	Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.03.2021: Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2020), Umsetzung der verlangten Massnahmen für den Betrieb des Bundesasylzentrums Zürich durch die AOZ	VS
13.	2021/40		Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision	
14.	2020/355		Weisung vom 26.08.2020: ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA), Senkung der Finanzreserven, Totalrevision	VTE
15.	2020/464		Weisung vom 28.10.2020: Finanzdepartement, Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank, Verwendung für Projekte der Bevölkerung, Rahmenkredit	FV
17.	2020/523		Weisung vom 25.11.2020: Liegenschaften Stadt Zürich Tausch Liegenschaft Dufourstrasse 144/146 (Alterssiedlung Dufourstrasse), Quartier Riesbach, gegen Liegenschaft Gattikerstrasse 5, Quartier Hirslanden, Vertragsgenehmigung	FV

- | | | | |
|-----|--------------------------|---|-----|
| 18. | 2020/223 | Weisung vom 03.06.2020:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Zollstrasse, Festsetzung | VTE |
| 19. | 2020/382 | Weisung vom 09.09.2020:
Tiefbauamt, Hohlstrasse, Abschnitt Seebahnstrasse bis
Hardplatz, Neugestaltungsmassnahmen, Velomassnahmen,
Bäume, Objektkredit | VTE |
| 20. | 2019/498 | Weisung vom 20.11.2019:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Knoten Hohl-/Seebahnstrasse,
Festsetzung | VTE |
| 21. | 2020/535 | Weisung vom 02.12.2020:
Grün Stadt Zürich, Verein Voliere Seebach, Beiträge
2021–2025 | VTE |
| 22. | 2020/536 | Weisung vom 02.12.2020:
Grün Stadt Zürich, Verein Voliere Gesellschaft Zürich,
Beiträge 2021–2025 | VTE |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

3736. 2021/45

**Postulat von Vera Ziswiler (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 03.02.2021:
Bericht über mögliche Massnahmen für einen erleichterten Zugang zur Sozialhilfe
und zu Personengruppen, die trotz Anspruch keine Sozialhilfe beziehen**

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2021/45 und 2021/46.

Alan David Sangines (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Die ersten beiden Anträge betreffen Postulat GR Nr. 2021/45 und GR Nr. 2021/46 von Vera Ziswiler (SP) und mir. Diese würden wir gerne für dringlich erklären, weil die COVID-Krise jetzt wütet und die Leute jetzt betroffen sind. Darum sollte der Bericht zur Untersuchung möglichst schnell vorliegen, damit gehandelt werden kann.

Der Rat wird über den Antrag am 31. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

3737. 2021/46

**Postulat von Alan David Sangines (SP) und Vera Ziswiler (SP) vom 03.02.2021:
Bericht über Massnahmen zur Verbesserung der Situation von armutsbetroffenen
und armutsgefährdeten Erwerbstätigen**

Alan David Sangines (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Wortmeldung siehe GR Nr. 2021/45, Beschluss-Nr. 3736/2021.

Der Rat wird über den Antrag am 31. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Alan David Sangines (SP) beantragt namens der SP-Fraktion die Absetzung von TOP 16, GR Nr. 2020/555, «Postulat von Maria del Carmen Señorán (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 02.12.2020: Unterstützung des lokalen Gewerbes mit Angeboten für die Mitarbeitenden der Stadt» von der heutigen Tagliste: Unserer Ansicht nach ist das kein Begleitpostulat zur Weisung. Weder im Postulatstext noch in der Begründung zum Postulat ist irgendein Wort oder ein Zusammenhang zur heute zu debattierenden Weisung – zur Jubiläumsdividende der ZKB – ersichtlich. Wir hätten Mühe damit, wenn man das Postulat als Anti-Jubiläumsdividenden-Postulat sehen möchte. Es sähe anders aus, wenn es als separates Postulat laufen würde, welches die Rabatts-Liste fordert, aber nicht viel mit der Jubiläumsdividende zu tun hat. Es würde den Ratsbetrieb ad absurdum führen, wenn jedes Postulat, das auch nur einen entfernten Zusammenhang zu COVID hat, als Begleitpostulat geführt würde. Man soll separat einen Dringlichkeitsantrag stellen, damit der Rat darüber befinden kann. Aus formellen Gründen bitten wir Sie heute, das Begleitpostulat abzusetzen und normal zu traktandieren.

Stephan Iten (SVP) stellt den Ablehnungsantrag und begründet diesen: Solche Begleitpostulate werden im Büro beantragt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die SP im Büro eine satte Mehrheit hat. Beim ersten Antrag kam die Rückfrage, warum es sinnvoll ist, dies miteinander zu behandeln. Eine Woche später kamen wir mit dem gewünschten Argument und im Büro sah man den Zusammenhang. Dass Alan David Sangines (SP) jetzt kommt und von heute auf morgen meint, man müsse dies absetzen, stösst bei uns auf grosses Unverständnis. Darum stellen wir den Antrag, dieses Postulat zusammen mit der Weisung zu behandeln.

Der Rat stimmt dem Antrag von Alan David Sangines (SP) mit 51 gegen 49 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu. Das Geschäft wird in einer nächsten Sitzung neu traktandiert.

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3738. 2021/121

**Erklärung der Grüne-Fraktion vom 24.03.2021:
Weltwassertag 2021**

Namens der Grüne-Fraktion verliest Simon Kälin-Werth (Grüne) folgende Fraktions-
erklärung:

Wasserkrise und Corona-Pandemie

Am 22. März wird seit 1993 jährlich der von der UNESCO ins Leben gerufene Weltwassertag begangen. Der Weltwasserbericht der Vereinten Nationen wird am gleichen Tag publiziert. Ziel des Weltwassertags ist es, auf die Bedeutung des Wassers als unverzichtbare Lebensgrundlage des blauen Planeten Erde und auf die Dringlichkeit des politischen Handelns in diesem Bereich aufmerksam zu machen. Der Titel des diesjährigen Berichts lautet: „Valuing Water“, „Wasser bewerten und wertschätzen“.

Wir Grüne teilen klar die Forderung der UNO nach mehr Wertschätzung für die Ressource Wasser. Den Weltwassertag nehmen wir zum Anlass, um auf die globale Wasserkrise hinzuweisen und Solidarität mit ärmeren Staaten sowie von akutem Wassermangel betroffenen Menschen einzufordern. Aufgrund der menschengemachten globalen Klimaerwärmung verschärft sich die Wasserkrise in vielen Regionen der Erde. Mit weiter steigenden Temperaturen treten länger dauernde Trockenperioden häufiger auf. Gleichzeitig nimmt die Bedrohung durch schwere Stürme, Unwetter und Starkniederschläge zu. Diese Entwicklung verlangt nach grossen Investitionen in den Ausbau und die Sicherung lebenswichtiger Infrastrukturen, die ärmere Länder kaum aus eigener Kraft leisten können.

Gemäss dem Weltwasserbericht haben aktuell 2,2 Milliarden Menschen keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser. 4,2 Milliarden Menschen und damit mehr als 55 Prozent der Weltbevölkerung haben keine sicheren Sanitäranlagen. Rund 4 Milliarden Menschen leben zudem in Regionen, die in mindestens einem Monat pro Jahr von hoher Wasserknappheit betroffen sind.

Verschmutztes Trinkwasser ist eine der Hauptursachen für eine hohe Kindersterblichkeit. Gemäss Bericht sterben jährlich schätzungsweise mehr als 800'000 Menschen an Durchfallerkrankungen. Laut dem Kinderhilfswerk UNICEF haben weltweit 450 Millionen Kinder - jedes fünfte Kind - nicht genügend Wasser.

In der vom Coronavirus verursachten globalen Gesundheitskrise, bei der gründliches Händewaschen die wichtigste und neben Hygienemasken vielerorts auf absehbare Zeit hinaus wohl auch die einzige mögliche Schutzmassnahme darstellt, bedeutet eine unzureichende Hygiene aufgrund von Wassermangel eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der Gesundheit und des Lebens. Menschen, die unter besonders prekären Verhältnissen leben, beispielsweise in Flüchtlingslagern, sind davon am stärksten betroffen.

Die Grünen unterstützen voll und ganz das wichtige Nachhaltigkeitsziel 6 der UNO-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung, die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserressourcen. Bis zum Jahr 2030 soll der Zugang aller Menschen zu sauberem Trinkwasser und sanitären Anlagen sichergestellt werden. Um das hochgesteckte Ziel zu erreichen, fordern wir dringend mehr Engagement und eine verstärkte Finanzierung. Vor dem Hintergrund der globalen Wasserkrise und den Herausforderungen des Klimawandels sind auch die Gemeinden in der Schweiz dazu aufgerufen, ihren Beitrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten und die finanzielle Unterstützung auszubauen. Die Stadt Zürich ist auf dem richtigen Weg. Aufgrund der Dringlichkeit der Wasserkrise und den ökologischen, sozialen, ökonomischen Herausforderungen durch den Klimawandel sowie neuen gesundheitspolitischen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie ist zudem genau zu prüfen, welche Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland künftig verstärkt zu berücksichtigen sind.

Wir Grüne fordern namentlich die vermehrte Finanzierung von Projekten im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung.

Rund 80 Prozent des Wassers, das wir in der Schweiz verbrauchen, stammt aus dem Import von Produkten aus dem Ausland. Das Importland Schweiz verschärft dadurch Wasserkonflikte im Ausland.

Gravierend ist die Verschmutzung von Gewässern und Grundwasser durch den grossflächigen und langjährigen Einsatz von Pestiziden oder Herbiziden in der Landwirtschaft. Die Folgen für die Ökologie und für unser Trinkwasser sind erheblich. In einigen Gemeinden musste aufgrund der alarmierenden Überschreitung von Grenzwerten die Wasserversorgung umgestellt und Quellwasserfassungen mussten geschlossen werden. Die Agrarpolitik 22+ von Bundesrat Guy Parmelin wurde im National- und Ständerat durch eine unheilige Allianz bestehend aus dem Bauernverband und Chemiekonzernen abgeschmettert. Die bürgerlichen Parteien haben damit verhindert, dass die dringlichsten Probleme wie der Pestizideinsatz, die Stickstoffüberschüsse und Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft endlich angepackt werden. Als Gegenleistung für die Bekämpfung der Konzernverantwortungsinitiative durch den Bauernverband wurde die Ökologisierung der Landwirtschaft verhindert. Umso wichtiger ist es deshalb, am 13. Juni ein Ja zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative einzulegen.

In den vergangenen Jahren hatte die Schweiz und ganz Europa vermehrt mit Hitzewellen zu kämpfen und Dürreperioden wurden heftiger. In der wissenschaftlichen Zeitschrift „Nature Geoscience“ wurde kürzlich eine internationale Studie publiziert, die auf der Auswertung von Baumringen beruht. Die Daten ermöglichen die Rekonstruktion der hydroklimatischen Bedingungen in Mitteleuropa von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Basierend auf den Ergebnissen der Studie war die Häufung von aussergewöhnlich heissen und trockenen Sommern in Europa seit 2015 weitaus gravierender als in den rund 2100 Jahren davor. Nach Ansicht der Forscher ist die aussergewöhnliche Trockenperiode auf den vom Menschen verursachten Klimawandel zurückzuführen und bestätigt damit andere Forschungsergebnisse.

In den touristisch erschlossenen Bergregionen haben längere Trockenphasen und häufiger auftretende

schneearme Winter zu einem massiven Ausbau von Beschneiungsanlagen geführt. Schneekanonen brauchen im Betrieb sehr viel Wasser und Energie. In der Schweiz wird von den total rund 22'000 Hektaren Pistenfläche inzwischen schon mehr als die Hälfte künstlich beschneit. Mitten in der Berglandschaft entstehen immer mehr Speicherbecken und durch die Veränderungen im lokalen Wasserkreislauf werden Böden langfristig geschädigt. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion verschärfen sich gravierend.

Vom Nestlé-Konzern, der sein im neokolonialistischen Stil geführtes Wassergeschäft in Nordamerika in diesen Tagen an zwei Finanzinvestoren zu verkaufen plant, fordern wir Grüne im Einklang mit Bewegungen der lokalen und indigenen Bevölkerung, dass die Nutzungsrechte für das Wasser an die lokalen Gemeinden zurückgegeben werden. Die Quellen, von denen Nestlé Wasser abgepumpt hat, sollen in einen guten Zustand gebracht und die öffentliche Wasserinfrastruktur soll erneuert werden. Alle ausstehenden Verpflichtungen gegenüber den lokalen Gemeinschaften sind einzuhalten und allfällige Käuferinnen oder Käufer der Wassernutzungsrechte von Nestlé sind dazu zu verpflichten, sämtliche laufenden Umwelt- oder Gemeinnützigkeitsvereinbarungen vollständig zu erfüllen. Denn das Recht auf Wasser ist ein Menschenrecht und kein Geschäft!

Persönliche Erklärung:

Samuel Balsiger (SVP) hält eine persönliche Erklärung zur Erklärung der Grüne-Fraktion zum Weltwassertag.

3739. 2020/555

Postulat von Maria del Carmen Señorán (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 02.12.2020:

Unterstützung des lokalen Gewerbes mit Angeboten für die Mitarbeitenden der Stadt

Stephan Iten (SVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Das Firmensterben müssen wir jetzt stoppen – in zwei Jahren sind sie schon tot.

Der Rat wird über den Antrag am 31. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

G e s c h ä f t e

3740. 2021/83

Weisung vom 10.03.2021:

Finanzverwaltung, Jahresrechnung 2020, Genehmigung

Zuweisung an die RPK gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3741. 2021/85

Weisung vom 10.03.2021:

Grün Stadt Zürich, Sportzentrum Heerenschürli, Umbau Rasensportfelder R 13, R 14, Neubau eines Kunstrasensportfeldes, zweier Beachsportfelder und einer ZüriFit-Anlage, Anpassung Umfeld FCZ-Gebäude, Objektkredit

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3742. 2021/86

Weisung vom 10.03.2021:

Tiefbauamt, Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse, Neugestaltungsmassnahmen, Lärmschutz, Objektkredit

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3743. 2021/87

Weisung vom 10.03.2021:

Motion von Nadia Huberson, Përparim Avdili und 3 Mitunterzeichnenden betreffend kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt, Abschreibung

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3744. 2021/105

Weisung vom 17.03.2021:

Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Schulanlage Luchswiesen, Erweiterung, Wohnsiedlung Luchswiese, Ersatzneubau, Projektierungskredit, Erstellung von Provisorien, Objektkredit, Abschreibung einer Motion

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3745. 2021/74

Dringliches Postulat der AL-Fraktion vom 03.03.2021:

Ersatzeinkommen für Selbständige und prekär Beschäftigte mit einem stark eingebrochenen Einkommen als Folge der Corona-Einschränkungen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3746. 2021/98

**Postulat von Andreas Egli (FDP) und Alexander Brunner (FDP) vom 10.03.2021:
Schaffung von Anreizen für eine möglichst umweltfreundliche Fahrzeugflotte der
Carsharing-Anbieter**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3747. 2021/99

**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom
10.03.2021:
Förderung der Zusammenarbeit zwischen den HSK-Lehrpersonen und den
Klassen- und DaZ-Lehrpersonen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3748. 2021/90

**Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 10.03.2021:
Gebietsplanung für das Schlachthof-Areal hinsichtlich einer langfristigen gewerb-
lichen Mischnutzung und einer hohen öffentlichen Durchlässigkeit sowie einer
klimaökologischen Ausgestaltung**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Marcel Tobler (SP) vom
17. März 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 3701/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 62 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von
63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3749. 2021/93

**Postulat der FDP-, SVP-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP
vom 10.03.2021:
Realisierung einer zukunftsfähigen Lösung anlässlich der anstehenden Renova-
tion des Rathauses, Einflussnahme beim Regierungsrat des Kantons Zürich**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Guy Krayenbühl (GLP) vom
17. März 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 3703/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 54 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3750. 2021/100

**Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.03.2021:
Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2020), Umsetzung der verlangten Massnahmen für den Betrieb des Bundesasylzentrums Zürich durch die AOZ**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Willi Wottreng (AL) vom 17. März 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 3702/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 74 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3722. 2021/40

**Antrag des Büros vom 08.03.2021:
Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision**

Die Beratung wird fortgesetzt (vergleiche Sitzung Nr. 135, Beschluss-Nr. 3722/2021).

Änderungsanträge der Minderheit des Büros

Antrag 40

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit möchte den Ratsmitgliedern bezüglich des Abfassens von Vorstössen möglichst wenige Vorschriften machen. Dies insbesondere auch nach dem Wirbel um den Rekurs eines Ratsmitglieds und einem nachfolgenden Entscheid des Bezirksrats. Hinzu kommt, dass es dort um geschlechtergerechte Formulierungen ging. Die nun vorliegende Forderung nach gendergerechter Sprache geht noch einen Schritt weiter. Die Mehrheit lehnt diesen Antrag ab.

Mischa Schiwow (AL): Die Kontroverse darum, ob das generische Maskulinum weiterhin bei persönlichen Vorstössen verwendet werden darf, hat unserer Kollegin Susanne Brunner (SVP) einen weit über die Stadtgrenzen hinweg wahrgenommenen Sieg beschert. Der Bezirksrat begründete seinen Entscheid unter anderem damit, dass Bestimmungen zur geschlechtergerechten Sprache nicht einfach vom Büro in die Ausführungsbestimmungen geschrieben werden können, sondern höher – sprich in der referenzfähigen GeschO – geregelt werden müssen. Es ist verständlich, dass nach diesem Entscheid die Lust, diese Büchse der Pandora nochmals zu öffnen, bei vielen klein war. Doch gerade hier hätte man ein Zeichen setzen können und das nicht nur mit einer geschlechter-, sondern mit einer gendergerechten Sprache. Damit wäre es möglich gewesen, der Zeit ein paar Monate oder ein paar Jahre voraus zu sein. Ist es Ironie des Schicksals, dass der in diesem Zusammenhang so häufig zitierte Duden anfangs dieses

Jahres zum Schluss kam, dass mit dem generischen Maskulinum Schluss gemacht werden sollte? Zur männlichen Form kommt nun explizit die weibliche hinzu. Rund 12 000 Berufs- und Personenbezeichnungen will die Dudenredaktion bis zum Jahresende auf diese Weise präzisieren und wir hinken einmal mehr hinterher. Ich bitte Sie um Annahme dieses Antrags.

Weitere Wortmeldungen:

Susanne Brunner (SVP): *Die AL will mit diesem Antrag die Wiedereinführung der Genderpolizei – die Genderpolizei, die der Bezirksrat im Januar 2020 kippte. Seither ist Gendern beim Schreiben unserer Vorstösse nicht mehr nötig. Ich freue mich, dass die Mehrheit des Büros jetzt an einem anderen Ort steht als im August 2019. Die Mehrheit des Büros lehnt die Genderpolizei jetzt ab. Das ist eine gute Nachricht. Es gibt viele Gründe, warum die Mehrheit die Genderpolizei jetzt ablehnt. Erstens: Die Mehrheit hat gemerkt, wie wichtig die Sprache in der Demokratie ist; wie wichtig die freie Sprache und das freie Wort sind. Zweitens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass sie einer Minderheit nicht ihre Sprache aufzwingen darf. Drittens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass gendern mit substantiierten Partizipien oder mit Genderstern, Binnen-I oder Unterstrich kein korrektes Deutsch mehr ist. Viertens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass die Gendersprache keinen Beitrag zur Gleichstellung leistet. Sie hat gemerkt, dass ein Gleichstellungsartikel in der Verfassung oder das Frauenstimmrecht oder das Burkaverbot wirklich etwas für die Gleichstellung machen, aber unkorrektes Deutsch eben nicht. Fünftens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass die deutsche Sprache sperrig und unverständlich wird, wenn man durchgehend und immer gendert. Sechstens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass sich die meisten Leute nichts aus Gendersprache machen – im Gegenteil. Die meisten Leute stören sich daran. Warum das? Schlicht und einfach, weil die Menschen nicht so sprechen. Dass es keine Regelung zur Gendersprache in der neuen GeschO geben wird, ist darum eine gute Nachricht. Ich danke der Mehrheit des Gemeinderats dafür. Ich bin mir aber nicht sicher, ob die sechs guten Gründe wirklich ausschlaggebend dafür sind, dass die Mehrheit in diesem Rat heute zum ersten Mal die Genderpolizei versenken wird. Das würde ja bedeuten, dass auf der linken Ratsseite eine wunderbare Läuterung stattgefunden hätte. Diese erkenne ich aber nicht, wenn ich die Entscheide in diesem Rat Mittwoch für Mittwoch beobachte. Wir befinden uns im Wahlkampf und es wäre ein zu schönes Geschenk gewesen, das mir jetzt nicht gemacht wird. Gendersprachjunkies auf der linken Ratsseite müssen nun fest auf die Zähne beißen: Natürlich wäre ein Genderpolizeiparagraf in der GeschO keine genügende gesetzliche Grundlage, um einen so massiven Eingriff in die Rechte der Gemeinderätinnen und die Rechte der Gemeinderäte vorzunehmen. Dagegen hätte ich mich natürlich wieder gewehrt. Dies ist jetzt nicht nötig, was ein Erfolg ist. Die Mehrheit des Gemeinderats wird die Genderpolizei heute ablehnen.*

Mark Richli (SP): *Nach diesem Votum muss ich mich nochmals melden. Wenn Susanne Brunner (SVP) ihre bekannte Argumentation auf das komplette Büro abwälzen möchte, ist sie auf dem Holzweg. Ein grosser Teil der Mehrheit steht nach wie vor voll und ganz dafür ein, dass mindestens an einer geschlechtergerechten, wenn möglich einer gendergerechten Formulierung festgehalten werden sollte. Wir wollen es einzig und allein den Mitgliedern des Rats offenlassen, wenn sie sich dahingehend outen möchten, dass ihnen dies alles egal sei. Die Mehrheit wollte dies nicht in der GeschO verankern, weil wir dieses Theater nicht mehr wollen, aber nicht, weil wir nicht hinter einer geschlechter- und gendergerechten Sprache stehen.*

Änderungsantrag 40 zu Art. 67 c. Form

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 67:

¹ Vorstösse sind klar und gendergerecht abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 41

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit möchte hier an der bisherigen Regelung festhalten. Die Verkürzung der Frist auf 18 Monate, wie dies die Minderheit fordert, würde unter anderem noch häufiger zu Anträgen auf Fristerstreckung führen und ansonsten wenig bewirken. Es braucht häufig diese 24 Monate, um eine Vorlage auszuarbeiten und die Mehrheit lehnt den Änderungsantrag der Minderheit ab.

Mischa Schiwow (AL): Die Frist für die Umsetzung einer Motion von zwei Jahren wird von der AL-Fraktion als zu lang erachtet – insbesondere, wenn zwei mögliche Verlängerungen von je einem Jahr möglich sind und zu einer Gesamtbehandlungsfrist von vier-einhalb Jahren führen können. Das ist länger als eine Amtsperiode. Einen solchen Fall hatten wir vergangene Woche mit einer Vorlage aus dem Schul- und Sportdepartement (SSD), bei der der Rat die zweite Verlängerung auf sechs Monate kürzte. In der Vorberatung verlangten wir zuerst, dass es nur eine Verlängerung um ein Jahr geben sollte. Davon sind wir in der Beratung wieder abgekommen, weil sonst der Stadtrat nach auslaufender Frist dem Gemeinderat nur noch anzeigen könnte, er könne die Frist nicht einhalten. Wir stellen den Antrag, die erste Frist von 24 Monaten auf 18 Monate zu verkürzen.

Weitere Wortmeldung:

Roger Bartholdi (SVP): Wir finden diesen Antrag widersprüchlich. Einerseits hat Mischa Schiwow (AL) selbst gesagt, dass der Stadtrat häufig eine Fristverlängerung verlangt. Es ist dann Sache des Parlaments, diese Verlängerung zu gewähren oder die Frist zu verkürzen. Wir hatten vergangene Woche eine gute Ausnahme, bei der wir die Frist mal nicht um zwölf Monate, sondern nur um sechs Monate verlängerten. Wenn wir ihm diese Frist geben, dann müssen wir sie hier nicht kürzen. Der zweite Punkt ist: die Parteien können ihre Stadträte dazu anhalten, die 24 Monate nicht immer auszunützen. Im Stadtrat sitzen Vertreter von der AL, wie auch von SP, Grünen, FDP und GLP. Eine Vorlage kann auch mal früher gebracht werden – wie es durchaus schon vorgekommen ist.

Änderungsantrag 41 zu Art. 73 c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 73:

¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24-18 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 42

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit hält es für zwingend, dass bei der Ausarbeitung einer konkreten Ausformulierung einer parlamentarischen Initiative die Verwaltung beigezogen werden kann, wenn der Stadtrat damit einverstanden ist. Das Parlament hat sehr wenig Erfahrung bei der eigentlichen Legiferierung. Die einzige relevante Ausnahme, an die ich mich erinnern kann, ist die vorliegende Totalrevision der GeschO, über die wir gerade beraten. Das war – salopp gesagt – ein Hosenlupf. Die Verwaltung hingegen verfügt über die dafür notwendigen Kompetenzen und die Mehrheit beantragt Ihnen die Ablehnung des Minderheitsantrags.

Mischa Schiwow (AL): Wenn sich der Gemeinderat mit einer parlamentarischen Initiative direkt in den Gesetzgebungsprozess einschaltet – also nicht den Weg über eine Motion geht – ist es nicht einsichtig, warum die Möglichkeit, den Stadtrat in dieser Angelegenheit um Unterstützung zu bitten, explizit erwähnt werden sollte. Eine solche Bitte kann man sowieso vorbringen. Der Stadtrat kann ihr entsprechen oder sie ablehnen. Hingegen sollte der Gemeinderat die Ressourcen der Parlamentsdienste entsprechend ausbauen, zum Beispiel indem man wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Expertinnen und Experten zuziehen kann. Wir beantragen die Streichung dieses Passus'.

Änderungsantrag 42 zu Art. 80 b. Verfahren und Fristen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 80:

[...]

⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppert (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Martin Bürki (FDP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 43

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Interpellationen, die älter als zwei Jahren sind, dürften in den allermeisten Fällen nicht mehr aktuell sein. Dann kann man sie in Ehren sterben lassen. Hinzu kommt: Derart alte Geschäfte sollte es wegen einer anderen Bestimmung in der GeschO sowieso nicht mehr geben.*

Roger Bartholdi (SVP): *Das war eine interessante Aussage meines Vorredners, wonach ein Anliegen nach zwei Jahren nicht mehr wichtig sei. Gerade vor zwei Minuten haben wir beschlossen, dass der Stadtrat für eine Motion zwei Jahre Zeit erhalten solle. Man kann eine Weisung ja auch nicht für obsolet erklären, wenn sie nach zwei Jahren endlich kommt. Bei einer Interpellation kann ein Anliegen unwichtig sein oder eben wichtig, genauso wie eine Motion. Hier besteht ein Grundlagenirrtum meines Vorredners. Es gibt noch andere Gründe, warum man diesen Passus streichen sollte. Es geht auch darum, dass wir im Parlament über verschiedene Möglichkeiten verfügen. Da wäre einerseits jene der schriftlichen Anfrage, auf die man nach spätestens drei Monaten eine Antwort erhält. Mit dreissig Unterzeichnenden wird sie zu einer dringlichen schriftlichen Anfrage, wodurch man noch schneller eine Antwort erhält. Wenn Sie nun sagen, man wolle die Antwort nicht so schnell, sie solle dafür im Rat behandelt werden, können Sie eine Interpellation einreichen, die zu einer Diskussion hier im Rat führt. Nach Treu und Glauben stellen Sie Ihre Fragen dem Stadtrat, erhalten die Antworten erst nach sechs Monaten – also drei Monate später als bei einer schriftlichen Anfrage – und nun will eine Mehrheit gegen die SVP und die FDP diese sang- und klanglos unter den Teppich kehren. Das geht nicht. Wenn man sich schon auf die verlängerte Frist einlässt, muss man über die Interpellation eine Diskussion starten können. Ich gebe meinem Vorredner hingegen Recht, dass es eine Interpellation geben kann, die überholt ist, diese kann man aber auch zurückziehen. Das ist auch schon geschehen und auch die SVP oder die FDP haben das schon getan.*

Änderungsantrag 43 zu Art. 83 Interpellation

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 83 Abs. 6.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 44 bis 46

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Bei diesen Anträgen geht es jeweils um den Jugendvorstoss. Dieser wird durch die neue Gemeindeordnung (GO) auf der Basis von Paragraph 44 des Gemeindegesetzes geschaffen. Die Details müssen in der GeschO geregelt werden, was hier durch die Artikel 87 bis 89 geschieht. Der Streichungsantrag der Minderheit ist komplett unverständlich. Sie haben bei der GO verloren – dass sie diesen Antrag hier nochmals stellen, ist eine reine Zeitverschwendung und erinnert an das erboste Stämpfeln im Laufgitter. Die Mehrheit lehnt diese Streichungsanträge ab.*

Roger Bartholdi (SVP): *Es gibt einen wichtigen Aspekt, den mein Vorredner ausblendet: Die GO wurde noch nicht durch das Volk genehmigt und kann durchaus noch abgelehnt werden. Wir sind mit der neuen GO nicht glücklich. Wir sind nicht einverstanden mit der Kompetenzenverschiebung weg vom Volk. Es gibt gute Argumente, sie abzulehnen. Die Gesetzesgrundlage ist noch nicht vorhanden. Aber selbst, wenn sie vorhanden wäre, besteht die Frage danach, wie man sie umsetzt. Ich muss Ihnen vorlesen, was man hier drin haben möchte: «Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.» Das ist schon mal eine Einschränkung. «Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin / beim Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.» Das ist so weit gut. «Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben: Titel, Antrag, Begründung, Vorstoss, Unterschriftsliste, Vorname, Name, Geburtsdatum» etc. Dann die «Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde und einer Stellvertretung». Sie merken, aha, da muss eine Versammlung durchgeführt werden, bei der man eine Stellvertretung benennen muss, es braucht ein Beschlussprotokoll mit Anträgen und ein Abstimmungsresultat – also in etwa so, wie wir es hier im Parlament haben mit unseren Protokollen. Man muss es mit Beweismaterial vortragen. «Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen ist.» Das ist mal der erste Artikel. Dann kommen wir zu Artikel 45 – Anträge und Prüfung der Gültigkeit: «Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen.» Das gibt der Geschäftsleitung Arbeit, sofern das Instrument überhaupt genutzt wird. «Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens 60 Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt Zürich beschlossen worden ist.» Sie haben richtig gehört: Mindestens 60 Kinder oder Jugendliche muss es geben und eine Mehrheit muss zustimmen. Wir sprechen hier nicht von 20; 30 oder 40 – die könnten das nicht machen. Ist der Vorstoss gültig, gelangt er in die Zuständigkeit des Gemeinderats und hier auf die Tagliste. «Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.» Man prüft also, ob der Gemeinderat überhaupt zuständig ist und dann wird daraus eine Petition – der ganze Aufwand wäre also umsonst gewesen und man hätte von Anfang an eine Petition einreichen können. Das wäre um ein Vielfaches einfacher gewesen. Man schafft also ein riesiges Konstrukt, das nichts*

bringt und für alle zu Mehraufwand führt. Nun kommt der letzte Artikel – Artikel 89, Verfahren und Fristen: «Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.» Man bemüht also nicht nur die Geschäftsleitung des Parlaments, sondern schlussendlich auch noch den Stadtrat, der innerhalb von drei Monaten das Anliegen dieser Kinder prüfen muss. Danach kommt die Frage – ähnlich wie im Parlament – ob der Stadtrat dies entgegennehmen möchte. Wenn nicht, muss er das schriftlich innerhalb von drei Monaten begründen. Sie sehen: ein riesiger Aufwand. Dann: «Der Rat beschliesst innerhalb von sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Der Fristenlauf gemäss Absatz 1 bis 3 beginnt, sobald der Vorstoss auf die Tagliste des Gemeinderats gesetzt wird. Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.» Dann gibt man der Vertreterin oder dem Vertreter der Versammlung oder deren Stellvertretung das Recht, den Vorstoss mündlich im Rat zu begründen. Sie sehen: komplizierter kann man es nicht machen. Hören Sie auf mit solchen Sachen! Es gibt genügend Alternativen. Es sind hier bis zu 125 Leute im Rat und jeder, der eine gute Idee hat – egal, ob Kind unter 12, Ausländer, Gewerbetreibender, Steuerzahler – kann jemanden wählen, der genehm ist; eine Partei anschreiben; eine Mail an ein Stadtratsmitglied schreiben. So geht das viel schneller. Hören Sie auf mit solchen administrativen Nöten, Sie könnten die Administration damit lahmlegen.

Änderungsantrag 44 zu Art. 87 Jugendvorstoss a. Gegenstand, Einreichung, Rückzug

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 87.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 45 zu Art. 88 b. Prüfung und Gültigkeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 88.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 46 zu Art. 89 c. Verfahren und Fristen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 89.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 47

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit lehnt die Einführung einer Fragestunde ab. Wir haben andere und passendere Alternativen hier im Rat. Ich bin gespannt auf den Redner der Minderheit, der gerade eben vehement ein neues, aber verfassungsmässiges Instrument wegen seiner Komplexität bekämpfte und jetzt ein neues einführen möchte. Bei einer wöchentlichen Sitzungskadenz ist eine Fragestunde weder erforderlich noch sinnvoll. Die Ratssitzungen, die sowieso schon mit Geschäften überladen sind, würden noch ineffizienter. Substanzielle Antworten seitens des Stadtrats wären bei kurzfristig gestellten Fragen gar nicht zu erwarten. Wer sich etwas anderes erträumt, soll in eine der wöchentlichen Prime Minister's Questions im Parlament des Vereinigten Königreichs hinein hören. Diese finden jeweils mittwochs um ein Uhr Schweizer Zeit statt. Die Standardantwort auf die «Initial Question» ist immer identisch – egal, wie die Frage lautet: «This morning I had meetings with ministerial colleagues and others. In addition to my duties in this house, I shall have further such meetings later today.» Wenn sie derart tiefgründige Diskussionen wünschen, stimmen Sie diesem unsinnigen Antrag zu, die Mehrheit lehnt ihn ab.

Roger Bartholdi (SVP): Auch ich habe schon solche Debatten in UK verfolgt, diese sind sehr zu empfehlen. Nun zu diesem Anliegen: Dieses ist kein neues, wenn auch für die Stadt Zürich schon. Ich könnte viele Beispiele nennen. Wir hatten den «Brückenschlag Uri-Zürich» mit dem Landrat des Kantons Uri, der ebenfalls über dieses Instrument verfügt. Ich habe Parlamentarier und Regierungsräte getroffen und dieses Instrument ist dort ein Erfolg. Warum? Erstens ist es schnell: Man reicht bis Freitag eine oder zwei Fragen ein und eine Woche später erhält man zu Beginn der Parlamentssitzung die Antwort und kann dazu noch etwas sagen. Es ist also äusserst speditiv, kurz und mit null administrativem Aufwand verbunden. Einfacher geht's nicht. Damit könnte manche schriftliche Anfrage verhindert werden, die Antwort wäre schneller da, für den Stadtrat ist es einfacher. Ich gebe meinem Vorredner recht, dass man da natürlich keine komplexe Antwort erwarten darf. Denken Sie an eine Journalistin: Wenn sie eine Frage stellt, antwortet der Stadtrat: «Reichen Sie diese bitte schriftlich ein und nach drei Monaten erhalten Sie eine Antwort.» Das geht natürlich nicht. Der Stadtrat muss den Journalisten oder Journalistinnen in der Regel sofort oder nach einer gewissen Abklärung von ein oder zwei Stunden oder einem Tag eine Antwort geben – aber sicher nicht nach Wochen oder Monaten. Wir meinen, dass man die Antwort bei einfachen Fragen innerhalb einer Woche liefern kann. Es gibt keinen guten Grund, hier dagegen zu sein. Stimmen Sie deshalb mit der Minderheit.

Weitere Wortmeldung:

Michael Schmid (FDP): *Der Mehrheitssprecher spielte ein wenig mit dem Feuer mit dem Verweis auf die Prime Minister's Questions Time im britischen Parlament. Hier ging er das Risiko ein, dass die FDP noch schwenkt, denn diese Fragestunde ist in der Tat ganz grosses Kino. Dort gab es grossartige, geschichtsschreibende Schlagabtausche. Die noch naheliegendere Referenz wäre jene zur nationalrätlichen Fragestunde – diese ist tatsächlich ein Leerlauf, wie Sie es im Protokoll überprüfen können. Die Fragen werden in jeder Session mehr, die Antworten in jeder Session nichtssagender. Wir befinden uns eher in dieser Parallele denn zum britischen Unterhaus und bleiben darum in der Mehrheit.*

Änderungsantrag 47, neuer Art. 89^{bis} Fragestunde

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 89^{bis}:

¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

² In der Regel wird in jeder Ratssitzung eine Fragestunde durchgeführt.

³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen.

⁶ Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich; die Fragestellerin oder der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben oder eine ergänzende Frage zu stellen.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 48

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Die Mehrheit möchte, dass keine Vorstösse länger als ein Jahr auf der Tagliste stehenbleiben. Sollte dies der Fall sein, muss zusätzliche Sitzungszeit anberaumt werden. Die bisherige Regelung betreffend mehr als 50 hängige Geschäfte würde dadurch obsolet.*

Martin Bürki (FDP): Bisher galt die Regel von 50 Geschäften und drei Jahren. Wir möchten hier eine Änderung machen mit der Begründung, dass man die Geschäfte abbauen kann, weniger Sitzungen durchführen muss, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht. Das zweite Argument ist, dass auch die Geschäfte von Fraktionen, die es nicht schaffen, ein Geschäft für Dringlich zu erklären, in einer vernünftigen Zeit im Rat beraten werden. Die Stossrichtung der Änderung unterstützen wir vollumfänglich, wir haben aber ein Problem mit der Grenze von einem Jahr – also, dass man von drei auf ein Jahr hinuntergeht. Wir befürchten, dass genau das Gegenteil davon passieren wird, was man erreichen möchte. Insbesondere vor jedem Wahljahr wird jede Partei sehr verleitet sein, entsprechende Geschäfte einzureichen, die zum bereits stehenden Wahlprogramm passen. Man wird Anträge so einreichen, dass wenige Wochen oder Monate vor den Wahlen die entsprechenden Geschäfte im Parlament beraten werden und ein grosser Schlagabtausch entsteht. Es wird also insbesondere bei anstehenden Wahljahren zu einer Schwemme von Geschäften führen, die genau das Gegenteil davon bewirken, was man eigentlich erreichen wollte. Die Minderheit schlägt darum eine Grenze von zwei Jahren vor. In zwei Jahren kann man so etwas weniger planen, das Wahlprogramm steht noch nicht und wir sind der Meinung, dass die zweijährige Frist zu einem wirklichen Abbau von Geschäften führen wird – also dem, was man eigentlich bewirken möchte.

Weitere Wortmeldung:

Mischa Schiwow (AL): Die Befürworter dieser Massnahme argumentieren, dass die Androhung zusätzlicher Sitzungen – auch an Freitagen und Samstagen – eine Verringerung der Anzahl Vorstösse mit sich bringen wird. Das ist allerdings wie ein Billardspiel mit zwei Banden: Niemand weiss, was genau dabei herauskommen wird. Es wird sich kaum jemand davon abhalten lassen, einen Vorstoss einzureichen, nur aus Angst, damit zusätzliche Sitzungen auszulösen. Als zweiter Vorteil wird die zeitnahe Behandlung der Vorstösse ins Feld geführt, aber die Praxis der Dringlicherklärung, wie wir sie im Moment kennen, ist viel wirksamer. Wir sind vor der Drohkulisse zusätzlicher Sitzungen nicht überzeugt und schlagen vielmehr vor – wie es Martin Bürki (FDP) ausführte – dem durch eine zweijährige Frist entgegenzuwirken. Wir sind auch daran interessiert, eine strukturierte Debattenführung einzuführen, mit denen man Vorstösse sicherlich auch schneller abbauen könnte.

Änderungsantrag 48 zu Art. 90 Einberufung von Sitzungen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 90:

[...]

⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 2 Jahren auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche SitzungszeitSitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppard (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 49 und 50

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit möchte die Diskussion um den Sitzungstag und die Sitzungszeit, die wir in den jüngsten Jahren fruchtlos führten, nicht in diese Revision aufnehmen. Die Frage war und ist heiss umstritten, und um eine Floskel zu bemühen: Sie würde das Fuder deutlich überladen. Wir haben beantragt, die beiden Anträge zum Artikel 94 abzulehnen.

Matthias Probst (Grüne): Der Artikel, über den wir hier sprechen, ist wahrscheinlich über 100 Jahre alt. Er stammt aus einer Zeit, in der wahrscheinlich 100 Prozent berufstätige, vollzeitarbeitende Männer im Parlament sassen. Das Parlament war als Feierabendparlament konzipiert – ergänzend zu einem Vollzeitjob. Es wurde wegen der Fraktionssitzungen mit der Zeit auf den Mittwochnachmittag ausgeweitet. Zwei grundlegende Dinge sind heute anders. Erstens: Die Männer sitzen nicht mehr allein hier. Zweitens: Auch die Männer mischen bei der Kinderbetreuung mit. Moderne Familien teilen sich diese Aufgabe selbstverständlich. Was bringt das für Probleme mit sich? Das Hauptproblem des Tagens am Mittwochnachmittag ist natürlich, dass genau dann alle Kinder freihaben. Das heisst: Junge Familien sehen ihre Kinder am einzigen freien Nachmittag der Woche nicht und können nichts mit ihnen unternehmen. Zweitens: Wir tagen weit in den Abend hinein. Am Abend sind die Kitas aus guten Gründen zu – es gibt wenige Ausnahmen. Die Kinder sind dann müde, kommen nach Hause, man bringt sie ins Bett, sieht sich noch kurz und schliesst den Tag ab. Bei all diesen Dingen können jene Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die heute hier sitzen, zu einem guten Teil nicht dabei sein. Unzählige Rücktritte junger Eltern sollten euch allen zu denken geben – Eltern, die mit dem Verweis zurücktreten, dass Politik und Familie nicht zu vereinbaren seien. Diese Rücktritte hört man aus dem Kantonsrat deutlich weniger und für einmal ist der Kantonsrat ein wenig moderner als der Gemeinderat, denn er tagt tagsüber. Ich weiss: Auch er hat zwei, drei Abendsitzungen, aber die Mehrheit findet tagsüber statt. Der Rat lässt also den Kanton für einmal vorbeiziehen und es ist mir ein Rätsel, warum wir hier nicht nachziehen. Ratlos lässt mich auch das Verhalten der SP zurück, die genau dieses Begehren vor nicht allzu langer Zeit als Beschlussantrag deponiert hatte, zu dem man bereits Vorabklärungen traf und zum Schluss kam, dass man durchaus auch am Dienstag oder Montag tagen könnte. Man müsste ein wenig Vorarbeit leisten, das ist klar. Auch muss man sich mit den Stadtratssitzungen koordinieren. Mir ist völlig klar, dass das einen ganzen Rattenschwanz an administrativen Anpassungen nach sich zieht, aber eines Tages müssen wir das ändern, wenn wir hier weiterhin repräsentativ von der ganzen Bevölkerung vertreten sein wollen. Darum bin ich halbwegs enttäuscht, dass nicht alle mitmachen, bin aber zuversichtlich, dass Sie – wenn Sie das heute ablehnen – sehr bald mit einem Beschlussantrag nachdoppeln werden. Das Problem hätte man heute sehr praktisch angehen können, während wir nicht im Rathaus sitzen und die dortigen Voraussetzungen einhalten müssen. Wir hätten für den Moment, in dem wir wieder an einem fixen Ort tagen, einen neuen Sitzungstag und neue Sitzungszeiten bestimmen können, die dann tagsüber wären und nicht am Mittwochnachmittag.

Weitere Wortmeldungen:

Guy Krayenbühl (GLP): Die GLP befindet sich hier in der Enthaltung. Wir haben es gehört: Wir haben vor Kurzem über das Ganze bereits abgestimmt. Bei uns kann jeder frei entscheiden, wann er tagen möchte.

Martin Bürki (FDP): Der Vertreter der Grünen hat ausgeführt, warum die Vereinbarkeit mit der Familie sehr wichtig ist. Nur gibt es neben der Vereinbarkeit des Parlaments mit der Familie auch jene mit dem Beruf. Wenn ich mal in die Runde fragen darf: Wie viele haben Zuhause ein Kind, das am Mittwochnachmittag zur Schule geht? Und wie viele haben einen Beruf? Man muss auf beides achten. Wenn man den Betrieb auf einen ganzen Tag ändert, kann man das Mandat nicht mehr neben einem 100-Prozent-Job ausüben, da man einen ganzen Tag wegbleiben und den Beruf so auf 80 Prozent herunterfahren. Als Folge davon sind die Beträge, die Gemeinderäte erhalten, massiv zu erhöhen. Lehnen Sie das darum ab.

Roger Bartholdi (SVP): Neben den bereits geschilderten Gründen möchte ich noch zwei, drei Aspekte genauer beleuchten. Natürlich kann man einen Wochentag verschieben. Der Hintergedanke der Minderheit ist der schulfreie Mittwochnachmittag, aber man spricht ja erstens vom Mittwochabend – die Fraktionen sind frei, wann sie ihre Sitzungen abhalten möchten. Als Beispiel der Kantonsrat: Dort finden diese im Nachgang statt. Ich kann auch nichts dafür, dass man abends bis um zehn Uhr Sitzungen hat. Hier sind Sie selbst in der Verantwortung, den Mittwochnachmittag freizuhalten. Wenn Sie das auf den Dienstag oder Donnerstag verschieben: Was haben Sie an diesen Tagen? Dann sind Sitzungen der Spezialkommissionen. Das heisst, Sie müssten diese auf den Mittwoch verschieben, da Sie diese nicht am gleichen Tag wie den Rat abhalten können. Sonst entstehen andere Probleme wie etwa mit dem Stadtrat oder den Sitzungsräumen – die im Moment zwar kein Problem sind. Das verschiebt das Problem also nur und löst es nicht. Darum ist es klar abzulehnen. Zum Antrag 50, dies tagsüber zu machen: Mein Vorredner hat die Berufstätigen erwähnt. Natürlich gibt es Privilegierte, die von einem toleranten Arbeitgeber, wenig Kundenkontakt oder höherer Flexibilität profitieren können, aber es gibt sehr viele hier drin, die nicht über diese Privilegien verfügen. Es ist unfair, denen zu sagen: Ihr könnt halt nicht mehr ins Parlament, müsst 80 Prozent arbeiten, einen Tag freinehmen oder einen anderen Job suchen. Wir sind ein Milizparlament und wollen dabei bleiben.

Natalie Eberle (AL): Auch wir von der AL hätten es sehr begrüsst, wenn man über den Sitzungstag und die Sitzungszeit nachgedacht und diese bei Bedarf angepasst hätte. Wir sind der viertgrösste Rat der Schweiz und haben mittlerweile derart viele Geschäfte, dass wir dreimal im Monat bis mindestens um zehn Uhr abends sitzen – und das seit bald einem Jahr. Hätten wir die Möglichkeit, zu sagen, wir machen unsere Sitzungen schon am Nachmittag um zwei, könnten wir um acht Uhr abends wieder Zuhause sein und der nächste Tag wäre für einige von uns, deren Tag um sieben Uhr in der Früh beginnt, um einiges besser zu bewältigen. Dass man die Ratssitzungen am Mittwochabend, respektive -nachmittag – die meisten von uns haben am Nachmittag bereits Fraktionssitzungen – unternimmt, schliesst bereits aus, dass man nebenher 100 Prozent arbeitet. Aus den Gesprächen, die wir untereinander führen, wird klar, dass wir ein Pensum von 20 bis 30 Prozent in die Ratsarbeit investieren. Wenn Sie dann noch eine Familie haben, ist ein Job von 100 Prozent nicht seriös. Vor kurzem hatten wir hier einen PUK-Bericht über unsere Beteiligung, unsere Art, wie wir unsere Geschäfte behandeln und wie wir unsere Aufsicht wahrnehmen müssten. Würden wir unsere Aufsicht tatsächlich richtig wahrnehmen, können wir hier nicht mehr als Feierabendparlament arbeiten. Hinzu kommt, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Parlament für viele von uns

schlicht unmöglich ist. Das heisst: Wir schliessen einen Grossteil der Bevölkerung zwischen 25 und 40 Jahren einfach aus. Das ist gemäss der Umfrage der Stadtpräsidentin vor zwei Jahren ein wichtiger und der grösste Teil unserer Bevölkerung. Dieser ist im Rat schwer untervertreten. Nicht nur, dass wir die Leute mit Kindern ausschliessen, wir schliessen auch alle aus, die in der Betreuung arbeiten. Diese können am Mittwochnachmittag weder in eine Fraktionssitzung noch um fünf Uhr nachmittags in den Rat. Wir sind darum der Meinung, man sollte ein klein wenig in die Zukunft schauen und das Parlament der Realität anpassen. Wir würden uns sehr freuen, wenn vor allem Ihr in der SP euren Standpunkt nochmals überdenken könntet und mit uns diesen Punkt überweist – es wäre so einfach.

Res Marti (Grüne): *Ich bin seit fast drei Jahren in diesem Rat. Die Arbeit macht mir sehr viel Spass und ich finde es einen grossartigen Job. Ich kann diesen jedem nur empfehlen. Ihr alle wisst aber, dass die Tätigkeit hier drin deutlich mehr als nur ein Hobby ist. Ein 20-Prozent-Pensum sind allein die Präsenzveranstaltungen und dann sollte man ab und zu noch eine Weisung oder einen Bericht lesen – wer das nicht macht, nimmt seinen Job als gewähltes Mitglied einer Behörde nicht ernst. Wenn wir unsere Arbeit nicht ernst nehmen, leidet das Gemeinwesen der Stadt Zürich und damit langfristig auch die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Stadt. Wir können nicht weiter so tun, als wären wir der Vorstand eines kleinen Vereins, der sich am Abend ein wenig organisiert. Die zeitliche Belastung ist schlicht zu gross. Diese zeitliche Belastung ist das eine. Der Zeitpunkt dieser Veranstaltung ist dabei sowas von ungünstig gewählt. In der aktuellen Legislatur hat in fast jeder Fraktion mindestens jemand diesen Rat verlassen mit der Begründung, dass es mit der Familie schlicht nicht vereinbar ist. Das ist ein enormer und unnötiger Personalwechsel. Auch ich kann heute schon ankündigen, dass ich diesen Rat spätestens im Herbst verlassen werde, weil es mit der Familie nicht geht. Einen blöderen Zeitpunkt als den Mittwochnachmittag und -abend von 17–20 Uhr gibt es für Leute mit Kindern fast nicht. Dieser Rat tagt treffsicher genau dann, wenn die Kinder nicht fremdbetreut sind und nicht schlafen. Das Engagement in diesem Rat ist nicht familientauglich und das ist ein Problem für viele hier drin. Ich möchte an alle appellieren – auch an jene, die die Ablehnung beschliessen: Überlegt euch nochmals genau, wie es wäre, wenn ihr den Mittwochnachmittag wieder einmal mit eurem Kind oder eurer Familie verbringen könntet.*

Änderungsantrag 49 zu Art. 94 Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 94:

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch-Dienstag oder Donnerstag statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Markus Kunz (Grüne)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 50 zu Art. 94 Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 94 Abs. 2:
[Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.]

[...]

² Die Sitzungen des Gemeinderats finden tagsüber zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppert (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiowow (AL), Markus Kunz (Grüne)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 51 bis 53

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit des Büros ist der festen Meinung, dass man am substanziellen Protokoll festhalten soll und muss. Weder ist die Langlebigkeit elektronischer Dokumente garantiert noch lassen sich solche heute praktikabel mit Schlagworten bewirtschaften. Eine Archivierung mit Hilfe des substanziellen Protokolls ist nach wie vor die beste Lösung und die Erstellung eines einigermaßen aussagekräftigen Protokolls ist für ein Parlament, das sich ernst nimmt, Pflicht. Alles andere ist unseriös.

Martin Bürki (FDP): Wir haben zwei Protokolle in diesem Rat. Das eine ist das substanzielle Protokoll und das andere das Vollprotokoll. Was ist der Vorteil des substanziellen Protokolls gegenüber dem Vollprotokoll? Es ist schneller bereit – damit hat es sich aber auch. Wer dringend wissen will, was gesagt wurde, geht in die Audioprotokolle. Wir werden hier noch beschliessen, dass wir neu ein indiziertes Videoprotokoll einführen. Wenn ihr nach einer Ratssitzung also dringend wissen müsst, was eine Person mit den zwei Buchstaben NE gesagt hatte, dann müsst ihr nicht eine Woche warten, bis das Protokoll da ist, sondern hört es im Audio- oder Videoprotokoll nach. Das wird wohl in 95 Prozent der Fälle zutreffen. Das Vollprotokoll wird weiterhin zur Verfügung stehen und darin kann mit Stichworten gesucht werden, aber das substanzielle Protokoll, das am Anfang kommt, ist mit der neuen Technik und den Mitteln, die wir erhalten werden, schlicht nicht mehr nötig. Wir könnten uns dort mit einer Streichung einen wesentlichen Aufwand sparen. Darum bitte ich euch, der Minderheit zu folgen.

Weitere Wortmeldungen:

Mark Richli (SP): Der Vizepräsident der Subkommission Geschäftsordnung verwechselt das Beschlussprotokoll mit dem substanziellen Protokoll. Wenn er sagt, man könne im ersten Protokoll nichts nachschauen, das schnell kommt, dann stimmt das – dort stehen die Beschlüsse drin. Er will aber das substanzielle Protokoll streichen – dort, wo die Voten zusammengefasst werden. Etwas geht da nicht auf. Ich fürchte, die Minderheit unterliegt einem Grundlagenirrtum.

Roger Bartholdi (SVP): Das substanzielle Protokoll ist keine Wort-zu-Wort-Abbildung, sondern eine Zusammenfassung eines Votums. Wenn Sie das genaue Votum hören möchten, dann hören Sie das Video- oder das Audioprotokoll, das übrigens auch indexiert ist. Das hat Martin Bürki (FDP) auch so gesagt. Sie brauchen also nie und nimmer ein substanzielles Protokoll, dass das Votum nicht einmal 1:1 abgibt. Ich verstehe meinen Vorredner wirklich nicht.

Änderungsantrag 51 zu Art. 100 Substanzielles Protokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 100.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 33 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Änderungsantrag 52 zu Art. 101 Beschlussprotokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 101:

~~Vorgängig zum substanziellen Protokoll~~ Es wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 53 zu Art. 103 Redaktion der Protokolle

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 103:

¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls ~~und des substanziellen Protokolls~~ obliegt der Geschäftsleitung.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 54

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Persönliche Erklärungen überladen das substanzielle Protokoll unnötig. Dieser vorliegende Antrag ist dabei besonders skurril: Es ist überraschend, dass die Minderheit eine persönliche Erklärung im substanziellen Protokoll festhalten möchte, obwohl sie das substanzielle Protokoll in den Anträgen 51 bis 54 abschaffen wollte.*

Roger Bartholdi (SVP): *Mark Richlis (SP) Votum ist absolut korrekt, wir und die FDP wollten das substanzielle Protokoll abschaffen, weil es viel Geld kostet und nichts bringt. Warum wollen wir die persönlichen Erklärungen aufnehmen? Wir haben da vorausgedacht. Weil wir angesichts der Mehrheitsverhältnisse keine Chancen haben, sagten wir uns: wenn wir schon chancenlos bei der Abschaffung des substanziellen Protokolls sind – also dem Protokoll, das die Substanz enthält – sehen wir nicht ein, warum man persönliche Erklärungen einfach ausschliessen soll. Natürlich gibt es verschiedene Gründe für persönliche Erklärungen: sei es eine zum Ablauf einer Sitzung; ein Ordnungsantrag oder zu irgendetwas anstelle einer Fraktionserklärung. Darum kann eine persönliche Erklärung wichtig sein und sollte, wenn wir dieses Vehikel schon haben, aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen werden.*

Änderungsantrag 54 zu Art. 100 Substanzielles Protokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 100 lit. h:
[Die bisherigen lit. h bis j werden zu lit. i bis k.]

[...]

h. persönliche Erklärungen:

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 55

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit des Büros hält es nicht für zweckmässig, den Stadtrat zur Teilnahme an Ratssitzungen zu «zwingen». «Zwingen» in Anführungszeichen, weil der Stadtrat mit der GeschO des Gemeinderats nämlich zu gar nichts gezwungen werden kann. Abgesehen davon ist der Stadtrat in den allermeisten Fällen interessiert daran und gut beraten, ein Mitglied an den Gemeinderatsberatungen teilnehmen zu lassen.

Roger Bartholdi (SVP): Ich schaue links und rechts zum Stadtrat und es ist kein Stadtrat anwesend – und das bei der GeschO. Das ist ein Armutszeugnis. Halt, weit entfernt sitzt einer, immerhin, aber STR Michael Baumer hört nicht zu und vertritt den Stadtrat nicht, sondern ist bei den Parteikollegen involviert. Ah, STR Daniel Leupi ist auch da, sehr gut. Wir hätten aber STP Corine Mauch erwartet. Am vergangenen Mittwoch war sie zu Beginn noch dabei, das muss man fairerweise auch sagen, aber im Verlauf des Abends war irgendwann niemand mehr da. Hätte man damals weitergemacht, wäre der Ordnungsantrag der FDP durchgekommen und wir hätten es bis Mitternacht durchgezogen. Ich erwarte, dass die Verantwortlichen des Stadtrats anwesend sind – auch wenn eine Stellvertretung jetzt anwesend ist, sollte das jetzt die Stadtpräsidentin selbst sein. So kann der Stadtrat bei einem Artikel wie diesem Stellung beziehen. Das ist wichtig, geht es doch um den Stadtrat, wie mein Vorredner schon gesagt hat. Wir fordern keinen Zwang. Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Stadtrat bei Geschäften, die ihn betreffen, anwesend ist. Beim Budget funktioniert das in der Regel gut. Ist es einmal nicht möglich, gibt es entsprechende Stellvertretungen. Bei neun Personen ist man hoffentlich in der Lage, die Stellvertretung sicher zu stellen. Aber lesen Sie doch, was hier steht: «Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.» Ist es so schlimm, unsere Erwartung in die GeschO zu schreiben, dass der Stadtrat anwesend ist? Die STR Michael Baumer und Daniel Leupi sind jetzt anwesend, ich entschuldige mich, diese vorher übersehen zu haben, aber ich hätte erwartet, dass die Stadtpräsidentin bei dieser wichtigen Vorlage anwesend ist. Ich habe nicht gehört, dass eine Stellvertretung für sie anwesend sei bei diesem sie betreffenden, wichtigen Geschäft – sollte das doch der Fall sein, entschuldige ich mich. Ich finde es richtig und wichtig, dass die Exekutive das Parlament ernst nimmt. Sie erhalten einen guten Lohn. Man darf erwarten, dass sie bei ihren Geschäften anwesend sind.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Es ist eigentlich Ihre Vorlage und der Stadtrat möchte sich bewusst nicht in Einzelheiten einmischen. Aber wenn Roger Bartholdi (SVP) sagt, wir sollten gefälligst bei unseren Geschäften anwesend sein, dann möchte ich eine Liste sehen, wann wir bei unseren Geschäften nicht anwesend waren oder es keine Stellvertretung gab. Ich weiss, es gab ein paar Fälle, in denen Sie davon ausgingen, wir müssten in Globo anwesend sein – darüber kann man diskutieren. Wir bemühen uns, jeden Abend in der ersten Stunde anwesend zu sein. Bei unseren Geschäften sind wir immer anwesend. Das fällt auch im Vergleich mit anderen Städten auf. Sie möchten uns aber bei allen Vorlagen des Stadtrats permanent und vollständig anwesend haben. Das ist unverhältnismässig und gibt es, glaube ich, so nirgends – ausser bei Parlamenten, die sich nur einmal im Monat oder noch seltener treffen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dies abzulehnen und ich bitte Roger Bartholdi (SVP) nachzuweisen, wo ein Stadtratsmitglied oder dessen Stellvertretung bei einem Geschäft nicht anwesend war. Er versucht hier, eine Urban Legend ohne Grundlage zu erzeugen. Der Stadtrat nimmt das ernst. Vergleiche

ich es mit den Zeiten, in denen ich Gemeinderat war, sind wir häufiger und länger präsent. Aber alle immer anwesend zu haben, ist unverhältnismässig.

Änderungsantrag 55, neuer Art. 106^{bis} Teilnahme des Stadtrats

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 106^{bis}:

¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrats und von parlamentarischen Vorstößen nehmen die Mitglieder des Stadtrats an den Verhandlungen teil.

² Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 56

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mischa Schiwow (AL): *Der Vorschlag einer reduzierten Debatte kam erst am Schluss der Vorberatung überhaupt ins Gespräch. Reduzierte Debatten gibt es beispielsweise im Kantonsrat. Das heisst, es ist eine strukturierte Debattenplanung, die die Redezeit verkürzt. Der unter anderem von der Ratspräsidentin verfeinerte Vorschlag ist ein homöopathisches Mittel, um die Effizienz des Ratsbetriebs zu steigern, wenn die Last der pendenten Vorstösse ihn zum Erliegen zu bringen droht. Nur, wenn die in Artikel 90 festgehaltene Frist erreicht wird, steht die reduzierte Debatte zur Verfügung. Zudem muss sie von der Geschäftsleitung beschlossen und vorgängig den Ratsmitgliedern angekündigt werden. Das bietet aus unser Sicht Garantien, um einer willkürlichen Verwendung und Überstrapazierung vorzubeugen. Sie stellen jetzt schon fest: Der Gehalt einer Debatte wird nicht unbedingt besser, wenn aus einzelnen Fraktionen zwei, drei oder gar vier Mitglieder das Wort ergreifen. Viele Argumente werden dann mehrfach vorgetragen, statt konzis zu sein. So zerfleddert die Debatte. Wir schlagen also vor, dass – im Gegensatz zur freien Debatte, in der sich zusätzlich zur Referentin und dem Referenten jedes Ratsmitglied maximal zweimal zu Wort melden kann – nur noch erlaubt wird, dass pro Fraktion oder Parlamentsgruppe eine Sprecherin oder ein Sprecher zu Wort kommt. Bei parlamentarischen Vorstössen soll die Erstunterzeichnende oder der Erstunterzeichnende die Möglichkeit erhalten, eine zweite Wortmeldung zu haben, um zu Replizieren. Die heutigen Gegner dieser Änderung anerkennen, dass dieser Vorschlag im Kern prüfungswert ist. Sie stören sich aber daran, dass er erst spät auf den Tisch gelangte und schlagen vor, diese Art der Debattenführung im Rahmen eines Beschlusses der Interfraktionellen Konferenz (IFK) versuchsweise durchzuführen. Das ist etwas kleinmütig, ist doch die Latte für die Einsetzung dieses Instruments, wie gesagt, sehr hoch. Von der EVP kam noch ein Änderungsantrag und ich kann Ihnen ankündigen, dass wir unseren Mehrheitsantrag zugunsten dieses Änderungsantrags der EVP zurückziehen.*

Martin Bürki (FDP): Mein Vorredner hat einen grossen Teil meiner Argumente bereits vorneweg genommen, warum wir dies im Moment nicht aufnehmen möchten – dies mit Fokus auf «im Moment». Es ist ein sehr interessanter, prüfenswerter Vorschlag, aber es ist eine massive Einschränkung gegenüber dem bisher geltenden Rederecht. Darum sollte dieses Instrument sehr überlegt eingeführt und nicht nach einer einjährigen Debatte ganz am Schluss plötzlich auf den Tisch geworfen werden. Es gab genügend Zeit, dies früher zu bringen und auch zu testen. Das war auch unser Vorschlag: Man sollte es ein- oder zweimal testweise durchführen, um sich mit der Funktionsweise vertraut zu machen und Ergänzungs- und Anpassungsbedarf zu erkennen. Wir müssen diese Regelung nicht mit besonderer Eile einführen. Sie könnte noch ein halbes Jahr warten. Ich möchte beliebt machen, erst einen Test durchzuführen und den vorliegenden Antrag abzulehnen. Wir werden auch den Neuantrag der EVP entsprechend ablehnen.

Weitere Wortmeldungen:

Peter Anderegg (EVP): Die reduzierte Debatte wurde innerhalb der EVP kontrovers diskutiert. Einerseits ist das Mittel der reduzierten Debatte sinnvoll und effizient, um einen hohen und teilweise überalterten Pendenzenberg abzuarbeiten. Andererseits muss auch im Rahmen einer reduzierten Debatte gewährleistet werden, dass alle im Rat vertretenen Meinungen gehört werden können. Mit der momentanen Formulierung des Artikels 113^{bis} gibt es eine theoretische Möglichkeit, dass dem nicht so ist. Das wäre eine relativ unproblematische Situation, wenn im Rahmen der reduzierten Debatte innerhalb einer Fraktion derart unterschiedliche Meinungen bestünden, dass Mehr- oder Minderheiten bestehen und die Fraktion Stimmfreigabe beschliesst. In so einem Fall könnte die Fraktionssprecherin oder der Fraktionssprecher die Argumente von Mehr- und Minderheit vertreten. Aber für den Fall, dass ein fraktions- oder gruppenloses Parlamentsmitglied existiert, wäre es von der Meinungsäusserung ausgeschlossen. Es könnte sich in der reduzierten Debatte nicht äussern. Darum ist es wichtig, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, dass sich auch ein solches Mitglied zum Geschäft äussern kann. Wir stellen darum einen Ergänzungsantrag zu Artikel 113^{bis}. Wir möchten die Absätze zwei und drei mit einer litera d ergänzen. Beim jetzigen Absatz würde die jetzige litera d zu litera e. Es wäre folgende Ergänzung: «höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.» So ist auch bei einer reduzierten Debatte gewährleistet, dass alle im Rat vertretenen Meinungen gehört werden können.

Roger Bartholdi (SVP): Wir sind über diesen Antrag mehr als überrascht. Wir haben ihn diskutiert. Er kam sehr spät – immerhin beraten wir seit 2019 an dieser Vorlage und man bringt es nicht fertig, innerhalb dieser zwei Jahre einen solchen Antrag zu stellen. Darum konnten wir in der Schlussabstimmung dazu noch nicht Stellung nehmen. Rechtlich ist das Vorgehen natürlich möglich und legitim, politisch aber äusserst fragwürdig. Wir boten trotzdem Hand, dieses Instrument auszuprobieren – das wissen die Mitglieder des Büros und das ist auch so protokolliert. Wer im Kantonsrat war, kennt dieses Instrument natürlich, aber den Kantonsrat 1:1 mit dem Gemeinderat zu vergleichen ist schwierig, weil es im Kantonsrat weniger Spontan-Wortmeldungen und Dialoge wie bei uns gibt. Man spricht auch Hochdeutsch und liest das Votum ab. Wenn eine solche reduzierte Debatte geführt wird, gibt es dennoch Hintertürchen wie die persönlichen Erklärungen oder der sprechende Kollege baut noch ein Votum ein. Ob es etwas bringt oder nicht ist fraglich. Weil wir das aber eben nicht wissen, haben wir uns bereiterklärt, das Instrument zur Steigerung der Ratseffizienz mittels IFK-Entscheid zu prüfen. Da die Mehrheit hier mit dem Kopf durch die Wand will, müssen wir aber von den negativen Beispielen ausgehen, die ich Ihnen aufzählen möchte und die dagegen sprechen könnten, den Pilot nicht zu machen, sondern es direkt in die GeschO aufzunehmen. Der

erste Grund ist, dass kleine Fraktionen davon profitieren, wenn nur eine Person pro Fraktion sprechen kann. Es ist vielleicht gut, wenn die kleineren Fraktionen mal bevorzugt werden, es ist aber unfair gegenüber beispielsweise der SP mit ihren vielen Sitzen. Der zweite Punkt ist: Ist es überhaupt legitim? Ich glaube nicht. Was, wenn die Fraktion einem Mitglied einen Maulkorb verpassen möchte? Wir können nicht sagen, es dürfe nur der Herr X oder die Frau Y sprechen. Wir sind 125 gewählte Parlamentarier und jeder hat das Recht, sich zu melden. Ohne Jurist zu sein, behaupte ich, dass es nicht möglich ist, dieses Recht zu übersteuern. Der dritte Punkt: Fraktionen haben verschiedene Vertreter – zum Beispiel die Quartiervertreter. Nun kann vielleicht der Kommissionssprecher zur Vorlage sprechen, weil er in der Kommission sitzt und das Geschäft kennt. Was ist mit dem Kollegen oder der Kollegin XY nebenan, die sagt: «Aber ich bin aus diesem Quartier und darf hier nicht sprechen, weil jemand der Meinung war, es sei eine reduzierte Debatte zu führen?» Mein Vorredner der EVP sprach genau von dieser Substanz: Es sollen diejenigen sprechen, die etwas zu sagen haben und die anderen sollen schweigen. Es soll kein künstlicher Maulkorb aufgesetzt werden. Das vierte Argument ist: Man kann das locker umgehen. Man kann mit Fraktionserklärungen arbeiten oder der Redner spricht länger, weil er mehr Argumente bringen muss. Er muss ausserdem in der Fraktion viel mehr abklären.

Markus Kunz (Grüne): Schon eingangs dieser Debatte vertrat ich die Meinung, dass sich der Rat in die eigene Tasche lügt. Das erste Beispiel war die Transparenz, bei der jeder Lehrer von Verschlimmbesserung sprechen würde. Ein anderes Beispiel war die Debatte darüber, ob wir ein Feierabendparlament seien, das mal eben zu Feierabend neun Milliarden Franken Umsatz generiert. Das dritte grosse Märchen ist jenes der Ratseffizienz. Im Büro vertrat ich schon mehrfach die Meinung, dass das so nie funktionieren wird, wie wir es anpacken. Die Gründe sind relativ simpel: Es geht um die übergeordneten Anreize. Wir haben nun einmal das Recht als Parlamentarierinnen und Parlamentarier, Vorstösse einzureichen – und zwar unendlich viele. Wir haben das Recht, maximal zweimal zu reden. Wir haben eine maximale Redezeit von fünf Minuten. Die theoretisch maximale Redezeit zu jedem Tagesordnungspunkt ist 1250 Minuten – also 20 Stunden. Wir sind weit von dieser Zeit entfernt und trotzdem haben wir eine riesige Geschäftslast. Wir sind in der Bearbeitung ein wenig hinterher. Darum haben sich alle Parteien redlich Mühe gegeben, Ideen zu generieren – wir Grünen übrigens auch, wir hatten gar die besten Ideen, die jeweils abgekanzelt wurden. Das absurde Gegenargument war jeweils, es handle sich um einen Demokratieabbau. Ich bin aber nicht der Meinung von Roger Bartholdi (SVP): Wenn wir diese Einschränkung beschliessen, geschieht dies auf demokratischem Weg. Mit diesem Argument den vorliegenden Vorschlag abzuschliessen, ist einigermaßen schräg, auch wenn er eindeutig nicht zu den guten Ideen gehört, von denen es eigentlich mehrere gibt. Er greift vielleicht in sich, aber wird schlussendlich zu nichts führen. Die erste Voraussetzung ist, dass er nur bei den Zusatzsitzungen gemäss Artikel 90 zum Zug kommt, die wir hoffentlich nie brauchen, aber ziemlich sicher bald brauchen werden. Dann folgen all die Dinge, die von meinen Vorrednern genannt wurden. Ich werde das ablehnen, aber unsere Fraktion hat das sehr kontrovers diskutiert. Manche haben andere Dinge höher gewichtet, weshalb wir uns in die Enthaltung geflüchtet haben. Ich persönlich bin nicht der Meinung, dass uns das auch nur einen Schritt näher zur Ratseffizienz bringen wird. Ratseffizienz wird nur hergestellt, wenn man die berühmte Eigenverantwortung wahrnimmt; wenn alle etwas weniger Vorstösse einbringen; wenn alle etwas weniger und etwas kürzer reden.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Bevor ich 1996 in diesen Rat kam, sagte man mir, das Parlament sei eine Schwatzbude. Aber das ist die Natur eines Parlaments, dessen Name von parlare kommt – der Freiheit des Wortes. Um diese Freiheit auszuüben sind wir von den Wählern gewählt worden und nicht dafür, nur dazusitzen, zu schweigen und höchstens in der Fraktionssitzung etwas zum Ausdruck zu bringen. Nachdem das schon

so lange auf diese Weise läuft, ist es doch erstaunlich, dass man im letzten Moment kommt und so etwas einfügen möchte. So etwas im Hau-Ruck-Verfahren einzuführen ist absolut autoritär und führt dazu, dass die ganze Debatte blutleer wird, da die Möglichkeit der Replik wegfällt – und von dieser Möglichkeit lebt das Ganze. Wir haben es auch schon erlebt, dass eine Fraktion in der Ratssitzung schwenkte und ein anderes Ergebnis herauskam, als ursprünglich erwartet. Wenn Sie eine derart strukturierte Debatte durchführen möchten, bei der nur ein Redner pro Fraktion oder parlamentarische Gruppe spricht, können Sie dieses Votum auch gleich schriftlich abgeben und wir können nach der Lektüre direkt zur Abstimmung übergehen. Das ist der Tod eines Parlaments.

Änderungsantrag 56 zu Art. 113^{bis} Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 113^{bis}.

Mehrheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)
Enthaltung:	2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Markus Kunz (Grüne)

Peter Anderegg (EVP) beantragt folgende Änderung von Art. 113^{bis}:

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;
- b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;
- c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung.
- d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;
- b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag;
- c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung;
- d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.
- e. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.

Mischa Schiwow (AL) zieht den Antrag der Mehrheit zurück.

Der Rat stimmt dem Antrag von Peter Anderegg (EVP) mit 61 gegen 50 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Antrag 57

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Dieser Antrag lief in der Beratung unter der inoffiziellen Bezeichnung *Lex Iten*. Die Mehrheit ist der Meinung, dass das Recht zu einer nochmaligen Wortergreifung das Instrument des Schliessens der Redeliste unnötig schwächt. Wer etwas zu sagen hat, kann das auch im Erstvotum tun. Das Replizieren auf Voten der Gegenseite wird normalerweise massiv überbewertet. Die Mehrheit lehnt diesen Antrag ab.

Stephan Iten (SVP): Ich bin froh, wird die Redeliste nicht geschlossen. Dieser Antrag betrifft nicht nur mich, wie auch die Totalrevision nicht für mich, sondern für den gesamten Gemeinderat gemacht wird. Ich glaube, Sie alle wissen, dass die Redeliste verdächtig häufig geschlossen wird, wenn ich gerade rede – ich bin aber auch nur ein Beispiel. Im Artikel 115 steht: «Bis die Redeliste geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.» Das stimmt so nicht ganz, denn derjenige, der gerade spricht, kann sich nicht mehr auf die Redeliste setzen lassen, möchte vielleicht doch auch noch replizieren. Mit dieser GeschO ist das noch nicht möglich. Der Vizepräsident schaffte es einmal, der Ratseffizienz zuliebe die Redeliste zu schliessen, während jemand seinen eigenen Vorstoss vorstellte. Die arme Person konnte so noch nicht einmal ein Schlusswort zu ihrem eigenen Vorstoss halten. Das war gut gemeint, aber doch etwas zu schnell. Darum ist unser Vorschlag, dass derjenige, der bei der Schliessung gerade vorne steht – immerhin kann ich nicht schnell an den Platz rennen, um meinen Knopf zu drücken – sich auch noch auf die Redeliste setzen lassen kann. Dies selbstverständlich nur, wenn er gemäss Artikel 114 GeschO überhaupt noch reden darf.

Weitere Wortmeldungen:

Samuel Balsiger (SVP): Stephan Iten (SVP) hat etwas angesprochen, das bei uns bei der SVP häufig geschieht und nicht nur dieses Präsidium betrifft, sondern alle Präsidien, die von linker Seite besetzt werden, seit ich hier drin im Gemeinderat bin. Sobald ein Sprecher der SVP – der eine klare Meinung hat und Ihnen etwas vorträgt, das Sie nicht gerne hören und als Erstredner auf der Liste steht – sobald dieser spricht, wird die Redeliste vom Präsidium sofort geschlossen. So wird der Person das Recht weggenommen, nochmals zu sprechen. Es ist auffällig, wie viele Male es bei der SVP geschieht. Wir lachen bei uns manchmal darüber, wenn jemand spricht und man genau weiss: Sobald dieser aufgerufen wird, schliesst das linke Präsidium die Rednerliste, um ihm das zweite Wort wegzunehmen.

Mark Richli (SP): Das Präsidium macht von sich aus gar nichts. Es stellt einen Antrag. Nämlich jenen, die Redeliste zu schliessen. Samuel Balsiger (SVP) oder Stephan Iten (SVP) könnten – wenn sie hier vorne stehen – den Gegenantrag stellen, dass dies nicht geschehe und dann stimmt der Rat darüber ab. Das ist kein Problem.

Martin Bürki (FDP): Um auf das Votum von Samuel Balsiger (SVP) zu replizieren: Mir als FDP-Ratspräsident wurde das genauso vorgeworfen. Vielleicht liegt es einfach daran, dass die SVP so viele Wortmeldungen hat.

Änderungsantrag 57 zu Art. 115 Schliessung der Redeliste

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 115:

[...]

² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen. Das Mitglied, das während der Schliessung der Redeliste zu Wort kommt, darf sich nochmals auf die Redeliste setzen lassen, sofern dieses gemäss Art. 114 dazu berechtigt ist.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Stephan Iten (SVP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Markus Kunz (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 58

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit hält es im Sinne der Ratseffizienz für sinnvoll, dass das Ratspräsidium ein Mitglied dazu anhalten kann, beim Thema zu bleiben und ausschweifende Suaden über Gott und die Welt zu unterbinden, die nichts mit dem Geschäft zu tun haben.

Mischa Schiwow (AL): Wir sind der Ansicht, dass Digression manchmal durchaus ihre Berechtigung hat und möchten nicht, dass eine Rednerin oder ein Redner sofort unterbrochen wird.

Änderungsantrag 58 zu Art. 119 Ordnungsruf und Wortentzug

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 119 Abs. 1 lit. c.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 108 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 59

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit ist der Meinung, dass, weil in Zukunft bei allen relevanten Abstimmungen das Abstimmungsverhalten der Mitglieder sowieso festgehalten wird,

ein Namensaufruf nur noch dann zweckmässig ist, wenn die Festhaltung des Abstimmungsverhaltens wegen einer Störung der technischen Anlage nicht anders möglich ist. Es gibt keinen weiteren Grund mehr, am Namensaufruf festzuhalten.

Roger Bartholdi (SVP): *Wir sind der Meinung, dass man ein erworbenes Recht nicht für immer und ewig aus der Hand geben sollte. Es handelt sich hier mehr um eine formelle Geschichte und der Redner hat insofern recht, dass wir das Resultat auf den grossen Bildschirmen sehen und bei Bedarf abfotografieren können. Der Namensaufruf hat manchmal aber auch damit zu tun, dass man die Namen im Protokoll sieht.*

Änderungsantrag 59 zu Art. 124 b. Namensaufruf

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 124:

¹ ~~Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung~~ auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 60

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Die Mehrheit hält den Absatz 3 dieses Artikels für zweckmässig, der festhält, welche Beschlüsse in jedem Fall im Detail festgehalten werden müssen.*

Martin Bürki (FDP): *Wir mussten diese Möglichkeit zwangsläufig einführen, als wir COVID-bedingt in neue Sitzungsräumlichkeiten kamen und es dort nicht möglich war, elektronisch abzustimmen. Es handelt sich aber um eine Regel, die es früher bereits einmal gab. Es ist unbestritten, dass diese weitergeführt werden sollte. Man kann in der Vergangenheit sehen, dass in Abstimmungsbroschüren steht «der Gemeinderat stimmt mit offensichtlichem Mehr der Vorlage zu». Früher war das also möglich und stand sogar in den Abstimmungsbroschüren und jetzt soll dieses Recht unnötigerweise eingeschränkt werden. Mir ist die Begründung nicht klar. Es funktionierte in der Vergangenheit und gab nie ein Problem. Man könnte den Absatz 3 streichen.*

Weitere Wortmeldung:

Roger Bartholdi (SVP): *Ich war im Rat dabei, als man das «mit offensichtlichem Mehr» noch hatte. Das ist kein Recht, sondern eine Intransparenz. Man weiss nicht, ob es siebzig, dreissig oder hundert zu zehn Stimmen waren. Wenn Sie den Absatz 3 lesen, geht es um Schlussabstimmungen, also um wirklich wichtige Dinge. Diese könnten so in die*

Abstimmungszeitung gelangen – und hier möchten Sie sagen, den Bürgern reicht ein «offensichtliches Mehr im Parlament»? Das darf nicht sein.

Änderungsantrag 60 zu Art. 126 d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 126 Abs. 3.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die totalrevidierte GeschO GR ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100)

I Organisation des Gemeinderats

Organe des Gemeinderats

Art. 1 Organe des Gemeinderats sind:

- a. die Geschäftsleitung;
- b. das Präsidium;
- c. das Ratssekretariat;
- d. die Parlamentsdienste;
- e. die Kommissionen;
- f. die Fraktionen;
- g. die Interfraktionelle Konferenz.

Konstituierung nach der Erneuerungswahl
a. Einberufung

Art. 2 ¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühlingsferien der Volksschule zur konstituierenden Sitzung.

² Die Mitglieder nehmen erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teil, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

b. Eröffnung

Art. 3 ¹ Das amtsälteste anwesende Mitglied bezeichnet aus den Reihen der Mitglieder vorläufig drei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.

² Es leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

- ⁴ Das jüngste anwesende neu gewählte Mitglied hält die erste Ansprache. Das amts-älteste anwesende Mitglied hält die zweite Ansprache.
- c. Wahlen
- Art. 4 ¹ Nach den Ansprachen wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ² Anschliessend wählt der Gemeinderat:
- a. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre;
 - b. die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Kommissionen gemäss Art. 24.
- Konstituierung in Zwischenjahren
- Art. 5 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats in der Regel an der ersten Sitzung nach den Frühlingsferien der Volksschule statt.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.
- Geschäftsleitung
- a. Zusammensetzung
- Art. 6 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern:
- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - b. den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
 - c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen;
 - d. den übrigen Mitgliedern.
- ² Gehört ein Mitglied des Gemeinderatspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, kann diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert werden.
- ³ Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.
- ⁴ Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Im Übrigen gilt für die Sitzzuteilung das Bruchzahlverfahren.
- ⁵ Im Verhinderungsfall eines Mitglieds nimmt das vom Gemeinderat gewählte stellvertretende Mitglied der Fraktion an der Sitzung teil.
- ⁶ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.
- b. Wahl und Amtsdauer
- Art. 7 ¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.
- ³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.
- c. Allgemeines
- Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung:
- a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;
 - b. führt Aufträge aus, die ihm vom Gemeinderat erteilt werden;
 - c. ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen; dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;
 - d. behandelt Beschlussanträge, die ihr überwiesen werden;
 - e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Art. 27, 28 sowie 37–39.
- d. Rechtsetzung
- Art. 9 Die Geschäftsleitung erlässt:
- a. die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR),
 - b. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.

- e. Finanzbefugnisse
- Art. 10 Die Geschäftsleitung:
- a. erstellt das Budget des Gemeinderats und setzt besondere Entschädigungen fest;
 - b. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste zuständig ist.
- f. Befugnisse gegenüber den Kommissionen
- Art. 11 Die Geschäftsleitung:
- a. weist die Geschäfte in der Regel auf Antrag des Stadtrats einer Kommission zu; wird der Antrag bestritten, entscheidet der Gemeinderat;
 - b. kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;
 - c. kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen.
- g. Protokolle
- Art. 12 ¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Sitzung der Geschäftsleitung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁵ In Ratsdebatten können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.
- h. Parlamentarische Vorstösse
- Art. 13 Die Geschäftsleitung:
- a. erlässt Richtlinien zur Abfassung von parlamentarischen Vorstössen;
 - b. entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert 10 Tagen eine Neubewertung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;
 - c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.
- i. Abstimmungserläuterungen
- Art. 14 Die Geschäftsleitung:
- a. verfasst die Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat beschliesst, diesen selbst zu verfassen;
 - b. kann mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsministerheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten treffen;
 - c. erlässt dazu Vollzugsvorschriften.
- j. Rechtsmittelverfahren
- Art. 15 Die Geschäftsleitung:
- a. stellt Antrag an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren, als Partei selber ein Rechtsmittel zu ergreifen;
 - b. stellt Antrag an den Gemeinderat, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen; sie kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen;
 - c. stellt alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 172 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, dem Rat zur Verfügung und dem Stadtrat sowie dem zuständigen Departement zu;

- d. teilt den zuständigen Rechtsmittelinstanzen die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug durch die Parlamentsdienste unverzüglich mit.
- k. Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren
- Art. 16 Die Geschäftsleitung:
- a. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder delegiert die Vernehmlassung an den Stadtrat gemäss Art. 88 Abs. 2 Gemeindeordnung;
 - b. kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
 - c. kann im Einzelfall den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
 - d. beauftragt nach dem Beschluss, die Vernehmlassung selber zu verfassen oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten verfassen zu lassen, die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste oder die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsultanten des Gemeinderats, den Entwurf der Vernehmlassung auszuarbeiten;
 - e. verabschiedet die Vernehmlassung;
 - f. kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen;
 - g. kann im Einzelfall die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.
- l. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 17 Die Geschäftsleitung:
- a. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, beantwortet sie oder leitet sie an die sachlich zuständige Kommission oder Amtsstelle zur direkten Beantwortung weiter und informiert den Gemeinderat darüber;
 - b. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;
 - c. entscheidet über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen;
 - d. kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; die Geschäftsleitung ergreift geeignete Massnahmen;
 - e. redigiert die Ratsprotokolle;
 - f. holt von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen ein oder lässt Gutachten erstellen;
 - g. legt den Inhalt und die Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats fest;
 - h. legt die Ratsferien fest;
 - i. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen.
- m. Wahlbefugnisse
- Art. 18 ¹ Die Geschäftsleitung:
- a. wählt auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
 - b. wählt auf Antrag der Fraktionen aus den Mitgliedern des Gemeinderats die Mitglieder:
 1. der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien
 2. der Redaktionskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten
 3. der Spezialkommissionen und der Besonderen Kommissionen, einschliesslich der Präsidien und der Vizepräsidien;
 - c. wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission; in der Personalkommission sind alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten;
 - d. mandatiert im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten des Gemeinderats.

² Fällt der Entscheid der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. a und b nicht einstimmig, entscheidet der Gemeinderat.

Präsidium

Art. 19 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung;
- b. sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des Anstands sowie für die Ordnung im Saal;
- c. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- d. unterbricht bei Störungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie;
- e. bewilligt das Fotografieren, das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren jeglicher elektronischer Geräte am Tagungs-ort.

² Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt.

⁴ Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung; die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

⁵ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär gemeinsam.

⁶ Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:

- a. das Präsenzverzeichnis des Gemeinderats;
- b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.

Ratssekretariat

Art. 20 ¹ Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Amtsdauer der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre beträgt ein Jahr.

³ Das Ratssekretariat:

- a. führt das Beschlussprotokoll des Gemeinderats;
- b. ist für die Aufzeichnungen des Gemeinderats zuständig;
- c. lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats;
- d. leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;
- e. erfasst die Ergebnisse der Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei einer manuellen Auszählung;
- f. unterzeichnet Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Parlamentsdienste
a. Stellung

Art. 21 ¹ Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt.

² Die Geschäftsleitung:

- a. legt den Stellenplan der Parlamentsdienste fest;
- b. stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ein und legt deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats administrativ unterstellt.

⁴ Das übrige Personal wird von der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.

⁵ Fachlich unterstehen die zu den Parlamentsdiensten gehörenden Kommissionssekretariate den jeweiligen Präsidien der Kommissionen.

⁶ Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit in einer Verordnung des Gemeinderats keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

⁷ Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, können sie die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.

b. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 22 ¹ Die Parlamentsdienste besorgen die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.

² Die Parlamentsdienste erbringen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats weitere Dienstleistungen, vorab die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.

³ Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienste bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:

- a. einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bis Fr. 200 000.–;
- b. neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufnisse bis Fr. 5000.–;
- c. die Bewilligung des Gesamtbetrags von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.

Kommissionen
a. Arten und Grösse von Kommissionen

Art. 23 Der Gemeinderat kennt folgende ständige und weiteren Kommissionen:

- a. Ständige Kommissionen:
 1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern,
 2. Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern,
 3. 7 Sachkommissionen mit 13 Mitgliedern,
 4. Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 Mitgliedern; jede Fraktion hat Anrecht auf einen Sitz;
- b. Parlamentarische Untersuchungskommissionen mit höchstens 17 Mitgliedern;
- c. Spezialkommissionen mit mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern;
- d. Besondere Kommissionen.

b. Wahl

Art. 24 ¹ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien der folgenden ständigen Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat:

- a. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium;
- b. Geschäftsprüfungskommission, mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium.

² Die Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien der Sachkommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Redaktionskommission erfolgt durch die Geschäftsleitung.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung parlamentarische Untersuchungskommissionen, Spezialkommissionen und Besondere Kommissionen einsetzen.

⁵ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien von parlamentarischen Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.

⁶ Die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung.

⁷ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Gemeinderat für die Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Sachkommissionen vor Ablauf der Amtsdauer eine neue Sitzverteilung beschliessen.

⁸ Alle Kommissionen können zur Vorberatung von Geschäften oder Geschäftsbereichen Subkommissionen bilden.

- c. Amtsdauer
- Art. 25 ¹ Die Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer der Sachkommissionen und der Redaktionskommission beträgt zwei Jahre.
- ³ Die Amtsdauer der Präsidien und der Vizepräsidien aller ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre.
- ⁴ Die Amtsdauer der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über ihren Antrag.
- ⁵ Die Amtsdauer der Besonderen Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien beträgt jeweils ein Jahr.
- d. Meinungsaustausch
- Art. 26 ¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Sachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäußerung zu bestimmten Fragen einladen.
- ² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäußerung. Die Meinungsäußerung ist nicht verbindlich.
- ³ Allein die vom Gemeinderat zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.
- e. Beschlussfassung
- Art. 27 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Abstimmungen in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.
- f. Anträge
- Art. 28 ¹ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- ² Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen.
- ³ Der Stadtrat erhält Gelegenheit, sich zu Kommissionsanträgen zu äussern.
- g. Stellvertretung
- Art. 29 ¹ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren.
- ² In der Rechnungsprüfungskommission, in der Geschäftsprüfungskommission, in der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in der Redaktionskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.
- ³ Ein Mitglied kann sich für längstens drei Monate vertreten lassen.
- ⁴ Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- ⁵ Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.
- h. Präsidien
- Art. 30 ¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten aller Kommissionen ausser der Redaktionskommission steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite.
- ² Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.
- i. Vertretung des Stadtrats
- Art. 31 ¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.
- ² Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.
- ³ Vorlagen können in den Kommissionen an einzelnen Sitzungen auch ohne Vertretung des Stadtrats beraten werden.
- j. Unterlagen
- Art. 32 ¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- ² Hält eine Kommission, deren Präsidentin oder Präsident oder eine Referentin oder ein Referent der RPK oder der GPK die von Stadtrat für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.
- k. Auskünfte und Aufträge
- Art. 33 ¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen, die unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.
- ² Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.
- ³ Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.
- ⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Aufträge an städtische Angestellte erteilen.
- l. Beizug von Sachverständigen
- Art. 34 ¹ Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen.
- ² Das entsprechende Budget wird vorgängig von der Geschäftsleitung genehmigt.
- ³ Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat.
- m. Augenschein
- Art. 35 ¹ Die RPK, die GPK und die Sachkommissionen sind berechtigt, nach vorgängiger Anmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen.
- ² Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten der RPK und der GPK sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.
- n. Protokolle
- Art. 36 ¹ Es wird ein substanzielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Protokolle oder Auszüge davon stehen allen Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.
- ⁵ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁶ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁷ In Ratsdebatten können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts im Gemeinderat erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.
- o. Akteneinsichtsrecht und Informationszugang
- Art. 37 ¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.
- ² Ausgenommen sind Akten oder Auszüge aus diesen, die der Geheimhaltung unterliegen.
- ³ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Akten oder Auszüge davon stehen den Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.
- ⁴ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁵ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.
- ⁶ Über den Informationszugang gemäss IDG entscheidet die zuständige Kommission.
- p. Information der Medien und Öffentlichkeit
- Art. 38 Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Beratungen informieren.

- q. Geheimhaltung und Schweigepflicht
- Art. 39 ¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.
- ⁴ Sie greifen einer Information der Medien und Öffentlichkeit gemäss Art. 38 nicht vor.
- ⁵ Sie unterliegen im Übrigen gegenüber allen Dritten der Schweigepflicht gemäss § 8 GG über alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit erfahren haben und die nicht öffentlich zugänglich sind.
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Art. 40 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Inventars der Vermögensverwaltung;
 - Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite;
 - Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.
- ² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.
- ³ Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die RPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.
- ⁴ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Art. 41 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Geschäftsberichte;
 - Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen;
 - Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen;
 - Prüfung der Berichte der Ombudsperson;
 - Prüfung der Berichte der oder des Datenschutzbeauftragten;
 - Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Geschäfte, die der Rat bereits überwiesen hat; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten; die Geschäftsprüfungskommission ergreift geeignete Massnahmen.
- ² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.
- ³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. b kann sie bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.
- ⁴ Bei Vorlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsführung im Sinne von Abs. 1. lit. b, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die GPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.
- ⁵ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.
- Sachkommissionen (SK)
- Art. 42 ¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:
- Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
 - Finanzdepartement (SK FD);
 - Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);
 - Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);
 - Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
 - Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
 - Sozialdepartement (SK SD).
- ² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.

	<p>³ Bestandteil der Behandlung der Vorlagen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung).</p> <p>⁴ Erachten die Sachkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.</p> <p>⁵ Sie können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten.</p> <p>⁶ Sie behandeln zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Globalbudgets der Departemente, für die sie zuständig sind.</p>
Redaktionskommission (RedK)	<p>Art. 43 ¹ Die Redaktionskommission prüft Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit, auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats und auf sprachliche Korrektheit.</p> <p>² Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.</p> <p>³ Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.</p>
Spezialkommissionen	<p>Art. 44 ¹ Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die genaue Zahl der Mitglieder fest.</p> <p>³ Spezialkommissionen behandeln Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zur Prüfung und zur Antragstellung überwiesen werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den genauen Auftrag fest.</p>
Besondere Kommissionen	<p>Art. 45 Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Besonderen Kommission, ihre Aufgaben und den ihr zugewiesenen Auftrag fest.</p>
Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) a. Einsetzung und Wahl	<p>Art. 46 ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>² Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.</p> <p>⁴ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.</p> <p>⁵ Die Vorkommnisse und der Umfang der Untersuchung sind genau zu bezeichnen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über den Auftrag an die Untersuchungskommission.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.</p>
b. Verfahren	<p>Art. 47 ¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen:</p> <p>a. in ein Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss;</p> <p>b. in ein parteiöffentliches Hauptverfahren.</p> <p>² Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der Untersuchungsgegenstände und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, soweit Letztere schon bekannt sind; dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Gutachten von Sachverständigen sowie Augenscheine.</p> <p>⁴ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts Subkommissionen von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.</p>

⁵ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen; äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.

⁶ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung; in begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden.

⁷ Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.

⁸ Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat, das unabhängig von der Stadtverwaltung ist.

⁹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim.

¹⁰ Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen; über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission.

¹¹ Für die Protokollführung und das übrige Verfahren gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

c. Einvernahme

Art. 48 ¹ Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen.

² Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.

³ Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als sachverständige Person zu äussern hat.

⁴ Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.

⁵ Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören.

⁶ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu vom Amtsgeheimnis entbunden; sie sind auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

⁷ Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

⁸ Die Untersuchungskommission kann unter Vorbehalt übergeordneten Rechts den an den Befragungen teilnehmenden Personen eine Schweigepflicht auferlegen, bis der Schlussbericht an den Gemeinderat veröffentlicht wird.

⁹ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige städtische Angestellte unterstehen von Berufs wegen dem Amtsgeheimnis.

d. Rechte

Art. 49 ¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht:

- a. soweit sie davon betroffen sind, an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen;
- b. Beweisanträge zu stellen;
- c. Einsicht in die sie betreffenden Akten des Hauptverfahrens zu nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle; oder
- d. eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.

² Die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.

³ Bei verweigerter Teilnahme ist der wesentliche Inhalt den betreffenden Personen nachträglich zu eröffnen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.

⁴ Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte gewährt wurden.

⁵ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben,

sich gegenüber der Untersuchungskommission zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern.

⁶ Die Untersuchungskommission gewährt allen weiteren Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, die Rechte gemäss Abs. 1–5.

- e. Stadtrat
- Art. 50 ¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.
- ² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.
- ³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.
- f. Berichterstattung
- Art. 51 ¹ Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellt die Untersuchungskommission zuhanden des Gemeinderats einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.
- ² Nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Akteneinsicht.
- ³ Nach Auflösung der PUK entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche der Entbindungen der Schweigepflicht von Mitgliedern der PUK oder von Sekretariatsmitarbeitenden.
- g. Akten
- Art. 52 ¹ Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben.
- ² Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise geöffnet werden.
- ³ Die Geschäftsleitung bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.
- Fraktionen
a. Zusammensetzung
- Art. 53 ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
- ² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- ³ Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.
- ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Mitglieder ist zulässig.
- ⁵ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.
- b. Berücksichtigung in Kommissionen
- Art. 54 ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen gilt für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen das Bruchzahlverfahren; Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen.
- ² Bei Vakanzen richtet sich der Sitzanspruch nach den Fraktionsstärken zum Zeitpunkt der Ersatzwahl.
- ³ In der Redaktionskommission und in der Parlamentarischen Untersuchungskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.
- ⁴ In der Rechnungsprüfungskommission und in der Geschäftsprüfungskommission erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktion aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.
- ⁵ In den Sachkommissionen erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Sachkommissionen.
- c. Fraktionsentschädigung
- Art. 55 ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.
- ² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.
- ³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

Parlamentarische Gruppen	<p>Art. 56 Eine parlamentarische Gruppe besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.</p>
Interfraktionelle Konferenz	<p>Art. 57 ¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Kommissionen auf die Fraktionen; b. die Vorbereitung der Wahlen der Kommissionspräsidenten, des Ratspräsidenten und weiterer Wahlen, die durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, sofern nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist; c. den Sitzplan des Gemeinderats; d. weitere Aufgaben, die die Geschäftsleitung oder der Gemeinderat ihr übertragen. <p>² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>
Stellung des Stadtrats	<p>Art. 58 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.</p> <p>² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.</p> <p>³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p>
	<p>II Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder</p>
Antrags- und Äusserungsrechte	<p>Art. 59 Jedes Parlamentsmitglied kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen; b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Tagliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen; c. im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.
Entschädigung	<p>Art. 60 ¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.</p> <p>² Die Entschädigung umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.</p> <p>³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie von deren Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom Parlament festgelegt.</p>
Teilnahmepflicht	<p>Art. 61 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p>³ Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumsitzung in die Präsenzliste ein.</p> <p>⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.</p>
Anstand	<p>Art. 62 Die Parlamentsmitglieder wahren den Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.</p>

Offenlegung von
Interessenbindun-
gen

Art. 63 ¹ Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a. berufliche Tätigkeiten und ihre Funktionen;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
- c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;
- d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit;
- f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt.

² Änderungen sind den Parlamentsdiensten laufend bekannt zu geben.

³ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen.

⁴ Auf begründetes Gesuch kann vorübergehend von einer Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen abgesehen werden. Das Gesuch ist bei den Parlamentsdiensten einzureichen, welche umgehend von einer Veröffentlichung absieht und die Geschäftsleitung darüber orientiert. Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.

⁵ Mitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.

Ausstand

Art. 64 ¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.

² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person.

³ Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.

⁴ Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person.

⁵ Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

⁶ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge oder das Budget betreffen.

⁷ Keine Ausstandspflicht besteht bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

III Parlamentarische Vorstösse

Allgemeine Best-
immungen
a. Einreichung

Art. 65 ¹ Jedes Mitglied kann der Geschäftsleitung Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Globalbudgetanträge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen.

² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam sowie den Fraktionen, den Parlamentarischen Gruppen und den Kommissionen zu.

³ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 3 Mitglieder namentlich aufgeführt werden; das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.

⁴ Die Namen von unterschriftlich Unterzeichnenden sind auch in Druckschrift aufzuführen.

⁵ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, vereinbaren sie untereinander, welche Fraktion die erstgenannte Fraktion ist; die erstgenannte Fraktion gilt als erstunterzeichnende Fraktion.

⁶ Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

- ⁷ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist, die mit der Einreichung oder Dringlicherklärung eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien.
- ⁸ Fällt das Ende einer Frist nach Abs. 7 in die Sommerferien, endet sie am dritten Sitzungstag nach diesen Ferien.
- b. Verfahrensrechte
- Art. 66 ¹ Reichen mehrere Ratsmitglieder einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied.
- ² Ist dieses Ratsmitglied an der Verhandlung abwesend oder aus dem Rat ausgetreten, gehen die Rechte an das zweite namentlich genannte Ratsmitglied, bei dessen Abwesenheit oder Austritt aus dem Rat auf das dritte namentlich genannte Ratsmitglied über.
- ³ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der erstunterzeichnenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe.
- ⁴ Reicht eine Kommission einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der Kommission, für Textänderungsanträge bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei einem von der Kommission bezeichneten Mitglied.
- c. Form
- Art. 67 ¹ Vorstösse sind klar abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.
- ² Vorstösse dürfen nach der Einreichung von den Unterzeichnenden nicht geändert werden.
- d. Traktandierung
- Art. 68 ¹ Vorstösse werden auf die Tagliste der nächsten Ratssitzung gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind.
- ² Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.
- ³ An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.
- ⁴ Vorstösse von nicht mehr amtierenden Mitgliedern werden als gegenstandslos abgeschrieben; ausgenommen sind Schriftliche Anfragen.
- ⁵ Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.
- e. Dringlicherklärung
- Art. 69 ¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung eingegangen sind, kann durch ein unterzeichnendes Mitglied Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.
- ² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.
- ³ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der entsprechenden Frist in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am nächsten Sitzungstag behandelt.
- ⁴ Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einverstanden ist.
- f. Rückzüge
- Art. 70 ¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag zurückziehen, solange der Vorstoss nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.
- ² Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.
- ³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.
- ⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.
- Motion
- a. Gegenstand
- Art. 71 Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf:

- a. für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt;
- b. für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vorzulegen; in diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 72–74.
- b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung
- Art. 72 ¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
- ² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.
- ³ Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
- ⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung, auf Umwandlung in ein Postulat oder auf Textänderung gestellt wird.
- ⁵ Änderungen gemäss Abs. 4 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ⁶ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
- ⁷ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
- c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung
- Art. 73 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.
- ² Der Stadtrat kann bis 3 Monate vor Ablauf der Frist eine Verlängerung um höchstens 12 Monate beantragen; der Gemeinderat entscheidet darüber.
- ³ Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden.
- ⁴ Die Motion kann einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden, wenn:
- a. der Rat die Erstreckung der Frist nicht gewährt;
- b. der Stadtrat dem Gemeinderat die verlangten Anträge nicht vorlegt;
- c. der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.
- d. Verfahren und Fristen bei Nichterfüllung
- Art. 74 ¹ Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor.
- ² Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, räumt er dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Unterbreitung der verlangten Vorlage ein.
- ³ Die Motion kann einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden, wenn der Stadtrat die verlangte Vorlage nicht vorlegt.
- Postulat
- a. Gegenstand
- Art. 75 ¹ Mit dem Postulat fordert der Gemeinderat den Stadtrat auf zu prüfen, ob
- a. eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei; oder
- b. ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei.
- ² Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, zu einer Sache einen Bericht vorzulegen.
- b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung
- Art. 76 ¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
- ² Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Art. 77 Abs. 1.
- ³ Bei dringlich erklärten Postulaten beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
- ⁴ Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich.
- ⁵ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder auf Textänderung gestellt wird.

- ⁶ Änderungen gemäss Abs. 5 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ⁷ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
- ⁸ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
- c. Sofortige materielle Behandlung
- Art. 77 ¹ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.
- ² Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.
- d. Verfahren und Fristen nach der Überweisung
- Art. 78 ¹ Der Stadtrat legt innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis der Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vor.
- ² Bei Berichtspostulaten kann der Gemeinderat eine längere Frist als zwei Jahre festlegen.
- ³ Der Gemeinderat kann das Ergebnis der Prüfung oder den Bericht diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen; die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.
- ⁴ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft.
- ⁵ Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.
- Parlamentarische Initiative
- a. Gegenstand und Form
- Art. 79 ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.
- ² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.
- ³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls das Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann; in diesem Fall lehnt die Geschäftsleitung die Entgegennahme ab.
- b. Verfahren und Fristen
- Art. 80 ¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.
- ² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und zur Antragstellung.
- ³ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Ratsmitglied an.
- ⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.
- ⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten; diese Frist kann auf Antrag durch die Geschäftsleitung einmalig um 3 Monate verlängert werden.
- ⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.
- ⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.
- Globalbudgetantrag
- a. Gegenstand
- Art. 81 ¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktgruppen-Globalbudgets zu prüfen.
- ² Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktgruppe zu umfassen.
- b. Verfahren und Fristen
- Art. 82 ¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden.

² Ein später eingereicherter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.

³ Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung; lehnt er einen Globalbudgetantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

⁴ Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Rat findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

⁵ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung; bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.

⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.

Interpellation

Art. 83 ¹ Mit der Interpellation wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.

² Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

³ Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.

⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

⁵ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.

⁶ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.

Schriftliche
Anfrage

Art. 84 ¹ Mit der Schriftlichen Anfrage wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.

² Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate schriftlich.

³ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich und wird vom Stadtrat innert eines Monats nach ihrer Einreichung beantwortet. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach ihrer Einreichung.

⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

⁵ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

Beschlussantrag
a. Gegenstand

Art. 85 ¹ Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen.

² Dazu zählen insbesondere:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen;
- b. Resolutionen.

b. Verfahren

Art. 86 ¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.

² Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden; Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

³ Textänderungen sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.

⁴ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.

⁵ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er, soweit erforderlich, der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Jugendvorstoss a. Gegenstand, Einreichung, Rückzug	Art. 87 ¹ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. ² Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht. ³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben: a. den Titel, den Antrag und eine Begründung des Vorstosses; b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden; c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung; d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung mit den Anträgen und den Abstimmungsergebnissen. ⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.
b. Prüfung und Gültigkeit	Art. 88 ¹ Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen. Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens 60 Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt von der Mehrheit beschlossen wurde. ² Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er auf die Tagliste gesetzt. ³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet. ⁴ Ist der Vorstoss nicht gültig, ist er erledigt.
c. Verfahren und Fristen	Art. 89 ¹ Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen. ² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies innerhalb der drei Monate schriftlich. ³ Der Rat beschliesst innerhalb von sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Der Fristenlauf gemäss Abs. 1–3 beginnt, sobald der Vorstoss auf die Tagliste des Gemeinderats gesetzt wird. ⁴ Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich. ⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Rat mündlich zu begründen. ⁶ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.
IV Sitzungen	
Einberufung von Sitzungen	Art. 90 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein. ² Zwanzig Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen. ³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Darüber entscheidet die Geschäftsleitung. ⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.
Einladung und Tagliste	Art. 91 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Beratungsgegenstände fest. ² Sitzungsdatum, Sitzungsbeginn und Tagliste werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht. ³ Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie den Medien zusammen mit der Tagliste elektronisch zugestellt. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

Sitzungsunterlagen	<p>Art. 92 ¹ Anträge des Stadtrats und der Kommissionen sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Ratsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung.</p>
Verschiebung der Beratung	<p>Art. 93 ¹ Werden die zu einem Geschäft gehörenden Unterlagen nicht fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, wird dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.</p> <p>² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen; das Quorum ist sofort festzustellen.</p>
Sitzungstag und Sitzungszeit	<p>Art. 94 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.</p> <p>² Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 95 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.</p>
Öffentlichkeit der Verhandlungen	<p>Art. 96 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.</p> <p>³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.</p>
Medien	<p>Art. 97 ¹ Die Geschäftsleitung akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.</p> <p>² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.</p> <p>⁴ Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen werden den Medien elektronisch zugestellt.</p>
Optische und akustische Aufnahmen	<p>Art. 98 ¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Ratsmitglieder fotografiert oder gefilmt werden.</p> <p>² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.</p> <p>³ Beschliesst der Rat nichts anderes, werden die Ratssitzungen für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.</p>
Besucherinnen und Besucher	<p>Art. 99 ¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Besucherinnen und Besucher, die diese Plätze wegen einer Behinderung nicht einnehmen können, werden im Ratssaal zugelassen.</p> <p>³ Besucherinnen und Besucher dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.</p> <p>⁴ Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Gebäude des Tagungsorts keine Unterschriften sammeln.</p> <p>⁵ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird.</p> <p>⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss durch den Weibeldienst, den Sicherheitsdienst oder die Polizei durchsetzen lassen.</p>
Substanzielles Protokoll	<p>Art. 100 Das substanzielle Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <p>a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;</p>

	<ul style="list-style-type: none"> b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c. die Anträge; d. Begründungen; e. Wortmeldungen zu traktandierten Geschäften; f. das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen; g. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse; h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; i. Erklärungen der Fraktionen, der parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats; j. mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei der dringlichen Behandlung von Vorstössen.
Beschlussprotokoll	Art. 101 Vorgängig zum substanziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.
Aufzeichnungen	<p>Art. 102 ¹ Die elektronischen Übertragungen der Ratsverhandlungen gemäss Art. 98 Abs. 3 werden aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p> <p>² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall wird auf die Aufzeichnung verzichtet.</p>
Redaktion der Protokolle	<p>Art. 103 ¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substanziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.</p> <p>² Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat sie dem Gemeinderat Antrag für die Bereinigung zu stellen.</p>
Veröffentlichung	Art. 104 Die Protokolle werden veröffentlicht.
Einsprachen	<p>Art. 105 ¹ Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.</p> <p>² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.</p> <p>³ Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>
Amtliche Publikation der Beschlüsse	<p>Art. 106 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von den Parlamentsdiensten unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit eine Woche nach der Beschlussfassung amtlich publiziert.</p> <p>² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>
Teilnahme der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftragten	<p>Art. 107 ¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die oder der Datenschutzbeauftragte können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte im Gemeinderat an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>² Ihnen wird bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in der vorberatenden Kommission und im Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>
	V Verhandlungen
Tagesordnung	<p>Art. 108 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.</p> <p>² Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte absetzen und auf eine nächste Sitzung verschieben; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p>

	<p>⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stadtrats ein Geschäft sofort materiell behandeln. Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.</p>
Erklärungen	<p>Art. 109 Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.</p>
Berichterstattung und Anträge	<p>Art. 110 ¹ Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommissionen zu Weisungen des Stadtrats erfolgen im Gemeinderat mündlich oder schriftlich.</p> <p>² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.</p> <p>³ Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.</p> <p>⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, während der Ratssitzung Änderungsanträge zu stellen; diese sind mündlich zu begründen.</p> <p>⁵ Änderungsanträge nach Abs. 4 müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 111 ¹ Über Eintreten oder Nichteintreten auf ein Geschäft wird zu Beginn der Beratung beschlossen.</p> <p>² Das Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, beim Budget, bei der Jahresrechnung und beim Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.</p> <p>⁴ Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>
Rückweisung	<p>Art. 112 ¹ Über die Rückweisung einer Weisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁴ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>
Reihenfolge der Voten	<p>Art. 113 ¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission; b. Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission; c. übrige Mitglieder der vorberatenden Kommission für ein erstes Votum; d. übrige Mitglieder des Gemeinderats. <p>³ Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.</p> <p>⁴ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner; b. Referentin oder Referent für den Ablehnungs- oder Änderungsantrag; c. übrige Mitglieder des Gemeinderats. <p>⁵ Bei den übrigen Geschäften erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.</p>

Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast	<p>Art. 113^{bis} 1 Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 90 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission; b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission; c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung. d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört. <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung; b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag; c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung; d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört. e. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung. <p>⁴ Die strukturierte Debattenführung wird den Ratsmitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.</p>
Allgemeine Diskussion	<p>Art. 114 1 Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p> <p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen.</p> <p>⁴ Ausnahmen gelten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Referentin oder den Referenten zur Vorstellung der Weisung; b. die Referentin oder den Referenten der Kommissionsmehrheit; c. die Referentinnen und die Referenten von Kommissionsminderheiten; d. die Mitglieder des Stadtrats.
Schliessung der Redeliste	<p>Art. 115 1 Jedes Ratsmitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen.</p> <p>² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.</p> <p>³ Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag zum Geschäft eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 116 1 Die Beratung eines Geschäfts wird beendet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. niemand mehr das Wort wünscht; oder b. zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangen. <p>² Wird die Beratung gemäss Abs. 1 lit. b beendet, wird auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten der Kommission, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort erteilt.</p> <p>³ Der Abbruch der Diskussion kann von jedem Ratsmitglied auch zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangt werden; in diesem Fall gilt das einfache Mehr.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 117 1 Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Wenn der Gemeinderat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion oder Parlamentsgruppe sprechen.</p>

Redezeit	<p>Art. 118 ¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen von Anträgen zu Weisungen, von Vorstössen und der übrigen Geschäfte beträgt zehn Minuten.</p> <p>² In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.</p> <p>³ Für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.</p> <p>⁵ Bei der gemeinsamen Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.</p> <p>⁷ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall längere Redezeiten bewilligen.</p>
Ordnungsruf und Wortentzug	<p>Art. 119 ¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none">den Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung;die Redezeit überschreitet;sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Mitglied das Wort, wenn es dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p> <p>³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>
Rückkommen	<p>Art. 120 ¹ Nach der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen; der Antrag muss vor den Abstimmungen gemäss Art. 131 erfolgen.</p> <p>² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.</p> <p>⁴ Rückkommensanträge zu Abstimmungen zu einem Geschäft müssen unmittelbar anschliessend gestellt werden; nachdem die Beratung über das folgende Geschäft aufgenommen worden ist oder nach Sitzungsschluss sind sie nicht mehr zulässig.</p>
Allgemeines	<p>VI Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Art. 121 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und die Abstimmungen im Gemeinderat.</p> <p>² Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen.</p> <p>³ Kann ein Mitglied wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht aufstehen, gibt es seine Stimme auf andere geeignete Weise erkennbar ab.</p> <p>⁴ Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar ab und das Ergebnis ihres Sektors von ihrem Standort aus dem Ratssekretariat bekannt.</p> <p>⁵ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.</p> <p>⁶ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.</p> <p>⁷ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat der Abstimmungen und der Wahlen bekannt.</p> <p>⁸ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.</p>
Wahlen	<p>Art. 122 ¹ Zur Wahl stehen die von den Ratsmitgliedern, den Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz oder der Geschäftsleitung vorgeschlagenen wählbaren Personen.</p>

² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderats wird auch dann geheim durchgeführt, wenn nur eine Person vorgeschlagen wurde.

⁵ Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

⁷ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Abstimmungen
a. Allgemeines

Art. 123 ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 125 offen durchgeführt.

² Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.

³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

⁴ Ist die Leitung einer Verhandlung zum Zeitpunkt der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen, gilt Abs. 3 auch bei Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten sinngemäss.

b. Namensaufruf

Art. 124 ¹ Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung auf Verlangen von dreissig Mitgliedern unter Namensaufruf durchgeführt.

² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.

³ Die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

⁴ Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, kann kein Namensaufruf durchgeführt werden.

c. Geheime Abstimmung

Art. 125 ¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Art. 126 ¹ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag im Gemeinderat unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt; der Antrag gilt als Beschluss.

² Erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, kann das Ergebnis bei einem offensichtlichen Mehr ohne Auszählen bekanntgegeben werden.

³ Bei Abstimmungen über folgende Geschäfte sind die Stimmzahlen auf jeden Fall zu ermitteln:

a. Beschlüsse gemäss Art. 131 (Schlussabstimmungen);

b. Beschlüsse gemäss Art. 62 GO (Ausgabenbremse); sowie

c. Motionen.

e. Abstimmungsverfahren

Art. 127 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren.

² Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.

³ Verfahrensanträge werden vor den Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.

⁴ Über die Änderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abgestimmt.

f. Gleichgeordnete Anträge

Art. 128 ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht.

² Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.

³ Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, fällt derjenige mit der geringsten Stimmzahl aus der Abstimmung.

⁴ Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.

g. Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr	<p>Art. 129 ¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt.</p> <p>² Erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.</p> <p>³ Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 128 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.</p> <p>⁴ Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt.</p> <p>⁵ Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.</p>
h. Beschlüsse bei Berichten des Stadtrats	<p>Art. 130 ¹ Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.</p> <p>² Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.</p>
i. Schlussabstimmung	<p>Art. 131 ¹ Eine Vorlage ist einer einzigen Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn die einzelnen Dispositivziffern nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.</p> <p>² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten oder unterliegen sie nicht der Einheit der Materie, finden separate Schlussabstimmungen statt.</p> <p>³ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 43 erfolgt nach der Detailberatung.</p> <p>⁴ Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.</p> <p>⁵ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.</p>
j. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens	<p>Art. 132 ¹ Bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmzahlen ermittelt werden, wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderats in geeigneter Weise veröffentlicht.</p> <p>² Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen gemäss Art. 125 sowie Abstimmungen bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage unter Vorbehalt eines Namensaufrufs gemäss Art. 124.</p>
VII Übergangsbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 133 Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) vom 17. November 1999 wird aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmung zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung	<p>Art. 134 ¹ Die Konstituierung der Geschäftsleitung gemäss Art. 6 und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und Art. 7 Abs. 2 erfolgt erstmals auf Beginn des Amtsjahres 2022/2023. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss bisherigem Recht bestehen.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 besteht für die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten keine Pflicht zur Einsitznahme in die Geschäftsleitung. Die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c und d werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Fraktionen gemäss ihrem Anspruch bestimmt.</p>
Übergangsbestimmung zur Bezeichnung der Kommissionen	<p>Art. 135 Die Sach-, Spezial und Besonderen Kommissionen gemäss Art. 23 lit. a Ziff. 3, lit. c und lit. d sowie Art. 42, 44 und 45 werden ab Beginn des Amtsjahres 2022/2023 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche vor Inkrafttreten dieses Erlasses bestehenden Kommissionen unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt.</p>
Übergangsbestimmung zur Offenlegung von Interessenbindungen	<p>Art. 136 Die Veröffentlichung der beruflichen Funktion gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a erfolgt ab 1. Januar 2024.</p>

Übergangsbestimmung zur Einreichung von Vorstössen	Art. 137 Die Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen mit mehr als zwei namentlich aufgeführten Mitgliedern gemäss Art. 65 Abs. 3 besteht ab 1. Januar 2024.
Übergangsbestimmung zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens	Art. 138 Das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder gemäss Art. 132 wird bei Anträgen im Rahmen einer Detailberatung einer Vorlage vorbehältlich einer geheimen Abstimmung oder eines Namensaufrufs ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.

Mitteilung an den Stadtrat

3751. 2020/355

Weisung vom 26.08.2020:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA), Senkung der Finanzreserven, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 18. August 2020) erlassen.

Kommissionsreferent Rückweisungsantrag:

Mark Richli (SP): *Das ist eines der am wenigsten sorgfältig vorbereiteten Geschäfte, die in den letzten 19 Jahren in die Redaktionskommission (RedK) kamen. Ich kann es nicht anders sagen. Die RedK brauchte drei Sitzungen, um die fehlerhafte Verordnung zu bereinigen und stiess dabei an die Grenzen ihrer Kompetenzen, beziehungsweise geriet darüber hinaus. Nur aus Zufall fiel der RedK auf, dass die gesamte Verordnung auf der alten Bau- und Zonenordnung (BZO) beruht. Dies merkten weder der Stadtrat noch das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED) noch die Spezialkommission noch der Rat. Im Laufe der Beratungen der RedK nahm das TED in einem ersten Vorschlag eine Korrektur vor und hat dabei die meisten Zonenbezeichnungen kongruent zur heute geltenden BZO gesetzt. Beim Regenabwasser für die Kernzonen K04 und K07 gelang dies nicht. Sie blieben stehen, obwohl sie so in der BZO nicht verankert sind. Das TED versprach, mit einem zweiten Vorschlag auf die dritte Sitzung hin einen korrekten Verweis auf die entsprechende Zonierung zu bringen. In diesem zweiten Vorschlag war kein solcher Verweis möglich. Darin werden die Kernzonen nicht mehr unterschieden und ganz ohne Gewichtungsfaktoren den Zonen E, F, L und R gleichgestellt. Das führt aber zu einer Änderung der Grundgebühr für das Regenabwasser. Eine solche materielle Änderung übersteigt die Kompetenzen der RedK klar. Die RedK sah nur den Weg, im Rat zu beantragen, die Weisung an die SK TED/DIB zurückzuweisen. Wenn der Rat diese Weisung ablehnt, hat die RedK die Legitimation, selbst einen materiellen Rückkommensantrag zu stellen – einen solchen hat die RedK auch vorbereitet. Die SK TED/DIB hat sich mittlerweile über die Sachlage informieren lassen und dies ausführlich diskutiert und protokolliert. Ich habe das Protokoll eingehend studiert und dort eine bemerkenswerte Aussage gefunden. Ich zitiere sinngemäss und ohne den Urheber zu nennen: «Die SK-Mitglieder seien überfordert, solche Fehler zu erkennen», steht dort. Wer sonst, wenn nicht eine Spezialkommission, die sich überwiegend mit technischen Fragen befasst, sollte solche Fehler finden? Ich bin sprachlos. Diese Abwasserverordnung läuft intern unter der passenden Bezeichnung «Kloaka maxima». Die RedK beantragt Ihnen formell, die Weisung an die SK TED/DIB zurückzuweisen.*

Michael Kraft (SP) stellt den Ablehnungsantrag zum Rückweisungsantrag: Hier besteht eine etwas aussergewöhnliche Situation, wie es der Präsident der RedK soeben schilderte. Als Präsident der SK TED/DIB – und in dieser Funktion war ich an den drei erwähnten Sitzungen der RedK dabei – gebe ich Ihnen kurz die Diskussion in der Spezialkommission wieder. Die SK TED/DIB wurde an der Sitzung vom 9. Februar erstmals über das Problem orientiert und an der Sitzung vom 16. März liessen wir uns von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) umfassend auf den aktuellen Stand bringen. Im Anschluss diskutierten wir nochmals über dieses Geschäft – dies informell, da es offiziell gar nicht mehr bei uns lag. Die Kommission kam in der Diskussion zum Schluss, dass der von ERZ aufgezeigte Lösungsweg grundsätzlich sinnvoll und adäquat ist, es nur zu vergleichsweise kleinen Verschiebungen kommt und dort, wo es zu Verschiebungen oder Veränderungen kommt, diese insgesamt mit den Zielen der neuen Verordnung übereinstimmen – nämlich mit einer Senkung der Gebührenerlöse und damit mit einem Abbau der Reserven. Darum kam die Kommission zum gemeinsamen Schluss, dass es kommissionsintern keinen weiteren Diskussionsbedarf gibt und die Bereinigung somit durch den materiellen Änderungsantrag der RedK stattfinden kann. Dies hält die Kommission nicht zuletzt im Sinne der Ratseffizienz für den passenden Lösungsweg. Die SK TED/DIB hat die Weisung nicht formell beraten, weshalb ich Ihnen als einfaches Ratsmitglied den Antrag stelle, die Rückweisung an die Spezialkommission abzulehnen und dem materiellen Antrag der RedK zuzustimmen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei der RedK für ihre genaue Arbeit bedanken. Es ist so: Es gab einen Fehler in der Verordnung, der weder durch ERZ noch das Departement und auch nicht von der Spezialkommission entdeckt wurde. Fehler geschehen und wurden dank der Arbeit der RedK erkannt und können bereinigt werden.

Rückweisungsantrag

Die RedK beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats an die SK TED/DIB.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Kraysenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Rat lehnt den Antrag der RedK mit 0 gegen 100 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Rückkommensantrag

Mark Richli (SP) stellt namens der RedK einen Rückkommensantrag und begründet diesen: Die RedK beantragt Ihnen ein materielles Rückkommen auf den Artikel 12.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag:

Mark Richli (SP): Darstellerisch war es schwierig. Sie sehen jetzt fast das Gleiche bei Artikel 12, wie Sie nachher bei der Redaktionslesung sehen werden – es ist schlicht anders gefettet und unterstrichen. Die RedK beantragt Ihnen im materiellen Änderungsantrag, dass die bisherigen Kernzonen 0.4 und 0.7 aus dem bisherigen Artikel 12 entfernt werden und dafür im neuen Artikel 12 Absatz 2 eingeführt werden als Kernzonen K.

Art. 12 Gewichtungsfaktoren, neuer Abs. 2
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 12 (Die Kernzone 0.4 mit Gewichtungsfaktor 0.40 und die Kernzone 0.7 mit Gewichtungsfaktor 0.70 werden aus dem bisherigen Art. 12 gestrichen und als Kernzonen K in Art. 12 Abs. 2 (neu) eingefügt):

Gewichtungsfaktoren Art. 12¹ Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung gemäss BZO⁶ wie folgt festgelegt:

		Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W3	dreigeschossige Wohnzone	0,40
W4b	viergeschossige Wohnzone	0,45
W4	viergeschossige Wohnzone	0,45
W5	fünfgeschossige Wohnzone	0,45
W6	sechsgeschossige Wohnzone	0,45
Z5	fünfgeschossige Zentrumszone	0,70
Z6	sechsgeschossige Zentrumszone	0,70
Z7	siebengeschossige Zentrumszone	0,70
IG I	Industrie- und Gewerbezone I	0,70
IG II	Industrie- und Gewerbezone II	0,70
IG III	Industrie- und Gewerbezone III	0,70
Oe	Zonen für öffentliche Bauten	0,40
Q I	Quartierhaltungszone I	0,70
Q II	Quartierhaltungszone II	0,45
Q III	Quartierhaltungszone III	0,70
	unüberbaute Parzellen in den Zonen IG, K, Oe und W	0,15

² Für Parzellen in den Erholungszonen E, Freihaltezonen F, Kernzonen K, Landwirtschaftszonen L und Reservezonen R gemäss BZO gilt als Gewichtungsfaktor das Verhältnis aller Gebäudegrundflächen und befestigten Flächen, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, zur gesamten Parzellenfläche.

⁶ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Redaktionslesung

Die RedK beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3487 vom 20. Januar 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Die ersten Bemerkungen meinerseits betreffen die Zeile 030 – alles, worauf ich nicht eingehen werde, sind die üblichen Änderungen sprachlicher und struktureller Art. So haben wir zum Teil Absätze aufgeteilt in mehrere Absätze. Zeile 30, Artikel 8 Absatz 2: Hier kommen die Bauzonen zum ersten Mal vor. Diese entsprachen noch der alten Bau- und Zonenordnung (BZO) und wurden hier entsprechend der geltenden BZO angeglichen. Ebenfalls wurde ein Hinweis auf die noch geltende BZO in einer entsprechenden Fussnote angebracht. Bei den Zeilen 032 und 033 gilt das Gesagte ebenfalls. Zusätzlich in der Zeile 32 gibt es in der Mitte eine Klammer «Grünfleckenäcker, Schrebergärten, Wiesen, Spiel- und Sportplätze» – wir fragten uns, ob das eine abschliessende Aufzählung ist oder nicht. Gemeint ist es nicht abschliessend, weshalb es «und so weiter» heissen muss, was wir auch so eingesetzt haben. Zeile 041 betrifft den vorher bereits besprochenen Artikel 12. Auch dort wurden einerseits alle Zonen der heutigen BZO angepasst und das Ganze in der richtigen Reihenfolge gruppiert mit den gleichen Gewichtungsfaktoren der Parzellenflächen, wie es vorher bestand. Eine weitere Änderung: In der ursprünglichen Vorlage wurden jene Gewichtungsfaktoren, die mit 1,00 bezeichnet wurden, mit einem Sternchen versehen, die darauf verweisen, was das eigentlich bedeutet. Dies betrachteten wir als wenig praktikabel und vor allem als nicht richtig. Deshalb setzten wir dies in einen eigenen Absatz 2. Dies ist auch der Absatz, in den die vorher beratene Kernzone K hineinkommt. Auf Zeile 055 geht es um die SN 592 000. Wir haben diese korrekt benannt als «Schweizer Norm SN 592 000» und mit einer Fussnote die Fundstelle bezeichnet. Dies ist ein Aussenverweis und diese Aussenverweise dürfen nicht dynamisch, sondern müssen statisch sein. Darum lautet die Ergänzung: «in der ab 1. August 2012 gültigen Fassung». In der Zeile 067 geht es um die Klammer, die beim B das erste Mal auftaucht: «Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{tot})». Dieses N ist nicht tot, sondern total und wir haben es auf Deutsch gesetzt, wie das üblicher ist: (N_{gesamt}). Das gilt auch für das P und weitere Stellen. In Zeile 069 hiess es am alten Ort noch «Leistungspreis», die Spezialkommission hat uns am Anfang bereits darauf hingewiesen, dass das ein Versehen ist. Überall sonst steht an der entsprechenden Stelle «Mengengebühr», wie es auch korrekt ist. Deshalb korrigierte es die RedK entsprechend. Das sieht allenfalls nach einer materiellen Änderung aus, was es aber nicht ist. Zeile 083, betreffend Artikel 25 Absatz 1, am Ende der litera b: Dort konnte man das dort Stehende vereinfachen und auf die Definition von Vollzeitäquivalent, die bereits in Artikel 5 vorgenommen wurde, verweisen, so dass es etwas kürzer wurde. Das gleiche gilt in der nächsten Zeile 084, Absatz 2 litera b.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Andreas Kirstein (AL), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Roberto Bertozzi (SVP), Niyazi Erdem (SP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Dr. Frank Rühli (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 18. August 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2021) erlassen.

AS 711.210

Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA)

vom 24. März 2021

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2020³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand Art. 1 Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Grundgebühren und eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr nach Massgabe dieser Verordnung zu entrichten.
- Kostendeckung Art. 2 ¹ Die Abwassergebühren sind bestimmt für die Deckung:
- der Aufwendungen, die der Stadt aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen;
 - der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können.
- ² Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühren 40–60 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.
- Begriffe Art. 3 ¹ Als Wohneinheit gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.
- ² Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- oder Teilzeitstellen verfügt.

II. Grundgebühren

A. Grundgebühren für Schmutzabwasser

- Wohneinheit Art. 4 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich eine einheitliche Grundgebühr für das Schmutzabwasser gemäss Art. 25 zu entrichten.
- ² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- Betriebseinheit
a. Grundsatz Art. 5 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich eine Grundgebühr für das Schmutzabwasser gemäss Art. 25 zu entrichten.
- ² Die Grundgebühr berechnet sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden

¹ LS 711.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 749 vom 26. August 2020.

Jahres aufweist; die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.

- b. besondere Fälle
- Art. 6 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- ² Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird die Grundgebühr entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit berechnet.
- ³ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist dies das Unternehmen nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.
- ⁴ Wird eine Betriebseinheit nur zeitweise benutzt, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten massgebend, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird; dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.

- Vorübergehende Wasseranschlüsse
- Art. 7 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine von der Nutzungsdauer abhängige Grundgebühr für das Schmutzabwasser entrichtet werden.

B. Grundgebühr für Regenabwasser

- Bemessungskriterien
- Art. 8 ¹ Die Grundgebühr für das Regenabwasser gemäss Art. 25 berechnet sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor, soweit die Parzellen durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind.
- ² Unüberbaute Parzellen in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4, W4b, W5 und W6 gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)⁴, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.

- Gebührenreduktion für bestimmte Grundstücke
- Art. 9 ¹ Für Parzellen in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 gemäss BZO⁵, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze usw.) mindestens das 20-fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.
- ² Eine reduzierte Grundgebühr wird in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 gemäss BZO erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstücks (Summe aus befestigter Fläche und 15 Prozent der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den Gewichtungsfaktor gemäss Art. 12 um mehr als 0,30 unterschreitet.
- ³ Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion glaubhaft zu machen.

- Gebührenreduktion bei Versickerung
- Art. 10 ¹ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von der zuständigen Dienstabteilung abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um 100 Prozent zu reduzieren.
- ² Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.
- ³ Werden zusätzliche befestigte Flächen (Plätze, Wege usw.) mit nicht verschmutztem Regenabwasser über eine Versickerungsanlage entwässert, werden diese Flächen auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser von der Parzellenfläche in Abzug gebracht.

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁵ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

Gebührenreduktion bei Einleitung in ein Gewässer	Art. 11 Wird nicht verschmutztes Regenabwasser von befestigten Flächen direkt oder nach einer Retention in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um diese Flächen zu reduzieren.
Gewichtungsfaktoren	Art. 12 ¹ Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung gemäss BZO ⁶ wie folgt festgelegt:
	Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
	W2b I zweigeschossige Wohnzone 0,35
	W2b II zweigeschossige Wohnzone 0,35
	W2b III zweigeschossige Wohnzone 0,35
	W2 zweigeschossige Wohnzone 0,35
	W3 dreigeschossige Wohnzone 0,40
	W4b viergeschossige Wohnzone 0,45
	W4 viergeschossige Wohnzone 0,45
	W5 fünfgeschossige Wohnzone 0,45
	W6 sechsgeschossige Wohnzone 0,45
	Z5 fünfgeschossige Zentrumszone 0,70
	Z6 sechsgeschossige Zentrumszone 0,70
	Z7 siebengeschossige Zentrumszone 0,70
	IG I Industrie- und Gewerbezone I 0,70
	IG II Industrie- und Gewerbezone II 0,70
	IG III Industrie- und Gewerbezone III 0,70
	Oe Zonen für öffentliche Bauten 0,40
	Q I Quartierhaltungszone I 0,70
	Q II Quartierhaltungszone II 0,45
	Q III Quartierhaltungszone III 0,70
	unüberbaute Parzellen in den Zonen IG, K, Oe und W 0,15
	² Für Parzellen in den Erholungszonen E, Freihaltezonen F, Kernzonen K, Landwirtschaftszonen L und Reservezonen R gemäss BZO gilt als Gewichtungsfaktor das Verhältnis aller Gebäudegrundflächen und befestigten Flächen, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, zur gesamten Parzellenfläche.
Sonderfälle	Art. 13 ¹ Wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Art. 9 erhoben, gilt Folgendes:
	a. Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1,00.
	b. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0,15 bewertet.
	² Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der Schweizer Norm SN 592 000 ⁷ in der ab 1. August 2012 gültigen Fassung entwässert werden, wird keine Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.
	³ Der minimale Rechnungsbetrag wird auf Fr. 10.– festgelegt.
	III. Mengengebühr
Berechnung	Art. 14 Die Mengengebühr berechnet sich nach der in Kubikmetern gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder anderswo beschafften Wassers und dem Preis pro Kubikmeter gemäss Art. 26.

⁶ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁷ Bezugsquelle: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, Postfach, 8152 Glattbrugg, www.vsa.ch. Einsehbar bei ERZ Liegenschaftsentwässerung, Bändlistrasse 108, 8064 Zürich.

Besondere Mess-Einrichtungen	<p>Art. 15 ¹ Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Mess-Einrichtungen nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen.</p> <p>² Die periodische Ablesung wird von der zuständigen Dienstabteilung vorgenommen.</p>								
Abzugsfähige Wassermenge	<p>Art. 16 ¹ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine Messung dieser Wassermenge nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen.</p> <p>² Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer müssen eine allfällige Mess-Einrichtung prüfen und warten, wobei die zuständige Dienstabteilung die periodische Ablesung übernimmt.</p> <p>³ Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Gebührenberechnung gemäss Art. 14 in Abzug gebracht.</p>								
Vorübergehende Wasseranschlüsse	<p>Art. 17 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine Mengengebühr gemäss Art. 26 entrichtet werden.</p>								
Reinabwasser	<p>Art. 18 ¹ Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasserabsenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird die Mengengebühr gemäss Art. 26 um 50 Prozent reduziert.</p> <p>² Für Reinabwassereinleitungen aus stadt eigenen Brunnen ist keine Mengengebühr zu entrichten.</p>								
Regenabwassernutzung	<p>Art. 19 ¹ Wird Regenabwasser auf einer Liegenschaft gesammelt und erst nach Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünung usw.) Schmutzabwasserleitungen zugeführt, wird keine Mengengebühr für den genutzten Teil des Regenabwassers erhoben.</p> <p>² Die Grundgebühr für das Regenabwasser bleibt geschuldet.</p>								
	<p>IV. Starkverschmutzerzuschlag</p>								
Grundsatz	<p>Art. 20 ¹ Unternehmen, die Schmutzabwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höhere Konzentrationen von Schmutzstofffrachten oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, haben zusätzlich zur Mengengebühr gemäss Art. 26 einen Starkverschmutzerzuschlag zu entrichten.</p> <p>² Der Zuschlag wird jeweils im März des Folgejahres in Rechnung gestellt.</p>								
Berechnung	<p>Art. 21 ¹ Der Zuschlag berechnet sich anhand der im eingeleiteten Schmutzabwasser enthaltenen Mengen der folgenden Belastungsstoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB_{gelöst}); b. Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{gesamt}); c. Gesamt-Phosphorgehalt im Abwasser (P_{gesamt}); d. Gesamtgehalt ungelöster Stoffe im Abwasser (GUS). <p>² Vom Total der Belastungsstoffmengen gemäss Abs. 1 werden die folgenden Mengen (in Gramm pro Kubikmeter Abwasser), die bereits mit der Mengengebühr gemäss Art. 26 abgegolten sind, abgezogen:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. CSB_{gelöst}</td> <td style="text-align: right;">530 g;</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. N_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">66 g;</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. P_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">11 g;</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d. GUS</td> <td style="text-align: right;">265 g.</td> </tr> </table> <p>³ Für die verbleibenden Belastungsstoffmengen sind folgende Aufschläge (in Franken pro Kilogramm Stofffracht) zu bezahlen, die sich nach den Betriebskosten und den massgebenden Aufwandgruppen der Kläranlage (Hydraulik, Oxidation, Schlammbehandlung und Phosphatfällung) richten:</p>	a. CSB _{gelöst}	530 g;	b. N _{gesamt}	66 g;	c. P _{gesamt}	11 g;	d. GUS	265 g.
a. CSB _{gelöst}	530 g;								
b. N _{gesamt}	66 g;								
c. P _{gesamt}	11 g;								
d. GUS	265 g.								

- a. CSB_{gelöst} Fr. 0.90;
- b. N_{gesamt} Fr. 3.65;
- c. P_{gesamt} Fr. 14.50;
- d. GUS Fr. 1.05.

⁴ Der Stadtrat passt die Aufschläge gemäss Abs. 3 anlässlich der Gebührenüberprüfung gemäss Art. 27 Abs. 2 an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.

Freigrenze Art. 22 Beläuft sich der gemäss Art. 21 berechnete Zuschlag insgesamt auf weniger als Fr. 4000.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.

Mitwirkungs- und Duldungspflichten Art. 23 ¹ Die Unternehmen stellen der zuständigen Dienstabteilung die Werte zu den Belastungsstoffen gemäss Art. 21 Abs. 1 und zu den Abflussmengen jeweils binnen einer Woche nach Quartalsende unaufgefordert zu.
² Im Unterlassungsfall erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der Kläranlage.
³ Die Unternehmen sind verpflichtet, von jeder Tagesmischprobe (24-Stunden-sammelprobe) einen Liter als Rückstellprobe bei 5 °C gekühlt während sieben Tagen aufzubewahren.
⁴ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, bei den Unternehmen unangemeldet Abwasserproben zu entnehmen.

Qualitätssicherung Art. 24 ¹ Die Qualität der von den Unternehmen erhobenen Werte wird periodisch mit betriebsinternen und externen Qualitätssicherungen wie folgt überprüft:
a. Die wöchentliche betriebsinterne Qualitätssicherung betrifft die Sauberkeit der Gefässe für die Probenahme, die Repräsentativität der Tagesmischproben und die ordnungsgemässe Kühlung.
b. Die quartalsweise externe Qualitätssicherung wird durch den Beizug eines akkreditierten Labors sichergestellt.
² Die Kosten für die Qualitätssicherung gehen zulasten des Unternehmens.

V. Zahlungspflichtige und Abwassergebühren

Grundgebühren Art. 25 ¹ Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres entrichten:
a. die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser eine Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;
b. die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr entsprechend den Vollzeitäquivalenten gemäss Art. 5.

² Die Grundgebühren für das Schmutzabwasser betragen:

- a. für eine Wohneinheit Fr. 45.– pro Jahr (exkl. MWST);
- b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 25.– pro Jahr (exkl. MWST);
- c. für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse Fr. 5.– pro Tag (exkl. MWST) ab Bezug des Wasserzählers.

³ Die jährliche Grundgebühr für das Regenabwasser beträgt Fr. 1.30 je Quadratmeter der gewichteten Parzellengrösse (exklusive MWST).

Mengengebühr Art. 26 ¹ Die Kundinnen und Kunden gemäss Wasserabgabeverordnung⁸ entrichten eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr.

² Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.62 je Kubikmeter (exklusive MWST).

⁸ vom 23. September 2009, AS 724.100.

Gebührenreduktion	<p>Art. 27 ¹ Die Grundgebühren und die Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie der Starkverschmutzerzuschlag gemäss Art. 21 werden so reduziert, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab dem Jahr 2029 zwischen 40 und 60 Millionen Franken liegt.</p> <p>² Eine Überprüfung der Grundgebühren, der Mengengebühr und des Starkverschmutzerzuschlags für eine mögliche Gebührenreduktion gemäss Abs. 1 erfolgt durch den Stadtrat alle vier Jahre.</p> <p>³ Eine Gebührenreduktion des Stadtrats geht jeweils von den Grundgebühren und der Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 21 aus, wobei diese Reduktion jeweils auf 1 Prozent gerundet wird und nicht mehr als 80 Prozent beträgt.</p>
Besondere Fälle	<p>Art. 28 Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Grundgebühren und die Mengengebühr kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einer Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements erfolgen.</p>
Solidarität	<p>Art. 29 Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung der gesamten Grund- und Mengengebühr.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 30 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten; d. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler. <p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der Zahl der Vollzeitäquivalente gemäss Art. 5 b. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.
	<p>VI. Rechtsschutz</p>
Neubeurteilung	<p>Art. 31 ¹ Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden.</p> <p>² Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁹ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁰ sowie nach den städtischen Bestimmungen.</p>
	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 32 Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung vom 29. September 2004¹¹ wird aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 33 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verfügungen über Grundgebühren und die Mengengebühr in besonderen Fällen gemäss Art. 28 bleiben gültig.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 34 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

⁹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹⁰ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

¹¹ AS 711.210

3752. 2020/464

Weisung vom 28.10.2020:

Finanzdepartement, Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank, Verwendung für Projekte der Bevölkerung, Rahmenkredit

Antrag des Stadtrats

1. Für die Realisierung des Programms mit den beiden Themenschwerpunkten «Klima und Umwelt» sowie «Kinder und Jugendliche» in den Jahren 2021–2024 wird aus den Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende ein Rahmenkredit von Fr. 6 600 000.– bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Stadtrat.
3. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht nach Abschluss des Rahmenkredits. Er erstellt bis dahin jährliche Kurzberichte über die wichtigsten Fortschritte des Projektwettbewerbs und des Partizipativen Budgets.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Julia Hofstetter (Grüne): *In der Spezialkommission Finanzdepartement (SK FD) haben wir uns mit der Frage auseinandergesetzt, wofür die 13,6 Millionen Franken aus der Jubiläumsdividende der Kantonalbank ausgegeben werden sollen. Zum 150-Jahr-Jubiläum hat die Zürcher Kantonalbank 2020 eine Jubiläumsdividende von 150 Millionen Franken an die Gemeinden und den Kanton ausgeschüttet. Die Stadt Zürich erhielt davon 13,6 Millionen Franken. Der Wunsch der ZKB ist es, mit dieser Jubiläumsdividende etwas Besonderes zugunsten der Bevölkerung zu machen, etwas Spezielles, etwas, das im ordentlichen Budget keinen Platz findet. Langnau am Albis finanziert beispielsweise mit dem Geld eine Treppe zur Sihl, damit der Fluss besser erlebbar wird. Zumikon kauft einen Konzertflügel und wertet einen Weiher ökologisch auf. Oberengstringen setzt die Jubiläumspremie für ihr eigenes Jubiläum – nämlich für die 1150-Jahre-Feier des Dorfs – ein. Für die Verwendung der Gelder, die in die Stadtzürcher Kasse geflossen sind, hat der Stadtrat folgendes vorgeschlagen: Gut die Hälfte, nämlich 7 Millionen Franken, soll für die Minderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie eingesetzt werden und somit zur Verbesserung der städtischen Rechnung beitragen. Mit den restlichen 6,6 Millionen Franken sollen drei Jahre lang innovative Projekte in den Bereichen Kinder und Jugendliche sowie Klima und Umwelt möglich gemacht werden. Zur Umsetzung sollen drei Instrumente geschaffen werden: ein Projektwettbewerb für grössere Projekte in der Höhe von 5,7 Millionen Franken, eine Anschubfinanzierung für das geplante Kinder- und Jugendparlament in der Höhe von 600 000 Franken, ein partizipatives Budget für kleinere Projekte in der Höhe von 300 000 Franken. Wir diskutierten in der Kommission lange und kontrovers darüber, welchen Einfluss die COVID-Krise auf die Verwendung der ZKB-Gelder haben soll. Die Mehrheit der SK FD stimmt der Verwendung der Gelder für Kinder und Jugendliche sowie für das Klima und die Umwelt zu. Ausserdem sollen die Gelder armutsbetroffenen Personen zukommen. Dafür beantragt die Mehrheit der SK FD die Änderung der Dispositivziffer 4 – sie soll neu wie folgt formuliert sein: «Der Stadtrat wird weiter damit beauftragt, dem Gemeinderat mit den weiteren Mitteln der ZKB Jubiläumsdividende eine Kreditweisung in der Höhe von 7 360 109.20 Franken vorzulegen, mit denen Projekte zugunsten armutsbetroffener Personen in der Stadt Zürich finanziert werden.» Die Minderheit der SK FD beantragt, dass die vollständige ZKB-Jubiläumsdividende an die Stadt Zürich in der Höhe von 13 636 109.20 Franken für die Minderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie eingesetzt werden und damit in der Stadtkasse bleiben. Ich stelle jetzt noch die Position der Mehrheit – der Grünen, der SP und der AL – vor. Kinder und Jugendliche sind den Krisen unserer Zeit sehr direkt ausgesetzt. COVID*

trifft sie, die Klimakrise trifft sie, und beide Krisen prägen ganz klar ihre Zukunft. Trotzdem werden Kinder und Jugendliche nur ganz selten gefragt. Sie werden nicht miteinbezogen, wenn es darum geht, wie wir als Gesellschaft mit diesen Krisen umgehen – und dabei geht es, ich wiederhole es, um ihre Zukunft. Darum kommt der Vorschlag, die Gelder aus der ZKB-Jubiläumsdividende für Kinder und Jugendliche und für das Klima und die Umwelt zu verwenden, zum richtigen Zeitpunkt. Gerade jetzt ist es wichtiger denn je, dass wir den kommenden Generationen Sorge tragen. Es ist wichtiger denn je, dass wir den Kindern den Erwerb von Gestaltungskompetenzen ermöglichen. Es ist wichtiger denn je, dass die kommende Generation mitbestimmen kann, wie wir die Gegenwart leben, damit auch die Zukunft erfreulich ist. Dafür brauchen Jugendliche Mittel. Die ZKB-Gelder können ein solches Element sein. Die Mehrheit der SK FD spricht sich darum für die Verwendung der ZKB-Gelder aus. Wir wollen diese Projekte für Kinder und Jugendliche. Wir wollen die Projekte für das Klima und die Umwelt. Gerade in unsicheren Zeiten ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, Zürich mitzugestalten. GLP, FDP und SVP wollen den gesamten Beitrag der ZKB in der Stadtkasse lassen. Das ergibt wenig Sinn. Wir haben bereits in der Budgetdebatte die entsprechenden Pakete geschnürt und die Rechnung 2020 zeigt: Zürich steht gut da. Wir können uns Projekte für Kinder und Jugendliche leisten. Mit der Änderung im Dispositiv sorgen wir ausserdem dafür, dass armutsbetroffene Personen Unterstützung erhalten. Wir sind überzeugt: So können die ZKB-Gelder eine gute Wirkung entfalten. Für Kinder, für Jugendliche, für Menschen, die wegen Corona in Not geraten sind, fürs Klima und für die Umwelt. Der Grünen Fraktion ist es ein grosses Anliegen, mit den ZKB-Geldern Projekte umzusetzen, die von der Stadtbevölkerung selbst entwickelt wurden und für die Stadtbevölkerung darum auch eine Wichtigkeit haben. Auf diese Art können wir auch gleich das Jubiläum der ZKB feiern – eine Seilbahn braucht es dafür nicht.

Kommissionsminderheit:

Martin Götzl (SVP): *Die ZKB schüttete im Juni 2020 zusätzlich zur ordentlichen Dividende eine Jubiläumsdividende an die Stadt Zürich in der Höhe von 13 636 109.20 Franken aus. Grund dafür ist das 150-Jahr-Jubiläum dieser Bank. Die ZKB hielt fest, sie sei erfreut, wenn mit dieser Jubiläumsdividende etwas Besonderes zugunsten der Bevölkerung gemacht würde. Die Höhe der ZKB-Jubiläumsdividende beträgt insgesamt 150 Millionen Franken. Davon gehen 100 Millionen Franken an den Kanton und 50 Millionen Franken an die Gemeinden – aufgeschlüsselt nach ihrem Bevölkerungsanteil. In den Gemeinden kommt die Jubiläumsdividende als ordentlicher Ertrag in die Kasse. Das ist so einzustufen und wird direkt in die Erfolgsrechnung verbucht. Die heutige Weisung mit dem stadträtlichen Vorschlag beinhaltet: Gut die Hälfte der ZKB-Jubiläumsdividende soll für die Minderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie eingesetzt werden und somit zur Ergebnisverbesserung im Jahr 2020 beitragen. Die andere Hälfte soll für einen Rahmenkredit verwendet werden, der durch den Gemeinderat zu bewilligen ist – nämlich für die Realisierung eines Programms mit den Themenschwerpunkten Klima und Umwelt sowie Kinder und Jugendliche. Dies gilt für die Jahre 2021 bis 2024. Vorweg an dieser Stelle einen Dank an die ZKB, die seit 150 Jahren systemrelevant wirtschaftet, erfolgreich wirtschaftet und Dividenden ausschütten kann. Üblicherweise herrscht Freude, wenn Sie Geld geschenkt erhalten. In der Stadt Zürich habe ich das anders erlebt. Die Stadt Zürich erhielt à fonds perdu 13,6 Millionen Franken – naheliegend wären Jubelgesänge. In den doch über mehrere Wochen andauernden Kommissionsberatungen hat man in der Stadt Zürich gemerkt: Es herrscht Gezänk. Man erhält Geld geschenkt und jede Partei sagt: Ich will diesen Topf möglichst für meine Klientel verwenden – wenn auch jede gemäss der ihrer Ansicht nach optimalen Lösung. Der Reihe nach: Bevor die Weisung in der Kommission war, wurden im Gemeinderat Forderungen eingereicht, was mit den rund 13,6 Millionen Franken der ZKB gemacht werden sollte. Das ist legitim. Dann begannen mehrmonatige, intensive und ausführliche Kommissionsberatungen. Die*

Parteien SVP, FDP und GLP waren mit den Projekten für Jugend und Umwelt tendenziell unzufrieden. In der jetzigen Krise gibt es bessere Investitionsmöglichkeiten für dieses Geld. Ebenfalls unzufrieden war die AL. Aus diesen Diskussionen entstand ein Dispositivänderungsantrag, den die SVP stellte: Man solle die vollen 13,6 Millionen Franken zur Milderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie einsetzen. Nach zwei, drei Wochen gelangte die AL offenbar zur Überzeugung, sie wolle bei diesem Antrag mitmachen, stellten aber die zusätzliche Textänderung, wonach der Dispoänderungsantrag mit «Armutsbetroffene der Stadt Zürich» ergänzt werde. Damit war klar, dass eine Mehrheit der Parteien mit dem stadträtlichen Vorschlag unzufrieden war – namentlich mit dem finanziellen Teil, der an Umwelt und Jugend adressiert war. Das Ziel dieses vermeintlichen Mehrheitsantrags war beispielsweise, dass die selbstständig erwerbende Yogastudiobesitzerin unterstützt werden kann, da sie erstens von den Coronamassnahmen betroffen ist und in der Folge ihr Ersparnis über mehrere Monate aufbrauchte und nun ein Armutproblem hat. In der Kommissionsberatung von Ende Januar war traktandiert, diese Weisung mit einer vermeintlichen Mehrheit aus Bürgerlichen und AL abzuschliessen. Der Schock war bei der linken Seite natürlich gross, weshalb man den Abschluss verschob. Die Balken begannen darauf, sich zu biegen und die Telefone liefen heiss. Auch das ist legitim. Im Hintergrund wurde die AL von der machterhaltenden SP zurück in den Korb geholt. Man forderte sie auf, die Füsse still zu halten. Damit sie das auch wirklich konnte, wurde ein vierter Dispoänderungsantrag geschaffen. Die neu vereinten Linken sagten, rund 7 Millionen Franken sollen an armutsbetroffene Personen ausbezahlt werden. Auch diesen Vorschlag haben wir in der Kommission intensiv diskutiert. Auch STR Raphael Golta kam in die Kommission, um uns ein Bild davon zu machen, wie es um die Armutsbetroffenen steht. Ich zitiere ein paar Beispiele, für die ohne dieses Geld keine Unterstützung ausbezahlt würde. STR Raphael Golta sagte, man mache, was man könne und was die Armutsbetroffenen brauchen. Man habe bis jetzt noch keinen Franken nicht ausgegeben – man brauche die 7 Millionen Franken also nicht unbedingt. Einige Beispiele, wie die Stadt Zürich unabhängig der nationalen und kantonalen Hilfspakete auf kommunaler Ebene die Armutsbetroffenen während Corona unterstütze: Lebensmittelgutscheine, Schutzmaterial und -masken, Smartphones für den Fernunterricht. Das sind einige Beispiele, wie die Anspruchsgruppen wie Sexarbeiterinnen, Menschen aus der autonomen Schule, der Caritas oder die Sans-Papiers – die Illegalen – unterstützt wurden. Für diese Dinge – und das wurde uns in der Kommission versichert – braucht es keine zusätzlichen Ressourcen, schon gar nicht aus dem Topf der ZKB. Die Mehrheit wird heute Abend nicht der besten Lösung zustimmen, sondern sitzt machterhaltend in ihrem warmen Körbchen mit der zurückgebundenen AL. In der grössten Krise seit dem Zweiten Weltkrieg gibt sie mit vollen Händen Geld aus, mit dem Ziel des Erhaschens medialer Aufmerksamkeit, Glanz und Gloria. Gerade in den unsicheren Zeiten der Pandemie gilt es, mit den finanziellen Ressourcen haushälterisch umzugehen. Auf die Weisung des Stadtrats setzen die Linken einen drauf und erhöhen die Ausgaben um 7 Millionen aktuell nicht nötige Franken. Sowohl das Thema Umwelt wie auch das Thema Jugend wird aus dem ordentlichen Budget finanziert – auch da sind wir der Ansicht, braucht es in dieser Krise keine Finanzspritze aus der Jubiläumsdividende. Mir persönlich ist keine Forderung aus den Themen Jugend und Umwelt bekannt, zu der hier drin kein Geld gesprochen wurde.

Weitere Wortmeldungen:

Hans Dellenbach (FDP): Ich möchte im Namen der FDP der Zürcher Kantonalbank zum guten Geschäftsgang und dem tollen Ergebnis gratulieren, das sie in den letzten Jahren immer wieder generieren konnte. Ich möchte der ZKB auch danken für die alljährliche, kontinuierliche Auszahlung der regulären Dividende. Herzlichen Dank ausserdem der ZKB für die ausserordentliche Jubiläumsdividende, die vergangenes Jahr ausbezahlt

wurde und auch für dieses Jahr nochmals geplant ist. Wir brauchen das Geld zur Bewältigung der Coronafolgen. Interessanterweise haben mir die angeregten Diskussionen in der Kommission gezeigt, dass man auch in links-grünen Kreisen durchaus gerne Bonuszahlungen von Banken entgegennimmt, wenn es den eigenen Zwecken dient. Innerhalb der Fraktion haben wir uns natürlich auch überlegt, wie man dieses grosszügige und ausserordentliche Geschenk am besten für die Stadt und deren Bewohner verwenden könnte. Die geplanten Jubiläumsprojekte der ZKB – ich spreche von der Seilbahn über den See und den Erlebnisgarten – fanden wir inspirierend. Es ist schön, wenn es Zürcher gibt, die Feste, Aktivitäten und Attraktionen in die Stadt hineinbringen und nicht damit zufrieden sind, alles zu bekämpfen und die Stadt in ein ruhiges Dorf zurückverwandeln möchten. Wäre die Diskussion zu diesem Thema vor einem Jahr geführt worden, hätte man weitere inspirierende Ideen einbringen können – davon bin ich überzeugt. Klar, die ZKB hat uns auf den Weg gegeben, man solle doch das Geld für besondere Projekte verwenden, aber wir stehen heute an einem anderen Ort als vor einem Jahr. Die Stadt schreibt grosse Verluste und die Corona-Pandemie verursacht weiterhin schwer abschätzbare Folgen auf der Kostenseite, sowie Einbussen auf der Steuereinnahmeseite. Unterdessen musste gar die ZKB ihr Projekt für den Erlebnisgarten absagen. Aus diesem Grund befanden FDP, SVP und GLP, wir sollten diese 13 Millionen Franken verwenden, um die coronabedingten Löcher zu stopfen, die wir in den nächsten Jahren sehen werden. Sogar der Stadtrat hat das Problem erkannt, weshalb er vorschlug, nur die Hälfte der Jubiläumsdividende zu verwenden für Projekte, Projektwettbewerbe, Anschubfinanzierungen für Kinder- und Jugendpartizipation und ein partizipatives Budget. Es war aber so, dass es für den Vorschlag des Stadtrats noch nicht einmal eine Mehrheit gab – und das im links-grünen Zürich. Ausser den Grünen und der SP war niemand dafür. Selbstverständlich ist die FDP auch nicht gegen den Klimaschutz und gegen die Jugend, aber die Projekte, über die man gesprochen hatte, helfen weder dem einen noch den anderen. Es sind Feel-Good-Projekte, bei denen sich die Verwaltung in der Öffentlichkeit gut darstellen kann. Das brauchen wir in der Corona-Krise ganz sicher nicht. Die SP und die Grünen haben sich diese Projekte «erkauft», indem sie die AL bei der Armutsbekämpfung mit ins Boot holten – und das, obwohl uns STR Raphael Golta deutlich sagte, dass es im Sozialamt genügend Gefässe gebe und es noch nie an Geld gefehlt habe. Natürlich ist es legitim, eine Mehrheit über Geschenke an andere im Rat zu schaffen, aber ein verantwortungsvoller Umgang mit den Stadtfinanzen ist das sicher nicht. Hier wird das Geld nach wie vor mit beiden linken Händen ausgegeben. Von der Regierungspartei würde man eigentlich mehr Verantwortung und weniger Show erwarten. Insofern unterstützt die FDP den Antrag der SVP.

Dr. Pawel Silberring (SP): Die Jubiläumsdividende der ZKB hätte schon von Beginn weg kulturelle Aktivitäten junger Erwachsener unterstützen sollen, was in normalen Zeiten schon eine sehr gute Verwendung dieser Mittel wäre. «Sehr relevant» nannte ein abtretender Präsident des Zirkus Chnopf die Kultur – ein Ausdruck, den ich hier sehr gerne verwende. Mit der COVID-Pandemie hat die Kultur viele Möglichkeiten verloren. Neue Ausdrucksformen mussten erst geschaffen werden und Orte, an denen Kultur stattfinden kann, wurden rar. Gerade für junge Kulturschaffende wurde es sehr schwer, ihre Kultur an ein Publikum zu bringen. Die Jubiläumsdividende der Kantonalbank ist eine Chance, Kultur von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern möglich zu machen. Das Geld, das die Stadt ausserhalb ihres normalen Budgets erhalten hatte, sollte Projekte finanzieren, für die normalerweise kaum Geld zur Verfügung steht. Corona hat bereits den Effekt, dass die Hälfte der Dividende der Kantonalbank anderweitig eingesetzt wird. Die verbleibenden Mittel sollen aber jungen Menschen zugutekommen, die mit Herzblut, Können und Einsatz kulturelle Projekte bereitstellen. Das wäre auch sonst wichtig, aber jetzt haben wir zusätzlich die Situation, dass gerade junge Menschen grosse Probleme haben, die Pandemie zu bewältigen. Gerade junge Menschen leiden sehr unter der Einsamkeit, die durch die Pandemie gefördert wird. In dieser Situation einen wichtigen Beitrag der

Stadt an die Jungen zu streichen – auf diese Idee muss man erst kommen: «Wir brauchen das Geld dringender, eure Projekte sind höchstens nice to have.» Für eine derart unmögliche Botschaft, die wir damit aussenden würden, gibt es keine SP-Stimmen. Wir stimmen dieser Vorlage zu.

Patrick Maillard (AL): *Martin Götzl (SVP) hat einiges gut beschrieben, einiges weglassen und anderes stimmt so nicht ganz. Tatsächlich hat sich die AL mit den Bürgerlichen in dem Sinne zusammengetan, dass wir die gesamte Summe der ZKB-Jubiläumsdividende eingesetzt hätten, allerdings mit dem Zusatz «für Armutsbetroffene». Damit konnten sich die Bürgerlichen einverstanden erklären und so hätten sie mal einen Vorstoss durchgebracht. In der Kommission wurde von Seiten Verwaltung aber gesagt, dass das so nicht gehe. Man könne eine Weisung nicht so komplett umstellen und das Dammoklesschwert des Rückzugs der Weisung hing ebenfalls stets über uns. In diesem Falle hätte man gar nichts gehabt, was genau dem entspräche, was die SVP wollte. Wir stellten einen eigenen Antrag, zu dem ich noch komme. Die AL stimmt dieser Weisung im Sinne der Kommissionsmehrheit zu, allerdings weniger aus Begeisterung für die von den Vorrednerinnen und Vorrednern so gelobten Projekte für Klima und Jugend, sondern weil in der Vorbehandlung – ausgelöst durch eine Intervention der AL – ein Kompromiss zwischen uns, den Grünen und der SP zustande kam. Mit dem zusätzlichen Dispopunkt 4, über den wir heute abstimmen, kann gut die Hälfte der ZKB-Jubiläumsdividende gezielt für Armutsbetroffene eingesetzt werden. Das sind notabene jene sieben Millionen Franken, die nach dem Willen des Stadtrats einfach in die Stadtkasse fliessen sollten, um die «finanziellen Folgen der Corona-Pandemie zu mildern» – nicht gezielt also für jene Menschen, die schon vor der Krise kaum über die Runden gekommen sind, sondern in den allgemeinen Topf. Aus unserer Sicht und im Verhältnis zum Gesamtbudget ist das nichts als ein Tropfen auf einen glühend heißen Stein. Gerne sage ich etwas zur Entstehungsgeschichte des zusätzlichen Dispopunkts 4 – eben jenem Punkt, dank dem nun gut 7 Millionen Franken gezielt für Menschen eingesetzt werden sollen, die in unserer Stadt in prekären Verhältnissen leben müssen. Die AL stand den geplanten Projekten, wie sie in der ursprünglichen Weisung des Stadtrats vorgesehen waren, sehr kritisch gegenüber. Darum haben wir während der Kommissionberatung einen Antrag gestellt, die ganze ZKB-Jubiläumsdividende von gut 13 Millionen Franken gezielt für einen Rahmenkredit einzusetzen – dies auch für die Milderung der Folgen der Pandemie, aber eben gezielt für Armutsbetroffene in unserer Stadt. Das sind also zum Beispiel Menschen, die auf der Gasse leben oder sich zu mehr als ein kleines Zimmer teilen müssen, zudem oft nicht wählen und abstimmen dürfen oder laut Gesetz noch nicht einmal sein dürften, vom Staat also als illegal erklärt werden. Weil sie keine Lobby haben, interessieren sie offenbar auch weniger in der Politik. Fairerweise muss man aber auch sagen, dass die AL mit diesem Vorschlag intensive Diskussionen auslöste. Schlussendlich – und dafür danke ich den Grünen, die dies ins Spiel brachten – endeten diese Diskussionen in einem Kompromissvorschlag. So werden beide Anliegen nicht gegeneinander ausgespielt. Klima und Jugendprojekte bleiben bestehen und – das ist uns wichtig – man löst zusätzlich 7 Millionen Franken aus, die gezielt für Armutsbetroffene eingesetzt werden. Weil sich auch die SP damit einverstanden erklären konnte, wird das Paket heute voraussichtlich eine Mehrheit finden. Es handelt sich also gewissermassen um den berühmten Spatz in der Hand. Was aus den Projekten zu Jugend und Umwelt tatsächlich wird, wird sich weisen, wie auch wie viel dies den Kindern und Jugendlichen tatsächlich bringt und wie viel dem Klimaschutz. Wir hoffen, dass diese Millionen nicht zur Finanzierung von Projekten eingesetzt werden, die sowieso schon geplant sind, sondern für spezielle Projekte, für die die Mittel sonst fehlen würden. Die Hoffnung ist jetzt schon ein wenig getrübt, sieht doch die Weisung des Stadtrats vor, 600 000 Franken aus der Jubiläumsdividende als Anschubfinanzierung für die Jugendpartizipation auszugeben – etwas, das schon längstens ein eigenständiges Geschäft darstellt. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Projekte für Kin-*

der und Jugendliche nur vertreten durch eine volljährige Person eingegeben werden können. Aus meiner Sicht sind Freiräume und Autonomie das Wichtigste, das Jugendliche brauchen – keine Absegnung von Ideen durch Erwachsene.

Isabel Garcia (GLP): Auch die GLP gratuliert der Zürcher Staatsbank zum hervorragenden Ergebnis und bedankt sich dafür, dass dieses Jahr, aber auch in früheren Jahren immer wieder Dividenden in unseren Haushalt flossen. Insbesondere danken wir für die Jubiläumsdividende. Man muss sich im Klaren sein, dass dies nicht selbstverständlich ist. Die Kommissionsdiskussionen, die sich an einem gewissen Wochenende pointiert intensiviert haben und grosse Komplexität, aber auch Kreativität annahmen, wurden bereits geschildert. Als Ergebnis dieser Diskussion kam die GLP zum Schluss, dass angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich die Schweiz, aber insbesondere auch die Stadt Zürich befinden und auch angesichts der gerade aktuell völlig unabsehbaren Entwicklung der Wirtschaft die gut 13 Millionen Franken der Jubiläumsdividende unbedingt und ausschliesslich zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie eingesetzt werden müssen. Die sicher durchaus interessanten und auch wichtigen Projekte, die vorgeschlagen wurden, haben ihre Berechtigung, aber zum Teil sind diese im ordentlichen Budget geplant und dort sollen sie auch stattfinden. Wenn Vorschläge des Stadtrats im Bereich Klima oder Kinder und Jugendliche aus dem ordentlichen Budget kommen, werden diese auch in der Regel genehmigt. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir den Dispoantrag der SVP.

Përparim Avdili (FDP): Patrick Maillard (AL) hat erklärt, warum die AL beim Antrag der Grünen umschwenkte. Etwas stimmt da nicht, wenn er sagt, es hätte keine Mehrheiten gegeben. Es wurde nie abschliessend beurteilt, ob die ursprüngliche Idee der AL, die Hälfte der Jubiläumsdividende für Armutsbetroffene einzusetzen, eine Mehrheit erreichen könnte. Die FDP signalisierte früh, dass wir dabei wären, wir aber verstehen müssen, was mit der restlichen Hälfte geschieht. Diese hätte man in die laufende Rechnung einfliessen lassen können und nicht in diese Jugend- und Klimaprojekte. Letztendlich fühlte sich die SP auf der linken Seite herausgefordert und wir wissen auch nicht, was für Gespräche stattgefunden haben. Aber rein von der Sache her ergibt der Entscheid der AL keinen Sinn, wenn sie selbst sagen, sie seien mit den Projektideen des Stadtrats nie richtig warm geworden. Heute haben wir zwei zusätzliche gebundene Ausgaben – etwas, das man von Links auch nicht wirklich wollte. Das Beispiel dieser Weisung zeigt einmal mehr auf, dass die linke Mehrheit an der finanzpolitischen Realität dieser Stadt vorbeipolitisiert. Wir wissen, dass wir in den nächsten Jahren in ein Defizit hineinlaufen. Dutzende bis Hunderte Millionen Franken an Defizit sind in den kommenden Jahren bereits budgetiert. Das ist eine der grössten Krisen seit dem Zweiten Weltkrieg – nicht nur gesundheitlich, sondern auch wirtschaftlich. Statt dass wir sicherstellen, dass bereits heute gebundene Ausgaben auch zukünftig finanziert werden können, die auch im Interesse von Klima, Jugend, Kunst und Kultur bestehen, schafft man neue Ausgaben und läuft in Gefahr, dass man die heute bestehenden Ausgaben, die im Sinne dieser Gruppierungen bestehen, später vielleicht nicht mehr finanzieren kann. Das ergibt keinen Sinn, aber ihr wisst es offenbar besser.

Martin Götzl (SVP): Der zweite Teil des Minderheitsvotums, der voraussichtlich nicht mehr länger als zehn Minuten dauern wird. Sowohl das Thema Umwelt als auch das Thema Jugend wird aus dem ordentlichen Budget finanziert – wir haben es gehört. Dazu benötigt es keine Finanzspritze aus der Jubiläumsdividende. Mir persönlich ist keine Forderung zu den Themen Jugend und Umwelt bekannt, zu denen man Gelder nicht gesprochen hätte. Ich bin der Meinung, unter dem Jahr sprechen wir genug Gelder. Insofern entspricht es einer Geringschätzung dessen, was in den vergangenen Jahren für die Themen Jugend und Umwelt von der Stadt Zürich investiert wurde. Auch kommt es nicht allen Stadtbürgerinnen und -bürgern zugute, was das eigentliche Ziel war. Die ZKB

schrieb, man solle mit dem Geld der Jubiläumsdividende etwas Besonderes für die ganze Bevölkerung machen. Die Minderheit aus SVP, FDP, GLP und der parlamentarischen Gruppe EVP bittet Sie, unseren Antrag zu unterstützen, der finanzielle Ressourcen haushälterisch und zielorientiert einsetzen soll. Noch eine Replik auf das Votum des Kommissionskollegen der SP, der sagte, es sei keine Option, für Jugend und Umwelt Gelder zu streichen. Es kann nicht die Rede davon sein, Gelder zu streichen. Wir wollen diese Gelder aus dieser Dividende nicht sprechen. Wenn man meint, es bedürfe mehr, kann man diese Mittel aus dem ordentlichen Budget sprechen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und bitten Sie, diese Weisung abzulehnen.

Samuel Balsiger (SVP): *Wir leben im Zeitalter der postfaktischen Politik. Es geht gar nicht mehr darum, was real ist und was die Fakten sind. Es geht darum, eine gewisse Haltung einzunehmen und diese ist dem Zeitgeist entsprechend halt links. Es ist eine Gutmenschenhaltung. Hier drin sprechen die Grünen davon, dass man mit ein paar Hunderttausend Franken das weltweite Klima beeinflussen soll. Von diesen 38 Milliarden Tonnen menschengemachtem CO₂, die jährlich ausgestossen werden, verursacht die ganze Schweiz – nicht bloss Zürich – 40 Millionen Tonnen. Das sind 0,1 Prozent des weltweiten CO₂-Ausstosses. Sie behaupten tatsächlich, dass Sie mit ein paar Hunderttausend Franken einen Einfluss auf das Klima haben werden. Es geht nicht um Fakten, sondern darum, sich mit seiner Gutmenschenhaltung höher zu stellen als andere – manchmal gar auf Kosten anderer. Das tun Sie auch hier wieder. Sie haben auf einige Bereiche Einfluss – etwa auf den Steuerfuss der Stadt Zürich. Die Ausgaben und Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Wenn Sie also an andere Generationen denken, für sie wirklich etwas tun wollen und sich nicht bloss auf Podest stellen möchten, müssen Sie dafür sorgen, dass der Staat möglichst wenig Geld ausgibt, den Bürger möglichst in Ruhe lässt und die Leute mehr Netto von ihrem brutto verdienten Lohn übrighaben. Sie müssen also zurücktreten, von der linken Politik absehen und SVP wählen. Das ist die einzige Möglichkeit, der kommenden Generation ein gutes Leben zu überlassen. Je linker das Leben wird, umso rechter folgt die Politik – auf das freue ich mich. Ich sehe schon die ersten Anzeichen davon, dass der heutige Irrsinn mit Gender und all dem anderen Quatsch zu bröckeln beginnt.*

Derek Richter (SVP): *Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul, lautet das Sprichwort. Bei der Entstehung dieses Sprichworts rechnete man nicht mit der SVP. Hans Dellenbach (FDP) und Isabel Garcia (GLP) haben der ZKB gratuliert – ich mag mich dieser Gratulation nicht richtig anschliessen. Was ist die ZKB eigentlich? Sie entstand, weil die Kunden – vor allem die Kleinsparer – sich bei der Kreditanstalt und dem Bankverein nicht aufgehoben fühlten. Die ZKB ist sozusagen eine Volksbank und sollte die Werte der Kleinsparer und des gewöhnlichen Buezers vertreten. Wir dürfen uns fragen, woher der Gewinn der ZKB stammt, den sie regelmässig ausschüttet. Bei uns wächst das Geld auch nicht auf den Bäumen. Es sind primär Eigengeschäfte, mit denen die ZKB Gewinn generiert – es sind Devisen, institutionelle Anleger, Warentermingeschäfte, Futures, Options, Aktien, Hypotheken usw., aber auch mit dem Retailbanking. Im Bereich der Kryptowährungen haben sie noch keinen Plan. Gerade bei den Kleinsparern, die ein normales einfaches Konto haben, verlangen sie Spesen für alles und jedes. Zum Dank dürfen die Kunden die ganze Arbeit im E-Banking selbst erledigen. Man sagte aber, dass man dadurch Gebühren sparen könne. Mittlerweile hat man auf dem normalen Tagesgeldkonto und auf Sparkonti null Prozent Zinsen. Es droht uns der Minuszins. Wenn das geschieht, wird es einen Exodus von der ZKB geben. Das kann ich Ihnen heute und hier mit Sicherheit sagen. Aber auch das Personal der ZKB steht unter einem enormen Leistungsdruck – auch durch sie wird das Geld, das wir heute einfach so verteilen, generiert. Es ist völlig klar: Die ZKB hat gewisse Wünsche an die Verteilung dieser Gelder. Wenn ich dem Genossen Dr. Pawel Silberring (SP) zuhöre, der das Geld natür-*

lich sofort in den Kulturspeck investieren möchte und die ZKB eine nachhaltige Investition wünscht, muss ich sagen: Zweck nicht erfüllt. Auch beim Thema Seilbahn muss man grosse Fragezeichen machen. Ausserkantonale Projekte müssen auch hinterfragt werden – hier sind unsere Kollegen vom Kantonsrat gefordert. Ich möchte der ZKB zurufen: Schuster bleib bei deinen Leisten.

Peter Anderegg (EVP): Es ist eine interessante und schwierige Frage, wie man gut 13 Millionen Franken, die man ausserordentlich und einmalig erhält, ausgeben soll. Es gibt viele Möglichkeiten, wir haben es gehört: Man kann es fürs Klima ausgeben, für die Jungen, für die Kultur ganz allgemein. Man könnte es auch für die alten Menschen ausgeben, die auch ihre Bedürfnisse haben. Man könnte es für Menschen mit einem Handicap ausgeben, die auch heute noch häufig hintenanstehen müssen. Es gibt also viele Möglichkeiten und Begehrlichkeiten für dieses Geld. Wir haben aber nicht nur eine ausserordentliche Jubiläumsdividende, die wir sinnvoll verteilen müssen, wir haben auch eine ausserordentliche Gesundheits- und Wirtschaftslage, die uns in den nächsten Jahren beschäftigen wird. Es ist leider so, dass in der kommenden Zeit weitere Betriebe für immer schliessen, noch mehr Menschen ihre Stelle verlieren werden und die Steuererträge kleiner ausfallen als in der Vergangenheit. Darum erachten wir es als sinnvoll, die Jubiläumsdividende in der vollen Höhe für die Milderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie einzusetzen. Setzen wir das Geld so ein, wird es am Schluss allen wieder zugutekommen. Darum unterstützen wir in diesem Fall die Minderheitsanträge.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Als ich aus den Medien davon erfuhr, dass die ZKB zu ihrem Jubiläum nicht nur alles Mögliche realisieren möchte, sondern den Gemeinden und dem Kanton auch noch eine Zusatzdividende ausbezahlt, hätte ich mir nicht vorstellen können, eine solche Debatte zu erleben, wie wir sie heute erlebt haben. Hier wurde alles angesprochen, was man überhaupt nur ansprechen kann. Es ist in der Tat aussergewöhnlich, dass die ZKB so etwas macht. Sie tat es auch im Jahr 2020, was sehr nett ist und von uns verdankt wurde. Aber man muss auch sehen, dass die ZKB hier nicht derart uneigennützig handelt. Sie steht von der Politik unter Druck. Sie ist steuerbefreit und wenn sie derart gut unterwegs ist, besteht ein gewisser Druck, den Kanton und die Gemeinden daran teilhaben zu lassen. Es ist immerhin die Bank des Kantons, der für sie garantiert. Insofern verbindet die ZKB mit diesen Zusatzmitteln etwas. Bei dieser Jubiläumsdividende sagte sie bloss, es solle der Bevölkerung zugutekommen – nicht unbedingt der ganzen Bevölkerung. Das steht, auch wenn es so gesagt wurde, nicht in ihrer Mitteilung. Aber die Gemeinden haben selbstverständlich das Recht, das Geld in die allgemeine Kasse zu integrieren. Formell geschah dies auch, da es im vergangenen Jahr so verbucht wurde. Sie beschliessen jetzt über eine zusätzliche Ausgabe. Als ich das las, ging ich davon aus, dass am Mittwoch nach der Ankündigung der erste Vorstoss im Rat kommt, was mit dem Geld gemacht werden könne. Dieser kam aber nicht – wie auch in den Mittwochen darauf nicht. Niemand der Gemeinderäte reizte es, Vorschläge zu machen. Ich hätte es mir als Gemeinderat nicht entgehen lassen, den Stadtrat hier auf die richtige Idee zu bringen. Daraufhin habe ich die Diskussion in einer Medienorientierung des Finanzdepartements lanciert und schlug das Thema «Junge» vor. Ich hätte auch etwas anderes vorschlagen können, aber das Thema «Junge» ist mir wichtig. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, etwas für die Jungen oder ganz Jungen zu tun, dann ergreife ich diese Möglichkeit gerne. Was da genau kommen wird, weiss ich auch nicht, aber es soll auf jeden Fall etwas sein, dass man nicht sowieso schon finanziert – darum der Ideenwettbewerb. Ich bin gespannt, was aus der jungen Bevölkerung da kommen wird. Insofern sind das auch keine Ideen aus dem Stadtrat, sondern die sollen aus der breiten Bevölkerung kommen. Nach der Lancierung der Diskussion musste sich auch der Stadtrat entscheiden, was er konkret vorschlagen wird; die Themen wurden erweitert um das

Thema Klima. Die Corona-Diskussion erwischte uns auch noch. Der Stadtrat hat sich auch überlegt, ob man den ganzen Betrag einfach in der Stadtkasse belässt. Das befanden wir aber für nicht notwendig. Zum einen, weil es ein komisches Zeichen gegenüber den Jungen gewesen wäre – immerhin war es bereits lanciert. Zum anderen ist es schlicht nicht zwingend nötig. Nichts von all dem, was Sie von AL bis FDP/SVP als Unterstützung vorbrachten, wurde vom Stadtrat nicht berücksichtigt. Wir haben alles mitfinanziert. Der Stadtrat hat sich gegen keine Ergänzung im jüngsten Budget gewehrt. Die Mittel sind vorhanden, wir können helfen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, das eine gegen das andere auszuspielen. Sie können natürlich sagen, in Zukunft werde es schwieriger. Es stimmt, dass im Aufgaben- und Finanzplan (FAP) ein Defizit steht. Aber das haben wir seit Jahr und Tag – seit ich Finanzvorsteher bin, steht im FAP ein Defizit. Und wie lautete der Abschluss mit Ausnahme eines Jahrs? Wir haben immer mit Erfolg abgeschlossen. Ich kann also nicht daraus schliessen, dass wir deswegen definitiv auf dem Weg in eine Katastrophe sind. Wir haben ein solides Eigenkapital. Erst kürzlich hatte ich ein Gespräch mit der Stadtpräsidentin und Credit Suisse Schweiz. Ich fragte nach deren Konjunktüreinschätzung und die Daumen gingen als Antwort sofort nach oben. Wir erwarten, dass die Konjunktur solide unterwegs ist. Es wird natürlich Konkurse geben und manche Branchen werden durchgeschüttelt, aber wenn die Lockerungen kommen, werden in diesen Bereichen wieder neue Firmen entstehen. Das sind auch Branchen, die sehr lebendig sind und in denen sehr schnell Firmengründungen entstehen. Wenn die Stadt trotzdem ein Defizit ausweisen wird, würde ich sagen: Mit 1,5 Milliarden Franken Eigenkapital können wir dieses Defizit stemmen. Auch hat die Stadt Zürich aktuell keine hohen Verluste. In diesem Sinne gibt es ein Viertel für die Jungen, ein Viertel fürs Klima und die Hälfte für die besonders von Corona Betroffenen. Das ist eine Lösung für drei aktuelle Top-Themen, mit der der Stadtrat gut leben kann. Und Sie setzen damit ein Zeichen für die Jungen, die neben den ganz Alten am härtesten von Corona betroffen sind. Die Zukunftsaussichten sind schwierig für jene am Ende der Erst- oder Zweitausbildung. Mit diesem Wettbewerb schaffen wir nicht die Lösung für alle, aber wir schaffen ein Zeichen, dass wir etwas für die Jungen unternehmen möchten. Wir stellen Mittel zur Verfügung, damit die von ihnen gemachten Vorschläge umgesetzt werden können, um das Leben und ihre Zukunft in der Stadt zu verbessern. Da bin ich zuversichtlich. Im Übrigen bin ich der Meinung, dass der Regierungsrat Sans-Papiers regulieren sollte.

Änderungsanträge 1–2 zu den Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende neue Dispositivziffer 4:

4. Der Stadtrat wird weiter beauftragt, dem Gemeinderat mit den weiteren Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende eine Kreditweisung in der Höhe von Fr. 7 036 109.20 vorzulegen, mit der Projekte zugunsten armutsbetroffenen Personen in der Stadt Zürich finanziert werden.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffern 1–3:

1. Die vollständige ZKB-Jubiläumsdividende an die Stadt Zürich in der Höhe von Fr. 13 636 109.20 soll für die Milderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie eingesetzt werden. Für die Realisierung des Programms mit den beiden Themenschwerpunkten «Klima und Umwelt» sowie «Kinder und Jugendliche» in den Jahren 2021–2024 wird aus den Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende ein Rahmenkredit von Fr. 6 600 000. bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Stadtrat.

3. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht nach Abschluss des Rahmenkredits. Er erstellt bis dahin jährliche Kurzberichte über die wichtigsten Fortschritte des Projektwettbewerbs und des Partizipativen Budgets.

Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP) i. V. von Vera Ziswiler (SP), Anjushka Früh (SP), Urs Helfenstein (SP), Luca Maggi (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP)
Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Isabel Garcia (GLP)
Abwesend: Patrik Maillard (AL)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	67 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>51 Stimmen</u>
Total	118 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP) i. V. von Vera Ziswiler (SP), Anjushka Früh (SP), Urs Helfenstein (SP), Luca Maggi (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP)
Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)
Enthaltung: Isabel Garcia (GLP)
Abwesend: Patrik Maillard (AL)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 38 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP) i. V. von Vera Ziswiler (SP), Anjushka Früh (SP), Urs Helfenstein (SP), Luca Maggi (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP)
Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)

Enthaltung: Isabel Garcia (GLP)
Abwesend: Patrik Maillard (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 38 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: *Ich vergass vorher, etwas zur Dispoziffer 4 zu sagen. Ich sagte es bereits in der Kommission und es ist dem Sozialvorsteher wichtig: Wenn es dem Sozialdepartement möglich ist, die Mittel in Stadtratskompetenz auszugeben – sprich, keinen Kredit bringen zu müssen, weil es sich um Einzelkredite von unter zwei Millionen Franken handelt – wird das Sozialdepartement das so machen. Das wurde von der Referentin so nicht gesagt, aber es wurde in der Kommission deutlich zum Ausdruck gebracht und wurde nicht bestritten. Es wird also nicht zwingend eine Weisung geben. Das Sozialdepartement wird sich bemühen, die Mittel wie beantragt auszugeben.*

Damit ist beschlossen:

1. Für die Realisierung des Programms mit den beiden Themenschwerpunkten «Klima und Umwelt» sowie «Kinder und Jugendliche» in den Jahren 2021–2024 wird aus den Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende ein Rahmenkredit von Fr. 6 600 000.– bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Stadtrat.
3. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht nach Abschluss des Rahmenkredits. Er erstellt bis dahin jährliche Kurzberichte über die wichtigsten Fortschritte des Projektwettbewerbs und des Partizipativen Budgets.
4. Der Stadtrat wird weiter beauftragt, dem Gemeinderat mit den weiteren Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende eine Kreditweisung in der Höhe von Fr. 7 036 109.20 vorzulegen, mit der Projekte zugunsten armutsbetroffenen Personen in der Stadt Zürich finanziert werden.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

3753. 2020/523

Weisung vom 25.11.2020:

Liegenschaften Stadt Zürich Tausch Liegenschaft Dufourstrasse 144/146 (Alterssiedlung Dufourstrasse), Quartier Riesbach, gegen Liegenschaft Gattikerstrasse 5, Quartier Hirslanden, Vertragsgenehmigung

Antrag des Stadtrats

Der am 4. Oktober 2018 beurkundete Tauschvertrag mit der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich über

- a) die Übernahme von Kat.-Nr. HI4547, Gattikerstrasse 5, Quartier Hirslanden, zum Tauschpreis von Fr. 723 029.– (provisorisch),

- b) die Abgabe von Kat.-Nr. RI5297, Baurstrasse 11 / Dufourstrasse 144/146 (Alterssiedlung Dufourstrasse), Quartier Riesbach, zum Tauschpreis von Fr. 2 388 707.– sowie
- c) eine Tauschauzahlung zugunsten der Stadt Zürich von Fr. 1 665 678.– (provisorisch) wird genehmigt.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Wert per Datum der Eigentumsübertragung.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Urs Helfenstein (SP): *Es handelt sich um eine Vertragsgenehmigung für einen Tausch von Liegenschaften zwischen der Stadt Zürich und der Stiftung für Alterswohnungen SAW. Die Spezialkommission Finanzdepartement (SK FD) beriet dieses Geschäft in zwei Sitzungen und beantragt Ihnen die Zustimmung zu dieser Weisung, die drei Dispopunkte umfasst. Ich bin der Referent für die einstimmige Zustimmung. Sollte sich anschliessend niemand mehr melden, bin ich ausserdem der Referent für alle Parteien hier drin. Was für Grundstücke wechseln hier die Hand? Die Stadt verkauft der SAW die Alterssiedlung Dufourstrasse 144/146 im Quartier Riesbach mit einem Wert von 2 388 000 Franken. Die SAW verkauft der Stadt das Wohnhaus an der Gattikerstrasse 5 im Quartier Hirslanden mit einem Wert von 723 000 Franken. Es wird eine Tauschauzahlung in der Höhe von 1 665 000 Franken von der SAW an die Stadt geben. Bei diesen Verkäufen ist einmal die Rede von einem Richtlinienlandwert und einmal vom Nettobuchwert. Beides wurde in der Kommission geprüft, warum das so ist und wie sich die Höhe genau berechnet. Die Dufourstrasse kennt man als Stadtbewohnerin, aber wer kennt die Gattikerstrasse? Ich kannte sie nicht. Es handelt sich um eine der kleinsten und kürzesten Strassen der Stadt. Sie ist kürzer als die Halle, in der wir uns befinden. Ein paar Daten zu den Grundstücken: Jenes an der Dufourstrasse ist 1680 Quadratmeter gross, verfügt über 51 Wohnungen und einen Kinderhort und Krippen. Jenes an der Gattikerstrasse ist nur etwa 700 Quadratmeter gross mit 12 Wohnungen, einem Gewerberaum und 7 Parkplätzen. Gründe für den Tausch gibt es verschiedene: Bei der Dufourstrasse ist es so, dass die 1967 durch die Stadt erstellte Liegenschaft an die SAW vermietet wird, die die Siedlung eigenständig betreibt und unterhält. Eine Baurechtseinräumung der Stadt an die SAW ist aus sachrechtlichen Gründen nicht realisierbar. Es gibt ein Bedürfnis der SAW nach einer Gesamtsanierung, damit die eingesetzten Fremdmittel für die Gesamtsanierung hypothekarisch sichergestellt werden können. Es gibt eine Vorgabe, dass für kantonale Subventionen eine grundbuchliche Sicherstellung erfolgen muss. Bei der Gattikerstrasse sieht es etwas anders aus: Im Gegensatz zur Dufourstrasse steht eine Sanierung noch an. Dementsprechend können die Neuvermietungen nicht im Einklang mit dem statuarischen Zweck der SAW vermietet werden. Dann gibt es noch einen Entscheid zur Rückübertragung an die Stadt, die die Wohnungen nach erfolgter Sanierung gemäss städtischer Wohnpolitik und Mietreglement vermieten will. Im Tauschvertrag steht abgesehen vom Tausch und der Tauschauzahlung auch drin, dass die SAW verpflichtet ist, die Liegenschaften an der Dufourstrasse für Alterswohnungen zu verwenden – sie können also nichts anderes damit machen. Die Vertragspartnerin SAW muss ich Ihnen nicht vorstellen, dafür vielleicht die Zwischennutzerin an der Gattikerstrasse. Es handelt sich um die Baugenossenschaft Hohlraum, die eigentlich an der Hohlstrasse zuhause ist. Dort wird zurzeit gebaut, die Genossenschaft muss Land an die Stadt abgeben, erhält Land und saniert das Haus, in der sie zurzeit drin ist. In der Zwischenzeit können die Leute an der Gattikerstrasse wohnen. Auf der Internetseite der SAW steht nichts zur Gattikerstrasse, aber der Beschrieb der Siedlung Dufourstrasse ist sehr blumig und ich lese Ihnen diesen noch vor, bevor ich abschliesse: «Als erstes springt die verspielte Aussenhülle des auffälligen 60er-Jahre-Baus ins Auge. Das unkonventionelle zieht sich durch die gesamte Siedlung, von den speziell geschnittenen Wohnungstypen über die Badeanlage auf der Dachterrasse mit atemberaubender Aussicht bis zur seenahen Lage. Abgerundet wird*

das Wohlfühlerlebnis mit einem diversifizierten Raumkonzept der Siedlung mit Kinderkrippe im EG und der sich in der Nähe befindenden Einkaufsmöglichkeiten.» Jetzt weiss ich, wo ich im Alter hinziehen möchte. Gemäss Tauschvertrag erfolgt die Eigentumsübertragung innert zwei Monaten nach der rechtskräftigen Zustimmung durch uns. Die Eigentumsübertragung kann etwa im zweiten Quartal 2021 stattfinden, falls niemand das fakultative Referendum ergreift.

Schlussabstimmung

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Urs Helfenstein (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Pärparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Julia Hofstetter (Grüne), Maya Kägi Götz (SP) i. V. von Vera Ziswiler (SP), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Florian Utz (SP) i. V. von Anjushka Früh (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der am 4. Oktober 2018 beurkundete Tauschvertrag mit der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich über

- a) die Übernahme von Kat.-Nr. HI4547, Gattikerstrasse 5, Quartier Hirslanden, zum Tauschpreis von Fr. 723 029.– (provisorisch),
- b) die Abgabe von Kat.-Nr. RI5297, Baurstrasse 11 / Dufourstrasse 144/146 (Alterssiedlung Dufourstrasse), Quartier Riesbach, zum Tauschpreis von Fr. 2 388 707.– sowie
- c) eine Tauschzahlung zugunsten der Stadt Zürich von Fr. 1 665 678.– (provisorisch) wird genehmigt.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Wert per Datum der Eigentumsübertragung.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

3754. 2020/223

Weisung vom 03.06.2020:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Zollstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats:

1. Die nördliche Baulinie der Zollstrasse zwischen der Hafnerstrasse und der Langstrasse sowie die südliche Baulinie der Josefstrasse im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Josefstrasse Nr. 19 werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2020-12 (Beilage), gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2020-12 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von

Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Sven Sobernheim (GLP): *Mit einer klaren Mehrheit haben wir der Umgestaltung der Zollstrasse zugestimmt und mit der Weisung den Kredit gesprochen. Der Stadtrat sieht sich aufgrund des noch umzusetzenden Strassenbauprojekts in der Verantwortung, die Baulinien anzupassen, weil die ursprünglichen, aus dem 19., bzw. Mitte 20. Jahrhundert stammenden Baulinien nicht mehr der Realität entsprechen. Die 1849 und 1900 geplante Hauptverkehrsachse Zollstrasse wurde nie realisiert und sie soll – wie wir mit einem Werkkredit zur Zollstrasse einmal beschlossen hatten – nie realisiert werden. Daher sieht es der Stadtrat als nicht mehr gerechtfertigt an, den starken Eigentumseingriff mit den bestehenden Baulinien vorzunehmen. Es geht um drei Anpassungen, die wir im Bereich der Zollstrasse vornehmen möchten: Eine kleine Anpassung an der Ecke Langstrasse, wo die aktuell gültige Überbauung dem aktuell gültigen Gestaltungsplan entspricht, aber über die existierende Baulinie herausragt. Dort soll die Baulinie auf die aktuelle Flucht und somit auf den Gestaltungsplan festgelegt werden. Der zweite Punkt ist die Ambosssrampe. Diese befindet sich rund zur Hälfte im Baulinienbereich und hat somit eine wesentliche Einschränkung bei einer Erneuerung. Die Baulinie soll nun mehrheitlich die aktuelle Bebauung verfolgen – ein halber Meter bleibt aber für ein zukünftiges Trottoir reserviert. Sollte die Ambosssrampe einen Ersatzneubau machen, haben wir einen halben Meter mehr Trottoir. Der dritte Ort ist der Louis-Favre-Platz – auch dort soll die Baulinie der aktuellen Bebauung folgen. Aktuell ist eine ganze Parzelle komplett im Baulinienbereich und die andere zur Hälfte. Mit der Revision will der Stadtrat eine massvolle Erneuerung ermöglichen und die Typologie der aktuellen Quartiererhaltungszone stärken. Er geht davon aus, dass es optimal auf das neue Strassenbauprojekt sowie auf die Neubauten reagiert. Darum sind das Amt für Städtebau und das Tiefbauamt auf diese drei Punkte gekommen. Die restlichen Baulinien – also in den meisten Bereichen – bleiben unverändert. Diese Anpassung führt weder zu einer Entschädigungspflicht aus materielle Sicht noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht, weil alles zu einer Verbesserung der Grundeigentümer führt. Die Kommission hat sich an zehn Sitzungen intensiv mit der Materie befasst, oder wie ich es sagen würde: im Kreis gedreht.*

Kommissionsmehrheit Rückweisungsantrag:

Hans Jörg Käppeli (SP): *SP und Grüne sind bereit für sinnvolle Anpassungen der Baulinien entlang der Zollstrasse, aber nicht so, wie es der Stadtrat vorschlägt. Die Baulinien sind mit dem Objektkredit verknüpft, den wir im Oktober genehmigt hatten, wie es Sven Sobernheim (GLP) vorher erläuterte. Mit der Genehmigung des Objektkredits für die Sanierung der Zollstrasse nahmen wir in Kauf, dass das nördliche Trottoir vorerst nur 2,2 Meter breit ist und keine Bäume vorgesehen sind. Das war ein pragmatischer Entschluss unsererseits. Eigentlich hätten wir den Objektkredit zurückweisen sollen, damit das Projekt angepasst wird. Wir verzichteten aber auf diesen Schritt. Jetzt geht es um die Anpassung der Baulinien. Der Vorschlag des Stadtrats richtet sich an den bestehenden Bauten aus und zementiert die schmalen Trottoirs ohne Bäume für alle Ewigkeiten. Wir möchten aber, dass das Trottoir verbreitert und mit Bäumen ausgestattet wird, sobald ein Grundeigentümer einen Neubau erstellen möchte. Solange der Grundeigentümer die bestehenden Bauten nutzt, besteht eine Bestandesgarantie. Die schmalen Trottoirs widersprechen den Fussgängerstandards. Diese wurden zwar erst vor kurzem neu publiziert, aber dieser Rat wollte schon immer Verbesserungen für Zufussgehende umsetzen. Breitere Trottoirs sind notwendig für attraktive Erdgeschossnutzungen und Haus-*

eingänge. Bäume sind Schattenspende, die es zur Hitzeminderung braucht und versiegelte Flächen werden reduziert. Deswegen stellen wir unseren konstruktiven Vorschlag einer motivierten Rückweisung. Bei Abschnitt 1 an der Ecke Langstrasse sind wir der Meinung, dass die bestehenden Baulinien belassen werden könnten. Das Eckgebäude wurde erst vor zehn Jahren erstellt und es besteht keine Absicht auf Veränderung bei den Eigentümern – auf Jahrzehnte hinaus besteht also kein Handlungsbedarf, diese Baulinien zu ändern. Bei den Abschnitten an der Ambossrampe und dem Louis-Favre-Platz möchten wir, dass die Baulinie 4,5 Meter Abstand zum Trottoir, gemäss Zollstrassenprojekt, hat. Das ist eine Option für die zukünftige Verbreiterung mit Baumreihe. Schade, macht die AL nicht mit, weil dann hätten wir eine Mehrheit und die Baulinien könnten in diesem Sinne innert Monaten genehmigt werden. Wir gehen jetzt das Risiko ein, dass die Grundeigentümer den Rechtsweg beschreiten werden. Wir halten an der motivierten Rückweisung fest, obwohl absehbar ist, dass wir keine Mehrheit haben werden. Weil aber die Baulinie gemäss Vorschlag Stadtrat untauglich ist, sehen wir uns gezwungen, die Weisung in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Kommissionsminderheit Rückweisungsantrag / Schlussabstimmung:

Sven Sobernheim (GLP): Mein Vorredner sagte etwas schönes: «Hätte die AL bei der Rückweisung mitgemacht, könnten wir die Baulinien rasch festsetzen.» Wir könnten die Baulinien auch heute Abend festsetzen, nämlich genau so, wie sie der Stadtrat vorschlägt. Wenn es nur ums Tempo geht, gibt es den schnellen und einfachen Weg der Minderheit. Ich kann aber auch inhaltlich begründen, warum die Mehrheit auf dem Holzweg ist. Die Anpassung der Baulinien im Langstrassenbereich folgt dem Gestaltungsplan, was dazu führt, dass Bauherrschaft und Grundeigentümerschaft über sich nicht mehr widersprechende Planungsgrundlagen verfügen. Aktuell hält sich die Bauherrschaft an den Gestaltungsplan und kann damit auch bauen. Wenn ein Nachbar aber klagt, heisst es: «Lieber Bauherr, du hast deine Baulinie überbaut.» Ein Gericht würde das auch so sehen. Hier hat der Stadtrat einen Fehler gemacht und unterschiedliche gesetzliche Grundlagen festgelegt. Das zu bereinigen, ist völlig logisch und naheliegend. Dass die Mehrheit nun findet, man solle diese Rechtsunsicherheit für die Grundeigentümerschaft beibehalten, kann man niemandem erklären. Es wird bei der Ambossrampe aber noch lustiger. Die neu vorgeschlagene Baulinie der Rückweisung führt dazu, dass man einerseits die Ambossrampe noch immer einschränkt, aber andererseits nimmt man eine neue Einschränkung bei der Nachbarliegenschaft in Kauf. Ob diese Grundeigentümerschaft dies – unbegründet, wie es jetzt vorliegt – akzeptieren wird, ist mehr als fraglich. Mein Vorredner hat den Rechtsweg so nebenbei erwähnt. Wenn wir eine Grundeigentümerschaft jetzt sogar schlechter stellen, als sie in der ursprünglichen Darlegung im Plan gestellt ist und nochmal deutlich schlechter, als es der Stadtrat vorschlägt, muss die Grundeigentümerschaft schon sehr schlafen, wenn sie den Gang vors Baurekursgericht nicht in Anspruch nimmt, wo sie wahrscheinlich Recht erhalten wird. Es besteht aktuell kein Bedarf für eine tiefgreifendere Baulinie als sie vorliegt. Der dritte Punkt ist ein einfacher: Auch da werden unnötige Einschränkungen vorgenommen, weil man auf die grösstmögliche Anpassung verzichtet, die der Stadtrat vorschlägt, aber auch hier werden wohl die Gerichte entscheiden. Wenigstens hat die Mehrheit hier eine minime Gewinnchance, weil die aktuelle Einschränkung grösser ist, als sie vorschlägt. Grundsätzlich kann ich aber für die gesamte Minderheit sprechen, dass wir der Verwaltung viel Spass wünschen bei der Suche nach Begründungen für die neu geplanten Baulinien, sofern die Rückweisung eine Mehrheit findet, oder auch bei der Suche nach Begründungen gegenüber den Grundeigentümern, warum man die Baulinien jetzt nicht anpassen konnte. Vielleicht helfen ein paar Biere in der Ambossrampe, um auf plausible Ideen zu kommen, die die Gerichte überzeugen, weil das ist das einzig vorteilhafte: Die Ambossrampe bleibt genauso, wie sie ist. Investieren kann man nicht. Die Minderheit ist über-

zeugt, dass der Stadtrat die Baulinien richtig geplant hat und dass sich die weiteren Einschränkungen, die die Mehrheit der Rückweisung und Ablehnung der Vorlage vorsehen, nicht rechtfertigen lassen. Auch wenn wir jetzt einfach Nein sagen und auf die Rückweisung verzichten, sagen wir Ja zu einer Hauptverkehrsstrasse Zollstrasse. Wir sagen Ja zu Baulinien, bei denen man davon ausging, man mache eine Auto-Hauptverkehrsachse. Das müssen Sie sich auf der Zunge zergehen lassen: Die Alternative Liste, die Grüne Partei und die SP sagen Ja zu Baulinien einer Hauptstrasse Zollstrasse für den MIV.

Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung:

Olivia Romanelli (AL): Die Stadt will im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt Zollstrasse, das wir im vergangenen Oktober im Rat bereits beraten haben, die nordseitige Baulinie an der Zollstrasse in Richtung Strassenraum verlegen. Die Gebäude an der Zollstrasse stammen aus einer Zeit vor dem Autoboom. Im Jahr 1940 hat man in weiser Voraussicht die Baulinien zurückversetzt, um den Strassenraum für den mehrspurigen Ausbau der Strasse für den motorisierten Verkehr zu sichern. Jetzt – 80 Jahre später, Sven Sobernheim (GLP) – hat sich die Ausgangslage komplett verändert. Wir wollen diesen Raum nicht mehr für den motorisierten Verkehr sichern, sondern grundsätzlich für eine Strassenraumplanung, die grosszügig öffentlichen Raum für Zufussgehende, Baum-Alleen, unversiegelte Grundflächen und grosszügige, Zweirichtungsvelorouten schafft. Die Verlegung der Baulinien in Richtung Strassenraum wäre eine Einladung an die Eigentümer für Abriss und Neubau. Wenn alte Häuser abgerissen und neue gebaut werden, entstehen in der Regel teurere Wohnungen, die mehr Profit abwerfen. Mit der Beibehaltung der Baulinien sichert die Stadt also zudem den Erhalt günstigen Wohnraums. Will man eine klimagerechte und sozialverträgliche Stadtentwicklung anstreben, reisst man alte Gebäude nicht in erster Linie ab, sondern saniert sie energetisch. Eine energetische Sanierung ist auch mit den bestehenden Baulinien möglich. Wir sind der Meinung, dass die Stadt den einst gesicherten Strassenraum nicht einfach in vorseilendem Gehorsam freigeben sollte, und lehnen die Weisung mit der vorgeschlagenen Baulinienrevision darum ab, wie auch die Rückweisung. Es liegt aktuell nämlich kein Gesuch Privater für eine Baulinienverlegung vor. Somit besteht auch kein Anlass für eine Verlegung der Baulinien.

Weitere Wortmeldungen:

Derek Richter (SVP): Die SVP nimmt diese Weisung an. Die Baulinien orientieren sich an der heutigen Bausubstanz und sind sinnvoll. Den Traum einer vierspurigen Strasse vom Röntgenplatz zum Hauptbahnhof träumt heute niemand mehr. Mit dieser Rückweisung, also der Baulinienverschiebung in bestehende Bauten, plagt man die heutigen Eigentümer nur. Auf der Bahnseite, der Parzelle AU7091, sind Überbauungen und ein umfangreicher Baumbestand geplant, der früher oder später auch realisiert wird. Vor der Ambossrampe Bäumchen zu pflanzen, ergibt keinen Sinn. Dort, wo man heute schon über wenig Platz verfügt, soll man noch weniger Platz haben? Es zeugt von einem mangelnden Respekt gegenüber dem Privateigentum. Auch sind die Befürworter der Rückweisung im irrigen Glauben, dass sie dort öffentlichen Raum erhalten. Das ist falsch. Die Eigentümer werden sich mit Händen und Füßen gegen die angedachte Baulinie wehren. Das ist selbstverständlich. Aus Sicht der ebenfalls angesprochenen Energetik ist es sinnlos, die veraltete Bausubstanz weiter zu behalten. Müsste man sie renovieren, treibt das die Kosten enorm in die Höhe. Hans Jörg Käppeli (SP) sagte, es sei konstruktiv. Wenn ihr konstruktiv wärt, würdet ihr eine Arkadenbaulinie fordern. Was ihr tut, ist aber rein destruktive Politik.

Dominique Zygmunt (FDP): *Bevor ich heute hierher kam, habe ich herumgefragt: Wer weiss eigentlich, was so eine Baulinie überhaupt ist? Meinen Kolleginnen und Kollegen bei der Arbeit ging es nicht anders als damals mir, als ich in die Kommission eintrat: Sie wussten es nicht so genau. Aber jetzt weiss ich es – so eine Baulinie ist alles andere als trivial. Eine Baulinie ist eine unsichtbare Linie, die in ein Grundstück hineingelegt wird. Sie zeigt, vereinfacht gesagt, an, ab wo man ein Haus bauen kann oder eben nicht – und zwar dann, wenn es zu einem Neubau kommt. Vor ein paar Wochen haben wir hier das Projekt an der Zollstrasse gutgeheissen. Darum ist es für uns folgerichtig und logisch, jetzt im Rahmen des Bauprojekts die Baulinien auch anzupassen. Der Vorschlag des Stadtrats führt zu einem klareren öffentlichen Raum und behebt die problematische Linieneinführung – wir haben es vorhin gehört. Das allein ist noch nichts Spektakuläres. Nun kommen Sie aber mit dieser motivierten Rückweisung. Diese führt nicht zu einer Verbesserung der Situation, sondern zu einer Verschlechterung. Sie behebt das Problem der unsichtbaren Linie nicht, die über die Grundstücke führt, sondern zerschneidet die Grundstücke nur noch weiter. Sie verbinden damit das Ziel eines breiteren Trottoirs und Sie möchten Klimaschutzmassnahmen fördern. Für uns ist das kein realistischer Vorschlag. Es handelt sich um einen politischen Wunschtraum, der nichts mit den realen Verhältnissen zu tun hat und leider sogar eine sinnvolle Entwicklung an diesem Ort verunmöglicht. Eine sinnvolle Entwicklung für uns wäre zum Beispiel, wenn ein Grundeigentümer ein Gebäude energetisch sanieren möchte und es dafür neu bauen muss. Man könnte den Raum auch nutzen, um Grün- oder Freiflächen zu schaffen. Das alles verunmöglichen Sie, wenn Sie die motivierte Rückweisung unterstützen. Darum muss ich Sie fragen: Was möchten Sie denn mehr als eine energetische Sanierung durch einen Grundeigentümer, der sagt, man möchte ein Gebäude massiv begrünen und etwas schaffen, das auch für die Öffentlichkeit interessant ist. Mit der motivierten Rückweisung schaffen Sie nur grosse Nachteile für die verschiedenen Eigentümerschaften an der Zollstrasse, die ihre Gebäude gerne entwickeln und möglicherweise ökologisch sanieren möchten. Leider ist das noch nicht alles. Wenn die Rückweisung durchkommt, geschieht nicht das, was Sie sich davon versprechen – sondern nichts. Sie verunmöglichen die Entwicklung. Das heisst: Die Häuser, die heute dort stehen, bleiben weiter stehen. Jene, die nicht im besten Zustand sind, werden weiter vor sich hin lottern. Wir sagen darum Nein zur motivierten Rückweisung und Ja zur Anpassung gemäss dem Vorschlag des Stadtrats.*

Samuel Balsiger (SVP): *Von einer linken Sprecherin haben wir gehört, dass, wenn man die Umwelt und das Klima schützen will, man nicht neu bauen, sondern energetisch sanieren soll. In welcher Stadt Zürich leben Sie eigentlich? Wenn Sie zum Beispiel ins Quartier Altstetten blicken, wird dort alles abgerissen. Dort entsteht eine Grossüberbauung nach der anderen. Vorher standen dort ältere, ganz bestimmt preisgünstige Wohnungen. Sobald der Neubau fertig ist, stehen dort hochwertige, teure Wohnungen. Dieses Szenario, nach dem altes abgerissen und neues, teures entsteht, besteht überall in der Stadt Zürich. Die Preise zwischen 2008 und 2017 sind stadtweit um 42 Prozent gestiegen. Sie wissen, was im Zeitraum seit 2008 geschah: Dann ging der Irrsinn der offenen Grenzen los. Wir leben im Zeitalter der postfaktischen Politik, in dem man irgendeine Haltung am Rednerpult vertritt, die mit der Realität nichts mehr zu tun hat. Einerseits lehnen Sie die Baulinie ab oder unterstützen einen Rückweisungsantrag, der ebenfalls unsinnig ist. Wenn Sie günstigen Wohnraum, Freiraum, Grünraum, Entschleunigung schaffen, die Lebensqualität halten oder gar steigern wollen, dann müssen Sie unbedingt den Irrsinn der offenen Grenzen stoppen. Jede Statistik, jede gefühlte Information – Dichtestress, überfüllte Züge, allgegenwärtiges Gedränge und Zehntausende Bewerbungen auf eine preisgünstig ausgeschriebene Wohnung – sprechen gegen linke Politik, gegen Öffnung und den Irrsinn der offenen Grenzen. Sie müssen die Realität betrachten, richtig entscheiden und in diesem Fall die Baulinien unterstützen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

STR Richard Wolff: *Es gibt sehr wohl einen Anlass für eine Baulinienverschiebung und das ist die neue Strasse. Wir können nicht bei der alten Baulinie bleiben. Wir haben eine neue Strasse und die hat die von uns festgelegten Dimensionen. Für eine um 4,5 Meter zurückversetzte Baulinie gemäss dem Antrag – ein Mittelweg zwischen der alten und der neuen – gibt es keine Planungsgrundlage. Wir sind der Meinung, dass wir ohne Planungsgrundlage oder konkretes Projekt nicht auf Vorrat eine Baulinie irgendwo festlegen können für etwas, das vielleicht einmal kommen wird. Setzen wir die Baulinie wie vorgeschlagen zurück, werden die Häuser aller Voraussicht nach nicht abgerissen werden, sondern bleiben so stehen, wie sie jetzt sind. So erreichen Sie auch keine Verbreiterung der Strasse. Darum bitte ich Sie, weder eine Rückweisung anzunehmen noch den Vorschlag des Stadtrats abzulehnen.*

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Weisung GR Nr. 2020/223 wird an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag eine neue Weisung mit den folgenden Zielen vorzulegen:

- Abschnitt 1: «Ecke Langstrasse» Bestehende Baulinien belassen = Verzicht auf Anpassung
- Abschnitt 2: «Amboss Rampe» 4.50 m Abstand zu Trottoirrand gemäss Objektkredit Zollstrasse
- Abschnitt 3: «Louis-Favre-Platz» 4.50 m Abstand zu Trottoirrand gemäss Objektkredit Zollstrasse

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Mehrheit: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP)
Minderheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP), Olivia Romanelli (AL), Dominique Zygmont (FDP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 55 gegen 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP)
Minderheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP), Dominique Zygmont (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Der Antrag des Stadtrats wird abgelehnt. Damit ist das Geschäft erledigt.

Mitteilung an den Stadtrat

3755. 2020/382

Weisung vom 09.09.2020:

Tiefbauamt, Hohlstrasse, Abschnitt Seebahnstrasse bis Hardplatz, Neugestaltungsmassnahmen, Velomassnahmen, Bäume, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

1. Für die Velomassnahmen einschliesslich der dadurch bedingten Baumpflanzungen, die Anpassung der Trottoirbreiten (ausgenommen Trottoirverbreiterung bei der Einmündung der Zypressenstrasse), die Verlängerung der separaten Rechtsabbiegespur für den MIV in die Seebahnstrasse, den Landerwerb beim Knoten Seebahn-/Hohlstrasse, die Übertragung der Landfläche von rund 50 m² beim Knoten Seebahn-/Hohlstrasse vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, den neuen Fussgängerstreifen bei der Haltestelle «Güterbahnhof», die neuen Versorgungsleitungen und Lichtsignalanlagen der DAV einschliesslich der hierfür erforderlichen Dienstbarkeiten und die neuen Markierungen und Signalisationen für den Veloverkehr in der Hohlstrasse, Abschnitt Seebahnstrasse bis Hardplatz, wird ein Objektkredit von Fr. 2 606 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2020).

Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2020) und der Bauausführung.

2. Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung mit separatem Beschluss.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Stephan Iten (SVP): *Der Stadtrat beantragt einen Objektkredit von 2 606 000 Franken für Velomassnahmen, Baumbepflanzungen, Anpassungen der Trottoirbreiten, Verlängerung der separaten Rechtsabbiegespur für den MIV in die Seebahnstrasse, den Landerwerb beim Knoten Seebahnstrasse/Hohlstrasse, neue Fussgängerstreifen bei der Haltestelle Güterbahnhof, neue Markierungen und Signalisationen für den Veloverkehr auf der Hohlstrasse im Abschnitt Seebahnstrasse bis Hardplatz. Wieso beantragt uns der Stadtrat diesen Objektkredit? Im Jahr 2022 wird das neue Polizei- und Justizzentrum (PJZ) eröffnet. Man rechnet mit einer Erhöhung des Passagieraufkommens an der Haltestelle Güterbahnhof. Die heutige Infrastruktur der Haltestelle genügt den erwarteten Frequenzen nicht mehr und sie ist auch nicht behindertengerecht. Auf der Hohlstrasse gibt es zweitens heute kein Angebot für den Veloverkehr, obwohl dort im regionalen, wie auch im kommunalen Richtplan eine Veloroute eingeplant ist. Dafür muss mehr Platz geschaffen werden, ohne dass der motorisierte Individualverkehr eingeschränkt wird, weil die Hohlstrasse gemäss regionalem Richtplan eine Hauptverkehrsstrasse ist. Geplant sind durchgängige Velostreifen in beiden Verkehrsrichtungen. Der Zustand der Strasse ist drittens in einem sehr schlechten Zustand. Der Oberbau muss dringend erneuert werden.*

Wie erwähnt, ist die Hohlstrasse eine regionale Hauptverkehrsstrasse und sanierungsbedürftig. Auf der Hohlstrasse stadtauswärts sind zwei Fahrspuren und stadteinwärts eine Fahrspur für den motorisierten Individualverkehr vorhanden und werden so beibehalten. Trams und Busse werden auf einem eigenen Trasse geführt. Die Gleisanlagen der VBZ auf der Hohlstrasse, Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse sind ebenfalls sanierungsbedürftig und werden ersetzt. Die Haltestelle Güterbahnhof muss ebenfalls erneuert und behindertengerecht ausgebaut werden. Darum wird die Haltestelle stadteinwärts rund 80 Meter stadteinwärts verschoben, jene nach stadtauswärts wird ebenfalls 30 Meter stadteinwärts verschoben und, damit man sie breiter ausgestalten kann, zudem um einen Meter nach Süden verschoben. Beide Haltestellen liegen anschliessend unmittelbar am Knoten Seebahnstrasse/Hohlstrasse und werden auf 25 von insgesamt 34 Metern behindertengerecht ausgebaut. Eine durchgehend hohe Haltekante ist wegen des Busses leider nicht umsetzbar. Auf der Hohlstrasse verläuft auf dem Objektperimeter ein regionaler Veloweg. Die Zypressen- und die Erismannstrasse, die im Projektperimeter in die Hohlstrasse einmünden, sind kommunal klassiert. Die Velomassnahmen sind heute aber noch nicht umgesetzt. Im gesamten Projektperimeter wird in beiden Richtungen ein rund anderthalb Meter breiter Velostreifen auf der MIV-Spur markiert. Um dies realisieren zu können, muss man die Parkplätze auf der Südseite aufheben und das Trottoir von 4,2 auf 2,4 Meter verschmälern. Beim Knoten Seebahnstrasse/Hohlstrasse wird der Velostreifen geradeaus markiert, auf der separaten Rechtsabbiegespur wird hingegen kein Velostreifen markiert, weil keine Veloroute von der Hohl- in die Seebahnstrasse führt. Auf der Seebahnstrasse gibt es keine Veloroute, weshalb man die Verbindung von Hohlstrasse in Richtung Lochergut für die Velofahrer über die Erismannstrasse erschliesst. Auf der Nordseite wird eine 2 Meter breite Gehfläche geschaffen, ein 1,5 Meter breiter Veloweg für die Führung auf die Hardbrücke und ein 1,8 Meter breiter Veloweg in Richtung Altstetten. Ebenfalls werden sämtliche Fussgängerstreifen im Projektperimeter rechtwinklig zum Randstein angeordnet und mit Leitlinien versehen, um neu auch den Bedürfnissen der Sehbehinderten gerecht zu werden. Um die Erweiterung des Strassenraums realisieren zu können, müssen etwa 70 Quadratmeter vom Land aus dem Eigentum der Baugenossenschaft Hohlräum erworben und die Baulinie angepasst werden. Das ist Bestandteil der Weisung GR Nr. 2019/498. Weil die Wohnliegenschaft auf dieser Parzelle sowieso abgerissen wird, konnte man sich einvernehmlich auf den Landerwerb und die Anpassung der Baulinie einigen. Die Baugenossenschaft Hohlräum hat auch bereits ein Baugesuch mit den neuen Begebenheiten eingereicht. Die Bauarbeiten sind für Anfang 2022 geplant und sollen etwa ein Jahr andauern. Das Bauprojekt wurde öffentlich aufgelegt und es gingen zwei Einsprachen dagegen ein. Das vorliegende Projekt wurde vom kantonalen Amt für Verkehr so genehmigt. Zu den Kosten. Die Projektkosten stellen sich wie folgt zusammen: Der Strassenbau kostet rund 750 000 Franken, der Landerwerb rund 1,5 Millionen Franken, diverse Anlagen von Grün Stadt Zürich und der Dienst- abteilung Verkehr rund 150 000 Franken, Verwaltungskosten rund 80 000 Franken, Reserven und Mehrwertsteuer 125 000 Franken – alles in allem 2 606 000 Franken. Gebundene Ausgaben bestehen für Lärmschutzmassnahmen, Strassenoberbausanierung, behindertengerechten Ausbau von Haltestelle Güterbahnhof, Fussgängerstreifen, Verschiebung der Haltestelle – das kostet rund 9,5 Millionen Franken. Die Erneuerung der Gleisanlagen belaufen sich auf etwa 3,6 Millionen Franken. Mit den vom Stadtrat geplanten Projekten werden also Strassen und Geleise saniert, es werden die im regionalen und kommunalen Richtplan eingetragenen Velorouten umgesetzt und eine Baumallee entlang der Hohlstrasse realisiert und die Haltestelle Güterbahnhof behindertengerecht ausgebaut.

Kommissionsmehrheit Rückweisungsantrag / Schlussabstimmung:

Markus Knauss (Grüne): STR Richard Wolff erläuterte an der Jahresmedienkonferenz des Tiefbauamts am 12. Februar 2021 die Planungsphilosophie des Tiefbauamts. Man

wolle in Zukunft nicht von der Mitte aus – also der Fahrbahn der Autos – planen, sondern vom Rand her. «Von aussen nach innen» hiess es damals. Diesen Planungsansatz finden wir sehr überzeugend, fragen uns aber, warum das Tiefbauamt diesen Planungsansatz an der Hohlstrasse nicht umsetzen konnte. Ich erläutere Ihnen nun, warum wir darum heute die Rückweisung beantragen. Beginnen wir im Quartier und schauen von aussen auf den Raum Hohlstrasse. Wir haben hier zwei sehr unterschiedliche Bebauungsstrukturen. Auf der Südseite steht das dicht bebaute Wohnquartier mit einer Blockrandstruktur und vor allem Wohnbauten aus den 1920er- und 1930er-Jahren, Genossenschaften, die städtische Wohnsiedlung Erismannhof und weitere, private Grundeigentümer. Auf der Nordseite besteht ein industriell-gewerblich genutztes Areal, das schrittweise umgenutzt wird. Das prominenteste Gebäude davon ist das PJZ, das bereits im Rohbau steht. Zwischen diesen beiden Typologien liegt die Hohlstrasse – als kantonale Hauptverkehrsstrasse ein Relikt aus einer anderen Zeit. Wie wir aus der Fachplanung Hitzeminderung wissen, ist die Hohlstrasse der Hitze extrem ausgesetzt. Die physiologisch äquivalente Temperatur – was man als Hitze empfindet – erreicht an diesem Ort stadtweite Höchstwerte. Wie es so ist, wenn Gebäude an einer Hauptverkehrsstrasse liegen, haben sämtliche Gebäude an der Hohlstrasse – die 22 Wohngebäude an der Südseite ebenso wie die drei Wohn- und drei Bürogebäude auf der Nordseite – mit riesigen Lärmbelastungen zu kämpfen. In allen Liegenschaften werden die Alarmgrenzwerte überschritten. In der Weisung sagt man, man mache eine Lärmsanierung. Was hier aber als Lärmsanierung beschrieben wird, verdient diesen Namen nicht. Der Bund sieht für eine Lärmsanierung vor, Massnahmen an der Quelle umzusetzen. An der Hohlstrasse baut man Lärmschutzfenster ein. Das ist per Definition keine Lärmsanierungsmassnahme. Der Lärm geht auch nicht zurück, man schützt die Anwohnenden nur besser davor. Der Stadtrat hat es in der ganzen Stadt verschlafen, für mehr Lärmschutz zu sorgen, so wie man es natürlich auch an der Hohlstrasse verschläft. Den Nachteil tragen vor allem die Bauwilligen. Es ist für sie schwierig, Gebäude hinzustellen, die den Lärmschutzvorschriften genügen. Alle Gebäude stehen unter dem Damoklesschwert, dass Gerichte ihnen die Baubewilligung verweigern. Hier geht es sowohl um die Genossenschaft Hohlraum, aber auch um die Gemeinnützige Bau- und Mietergenossenschaft Zürich (GBMZ) an der Hohlstrasse selbst, die ebenfalls einen Neubau plant. Auch die Allgemeine Bau-genossenschaft (ABZ) und die Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals (BEP) an der Seebahnstrasse haben riesige Probleme, Neubauten trotz des Lärms zu realisieren. Kommen wir etwas näher und betrachten Vorbereich der Gebäude. Im Jahr 2010 führten wir an der Hohlstrasse eine Baulinienrevision durch und sagten, man brauche mehr Platz, um alle Raumbedürfnisse der Stadt zu erfüllen. Das ist das Wesen einer Baulinienrevision: Man will, dass langfristig alle Raumbedürfnisse der öffentlichen Hand gesichert werden – nicht nur für eigentliche Fahrbahnen, sondern auch für Velowege, Trottoirs und zum Beispiel für eine Baumallee. An der Nordseite verschob man die Baulinie um vier Meter nach Norden in die bestehenden Gebäude hinein. Die Stadt Zürich erkämpfte und verteidigte diese Baulinienrevision erfolgreich gegen die teuersten Bauanwälte dieser Stadt. Bei der Behandlung der Weisung mussten wir feststellen, dass es nicht reicht – obwohl wir diese Baulinienrevision durchführten und dachten, man habe alle Raumbedürfnisse erfüllt. Die Tramhaltestelle wurde verschoben. Darum braucht man nochmals zusätzliches Land im Süden und muss dafür ein Wohngebäude abreißen. Das wäre grundsätzlich nicht einmal unvertretbar, wenn es wenigstens gelingen würde, im gesamten Raum akzeptable Verhältnisse zu schaffen, aber genau das schafft man mit diesem Projekt eben nicht. Wir haben an der Ecke Seebahnstrasse/Hohlstrasse bei der Genossenschaft Hohlraum eine Trottoirbreite von zwei Metern, was deutlich zu wenig ist. In der Kommission versuchten wir, eine Verbesserung im Detail zu erreichen, was uns nicht gelang. Wir mussten dann feststellen, dass was im Detail nicht funktioniert, im gesamten Strassenraum nicht funktioniert. Während auf der Nordseite, also dort, wo die Bürogebäude stehen, ein Trottoir besteht, das 3 bis 3,5 Meter breit ist, besteht auf der

Südseite – also dort, wo das Leben stattfindet, wo die Menschen leben, wo die Klimamassnahmen nötig sind und die neuen Wohnbauten mit Gewerberäumen und Atelierwohnungen auf den Lärm reagieren müssen – lediglich eine Trottoirbreite von 2 bis 2,5 Metern. Mit diesem Strassenprojekt wird die Südseite für die nächsten 50 bis 100 Jahre definiert und die unbefriedigende Situation wird für immer und ewig so bestehen bleiben. Auf der Nordseite sind bauliche Veränderungen allerdings absehbar. Schon 2010 wollte die Alpiq das prominenteste Gebäude dieser Nordseite neu bauen und nur aufgrund dieser konkreten Bauabsichten wurde die Baulinienrevision ausgelöst. In der Kommission wurden wir informiert, dass für den ganzen Landstreifen zwischen Hohlstrasse und PJZ aktuell eine Machbarkeitsstudie für eine Neuüberbauung überarbeitet wird. Man kann sich dazu überlegen, was sich ändern wird. Bleibt das Trottoir an der Südseite so klein? Auf der Nordseite könnte es sein, dass die Neubauten die Baulinien respektieren und so ein Trottoir von bis zu sieben Metern entsteht, was zu einer Zusatzrendite für die Immobilienbesitzer führt. Bezüglich der Zollstrasse haben wir etwas anderes bereits diskutiert, was auch denkbar wäre: Wenn die Stadt Zürich ihr Strassenprojekt realisiert hat, wird es schwierig, den Verbleib der Baulinien zu legitimieren. Sie sehen es: Die Chancen und die Lasten sind bei diesem Strassenbauprojekt sehr ungleich verteilt. Im Norden – so sind wir überzeugt – liegen alle Vorteile und Chancen bei den grossen Immobilienfirmen. Im Süden werden die Leute, die dort wohnen, massiv benachteiligt – sei es in städtischen Liegenschaften sei es in Genossenschaften. Wir sind mit diesem Strassenprojekt darum unzufrieden. Es definiert diese Strasse für die nächsten Jahrzehnte am falschen Ort. Die Baulinienfestsetzung von 2010, die man durchaus weitsichtig durchführte, wirft man ohne Not weg. Wir beantragen Ihnen darum, das Strassenprojekt zurückzuweisen und eine Neuplanung anzugehen. Es sollen beide Seiten gleichberechtigt entwickelt werden. Wir wollen mehr Platz für Fussgängerinnen und Fussgänger – vor allem auf der Südseite. Wir wollen, dass hitzemindernde Massnahmen ergriffen werden – nicht zuletzt, dass auch an der Hohlstrasse das Alleen-Konzept der Stadt Zürich umgesetzt wird, das auf beiden Seiten Baumbepflanzungen vorsieht, was bei diesem Projekt nicht realisiert wird. Wir sehen das Potenzial, dass die Velowege breiter als 1,5 Meter werden. 1,5 Meter ist für eine derart dicht befahrene Strasse eher knapp bemessen. Vielleicht schafft es der Stadtrat bis zur Neuplanung der Strasse auch in Sachen Lärmschutz vorwärtszumachen – eine ewige Pendenz. Wir lehnen darum diesen einseitig technokratischen Ansatz dieses Strassenprojekts ab. Es gibt die falschen Antworten auf relevante Fragen. Bitte unterstützen Sie die Rückweisung.

Kommissionsminderheit Rückweisungsantrag / Schlussabstimmung:

Stephan Iten (SVP): *Die Begründung der Minderheit werde ich kurzhalten, da dies noch einiges an Gesprächsstoff geben wird und ich möchte den anderen Fraktionen den Wind nicht aus den Segeln nehmen. Die Minderheit ist der Meinung, dass dies ein vernünftiges Projekt ist und man an diesem Ort das Bestmögliche herausgeholt hat und beantragt dem Gemeinderat dementsprechend die Zustimmung zur Weisung, zum Objektkredit von 2,6 Millionen Franken und die Ablehnung der Rückweisung. Ich komme zur Begründung der SVP. Sie merken es vielleicht: Ich bin etwas frustriert. Wir hätten ein gutes Projekt gehabt – eines, das für alle gedacht gewesen wäre. Es ist auch das erste Projekt, an das ich mich erinnern kann, für das ich die Verwaltung gelobt habe. Natürlich können nicht alle zu 100 Prozent befriedigt werden und jeder musste irgendwo ein wenig hergeben, aber im Grossen und Ganzen ist es ein für alle gelungenes Projekt. Wir haben auf beiden Seiten durchgehende Velostreifen und mehr Platz für Fussgänger geschaffen, eine behindertengerechte, neue Haltestelle eingerichtet und keine Einschränkungen der Kapazität des motorisierten Individualverkehrs bewirkt. Ich diskutierte dieses Projekt intensiv mit dem Präsidenten von Pro Velo. Res Marti (Grüne) sagte auch, es sei ein vernünftiges Projekt. Wir haben dann, eben weil es ein Projekt ist, von dem sämtliche Verkehrsteilnehmer profitieren, nicht lange über den ersatzlosen Abbau der 17 Parkplätze gestritten.*

Markus Knauss (Grüne) war darob wohl etwas irritiert: Erstens, weil ich das Projekt lobte und zweitens, weil es keinen Kapazitätsabbau beim MIV gibt. Diese Rückweisung zeigt, wie hilflos Markus Knauss (Grüne) mit seinem Frust umgeht. Sein Rückweisungsantrag hat keinen Bezug zu einer Weisungsnummer, man kann ihn also nicht einmal einer Weisung zuteilen und gezeichnet ist er mit «MK, 7.1.20». Gemäss dem Unterzeichner sei angeblich eine Neuplanung der Nordseite absehbar. Hat der Unterzeichner also zusätzlich zu seinem Hauptberuf Politik nun einen Job als Hellseher? Von null Meter auf 1,5 Meter breiten Velowegen reicht ihm noch nicht, es müssen 1,8 Meter breite Velowege sein. Braucht es das? Oder geht es um etwas ganz anderes? Es gibt nämlich zwei Möglichkeiten, dies zu realisieren. Erstens: Die Häuser auf der Nordseite müssen abgerissen werden. Ist das das Absehbare aus der Glaskugel von Markus Knauss (Grüne)? Dafür gibt es keine Anzeichen. Zweitens – und das ist, was Markus Knauss (Grüne) wahrscheinlich will: Eine Spur des MIV abbauen. Die zweite Fahrspur muss auf Biegen und Brechen weg. Die Haltestelle soll so platziert werden, dass auf der gesamten Länge hohe Haltekanten realisiert werden. Das ist nicht wegen der Behinderten, sondern ein erneuter Versuch eines Spurbbaus. Für ein maximal hitzeminderndes Projekt braucht es keinen Rückweisungsantrag, ein Dispoänderungsantrag, der hellere Beläge fordert, hätte gereicht – diesen hätten wir sogar noch unterstützt. Was würde diese Rückweisung bedeuten? Ein neues Projekt wird nochmals mindestens zehn Jahre dauern. Die Strasse müsste bis dann notsaniert werden, was unter anderem zu Mehrkosten führt. Die Haltestelle wird für die nächsten zehn Jahre nicht behindertengerecht ausgebaut und ausgerechnet, jene, die bei dieser Rückweisung mitmachen, sind die gleichen, die am lautesten schreien, es werde nicht beim behindertengerechten Ausbau der Haltestellen vorwärts gemacht. Was richtig fies ist: Die Baugenossenschaft Hohlraum hat bereits viel Geld in die Planung und in Baugesuche investiert. Diese müssen wieder von vorne beginnen und erneut Geld für die Planung in die Hand nehmen. Markus Knauss (Grüne): Du willst mehr Platz auf der Nordseite schaffen? Dann reisst doch endlich den überflüssigen Blitzler ab. Der Kanton wird es aber nie bewilligen, wenn man künstlich Kapazitäten auf den Hauptverkehrsachsen abbaut. Du vergisst immer wieder den Artikel 104 der Kantonsverfassung oder du blendest ihn einfach aus. Da hätte man mal ein richtiges Vorzeigeprojekt, das zukunftsgerichtet ohne den Abbau irgendwelcher Kapazitäten für welchen Verkehrsteilnehmer auch immer funktioniert – wir haben sogar mehr Platz geschaffen. Genau daran stört ihr euch aber und macht alles kaputt. Diese Politik ist nur ideologisch und nicht zielführend. Hans Jörg Käppelis (SP) selbst gezeichnete Pläne sind auch nicht zielführend.

Weitere Wortmeldungen:

Sven Sobernheim (GLP): Das Projekt Hohlstrasse ist sicher nicht mein Lieblingsprojekt und ich kann es nicht – wie mein Vorredner – auf Biegen und Brechen verteidigen. Wenn Sie aber diese Rückweisung heute Abend unterstützen, führt das zum Status Quo für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Ich weiss nicht, ob Sie heute beim Betreten der Messe auf den Boden geschaut haben. Dort stand: «Was mir wänd, sind Velowäg.» Genau das ist der Grund, weshalb ich und mit mir auch die GLP diese motivierte Rückweisung ablehnen und warum wir dieser Weisung zustimmen. Wir erhalten viel Mist an der Hohlstrasse, das ist richtig, wir erhalten aber auch viel Gutes – unter anderem: Passende Haltestellen und auf beiden Seiten einen 1,5 Meter breiten Veloweg. Wenn ich von Markus Knauss (Grüne) höre, dass dieses Strassenbauprojekt für die nächsten 100 Jahre etwas definiert, muss ich sagen: Eine Strasse, die 100 Jahre hält, will ich erstmal sehen – besonders eine derart stark befahrene Strasse. Keine Infrastruktur hält bei uns 100 Jahre – so viele Bäume wie wir in Alleen fällen, glaube ich nicht, dass es in dieser Stadt überhaupt eine Strasse gibt, die 100 Jahre lang unverändert blieb. Das Einzige, was Sie heute beschliessen, wenn Sie diese motivierte Rückweisung unterstützen, ist eine Notsanierung der Hohlstrasse und keine Velomassnahmen für die nächsten zehn Jahre.

Hans Jörg Käppeli (SP): Das Projekt Hohlstrasse taugt nichts. Tram- und Bushaltestellen werden nicht behindertengerecht und sind zu schmal für die starken Frequenzen. Das hat prompt zu Einsprachen von Behindertenorganisationen geführt. Die Veloführung im Bereich der Haltestellen ist gefährlich: Der Velostreifen ist zwischen zwei MIV-Spuren mit hohem Lastwagenanteil eingezwängt. Die Velofahrenden werden durch abbiegenden Verkehr und ausschwenkende Sattelschlepper bedrängt. Die MIV-Abbiegespur in die Seebahnstrasse wird gegenüber heute verkürzt, was die Situation für die Velofahrenden verschärft. Ein neues Trottoir bei der Baugenossenschaft von mickrigen zwei Metern ist viel zu schmal. Man könnte meinen, die ganze Diskussion um Aufwertung des Raums für Fussgänger und die Klimadiskussion seien nirgends angekommen. Es braucht ein breiteres Trottoir für Zufussgehende, Erdgeschossnutzungen und es existieren schliesslich auch Hauseingänge. Vor fünf Jahren genehmigten wir hier drin fünf Millionen Franken für die neue, verbreiterte Brücke Hohlstrasse. Mit diesem Projekt wurde ein Präjudiz geschaffen bezüglich der Lage der Tramgleise und der Fahrspuren. Wir haben seinerzeit ausdrücklich gefragt, ob diese Brücke zum künftigen Projekt an der Hohlstrasse passe. Man versprach uns hoch und heilig, dass man die Planung im Griff habe. Wir vertrauten seinerzeit dem Stadttingenieur Vilmar Krähenbühl. Doch die Radstreifen gingen vergessen. Die Tram- und Bushaltestelle war in der Auflage gemäss Paragraf 13 noch auf der ganzen Länge behindertengerecht. Man schätzte die Fahrgeometrie der Busse aber falsch ein, weswegen Abstriche bei der Behindertengerechtigkeit gemacht wurden. Deswegen sind die Haltestellen nur auf der halben Länge erhöht. Das Strassenprojekt braucht einen Landerwerb und die Baulinie muss angepasst werden. Das Tiefbauamt hat sich auf das schmale Trottoir fixiert und den Landerwerb inklusive Entschädigungen mit den Grundeigentümern vertraglich geregelt. Wir möchten diese Mängel gerne beheben. Wir boten Hand, beide Weisungen zu genehmigen. Am Anfang sah es für Objektkredit und Baulinien vielversprechend aus, aber das Tiefbauamt wollte sich keinen Millimeter bewegen. Die Genossenschaft hätte für ein breiteres Trottoir Hand geboten und akzeptiert, dass man die Baulinie leicht zurückversetzt. Weil der Stadtrat nicht kooperativ ist, müssen wir das Projekt zurückweisen. Wie auch immer ein neues Projekt aussehen wird, die Baulinien bei der Baugenossenschaft muss so oder so leicht zurückversetzt werden. Wir hätten gerne die Baulinien so gezogen, dass die Baugenossenschaft realisieren kann – man könnte zum Beispiel einen Teil des angrenzenden Grundstücks erwerben, um ein sinnvolles Gebäude zu errichten, das für den Erismannhof einen wirksamen Lärmschutz bieten könnte. Es gab aber kein Entgegenkommen vonseiten des Stadtrats. So lässt der Stadtrat die Baugenossenschaft im Stich. Wir hätten mit der motivierten Rückweisung zur Baulinie einen Weg vorschlagen wollen, wie man etappenweise das Ziel doch noch erreichen könnte. Es ist aber absehbar, dass wir darüber gar nicht abstimmen werden, weil der Stadtrat die Weisung zur Baulinie zurückziehen wird. Wir unterstützen Markus Knauss (Grüne) selbstverständlich.

Andreas Egli (FDP): Das Projekt sieht nicht auf der ganzen Länge der Haltestation die entsprechend hohe Haltekante vor und ist damit nicht absolut, bis ins letzte, perfekte Detail behindertentauglich. Nur muss man sich bewusst sein, dass die Lösung, die die linksgrüne Mehrheit heute beschliessen wird, für die nächsten zehn Jahre gar keine erhöhte Haltekante bedeuten wird. Es wird gar keine Behindertengerechtigkeit geben und dafür klopfen Sie sich auf die Schultern. Da kann ich nicht applaudieren. Applaudiert haben bei der Vorstellung der Weisung in der Kommission einzelne Mitglieder, die heute der Rückweisung zustimmen werden. Es wurde gesagt: «Ich finde das Projekt mit den durchgehenden Velostreifen und den Rampen gelungen. Auch die 1,5 Meter breiten Velostreifen sind in Ordnung, weil auf der Bullingerstrasse sowieso eine Komfortroute kommen wird. Kritisiert wurde die Velomittelführung. Eine Verwaltungsmitarbeiterin konnte dies erklären: Sie wollten, dass die Velofahrer möglichst schnell und unabhängig vom Fussverkehr zurück auf die Hohlstrasse kommen. Dann wurde kritisiert, dass dadurch ein Risiko mit

dem abbiegenden Autoverkehr entstehe. Hans Jörg Käppeli (SP) schwang sich zur einzig kompetenten Person in der Kommission auf – auch gegenüber Verwaltungsmitarbeitenden. Jemand, dem ich aber eine durchaus höhere Kompetenz zubillige, befand dies für eine elegante Lösung. Wir sind der Meinung, dass die Mitarbeiter des PJZ mit dieser Gefahr umgehen können und wissen, dass dort mit Velofahrern zu rechnen ist. Insgesamt ist dies ein gelungenes Projekt. Man sieht, dass man Land kaufen kann und muss, wenn man ein wenig Geld in die Hand nimmt. Man machte einen Vertrag mit einer Baugenossenschaft, die im Gegenzug die Möglichkeit erhält, einen Neubau zu machen und den Befürchtungen zur Südseite mit Hitzefassaden reagieren kann. Diese Genossenschaft wird in den nächsten Jahren die von Markus Knauss (Grüne) geschilderte Situation haben. Mir wäre es lieber gewesen, man hätte das funktionierende Projekt umsetzen können, von dem auch ich den Eindruck erhielt, dass sich auch der zuständige Stadtrat – notabene auch aus dem links-grünen Lager – sehr dafür einsetzte. Sie lassen ihn hängen. Sie gingen wahrscheinlich lange davon aus, dass Sie dieses Projekt mal abschliessen können und dann die Baulinie trotzdem gemacht, der Vertrag umgesetzt und der Kredit bezahlt werden kann, damit die Baugenossenschaft dort bauen kann. Sie haben zu spät realisiert, dass ohne den Kredit, dem man hier die Zustimmung geben und nicht zurückweisen müsste, auch der Baulinienvertrag nicht stattfinden kann. In diesem Moment ist das Projekt effektiv insgesamt gestorben. Das ist schade, weil es ein gutes Projekt gewesen wäre und wir jetzt auf jeden Fall die Belagsoberfläche notfallsanieren müsste und es nicht ausgeschlossen ist, dass auch gleich die Tramschienen saniert werden müssen, was wiederum zur Folge hat, dass die Festsetzung der Linienführung festgelegt ist. Es ist auch schade, dass eine Mehrheit hier drin auf den Sankt-Nimmerleins-Tag hinaus plant und hofft, dass die irgendwann schon in einer Form gebaut wird, wie es sich die Mehrheit hier drin vorstellt. Zum Glück haben wir noch immer gewisse Freiheiten derjenigen, die bauen möchten. Umgekehrt haben wir Möglichkeiten, dass gute Projekte angenommen werden, wenn man denn vernünftig ist. Sie sehen es heute anders.

Res Marti (Grüne): Ich stimme Stephan Iten (SVP) zu: Dieses Projekt ist gut. Man muss aber dazu ergänzen: Im aktuell verfügbaren Raum. Das Projekt ist, abgesehen von ein paar Details, einigermaßen ausgewogen. In vielen Bauprojekten ist die Veloinfrastruktur deutlich schlechter geplant, als sie es hier ist. Ein Vorzeigeprojekt, wie es Stephan Iten (SVP) nannte, ist es dennoch nicht – dafür steht uns tatsächlich der Kanton im Wege. Das ist aber nicht der Grund dafür, warum wir das Projekt heute zurückweisen. Der Grund ist, dass das Projekt zum falschen Zeitpunkt kommt und in ein paar Jahren eine wesentlich bessere Lösung realisierbar sein wird – weil sich die Rahmenbedingungen, also der zur Verfügung stehende Raum, absehbar ändern wird. Auch ich möchte schnell bessere Velowege. Wir wollen aber nicht jetzt ein Projekt in einer verknorzten Gesamtsituation realisieren, bei dem man absieht, dass man in ein paar Jahren ein wesentlich besseres Projekt wird realisieren können. Die Geduld lohnt sich aus unserer Sicht für die Velofahrenden und für die Gesamtverkehrssituation.

Olivia Romanelli (AL): Mit der Weisung des Stadtrats zu den Neugestaltungsmassnahmen vom Hardplatz bis zur Seebahnstrasse haben wir ein Strassenprojekt erhalten, das von der Zeit überholt wurde. Ohne grosszügige Flächen für Fussgängerinnen und Fussgänger, ohne Berücksichtigung von Baumalleen und genügend Grünraum, ohne behindertengerechte Tramhaltestellen, ohne breite und sichere Velowege hat es das Projekt schwer und droht, im Parlament zu scheitern. Wir von der AL können Strassenbauprojekten, die die Menge des motorisierten Privatverkehrs trotz Lärmschutzverordnung, Klimazielen, Veloinfrastrukturvorgaben, Hitzeminderung und Stadtentwicklungsziele als unantastbar verstehen, nicht mehr zustimmen. Wir bitten den gesamten Stadtrat in dieser Frage endlich Stellung zu beziehen. Es scheint, als ob kantonal klassierte Strassen von allen Forderungen und Anliegen ausgenommen und unantastbar wären. Doch im Artikel 104 der Kantonsverfassung ist auch von der umweltgerechten Ordnung des Verkehrs

die Rede. Vielleicht müsste man da mal ein wenig Ordnung schaffen. Im Zusammenhang mit der Rückweisung des Projekts ist die Frage nach dem Spurabbau und dem Kapazitätenabbau mit dem Kanton endlich zu klären und eine Grundlage für weitere Verkehrsprojekte zu schaffen. Im Zusammenhang mit diesem Strassenprojekt wird auch die Verlegung der Baulinie an der Ecke Hohlstrasse/Seebahnstrasse notwendig und damit der Abriss der privaten Liegenschaft der Baugenossenschaft Hohlraum. Man plant, der Baugenossenschaft einen kleinen, ungenutzten Flecken Land an der Strassenecke anzubieten, damit sie auf der neuen, zurückversetzten Baulinie einen grosszügigen Lärmriegel gegen den Erismannhof bauen kann. Man hat also vor, eine Lärmsanierung mit einem Wohnhaus vorzunehmen, statt mit Massnahmen an der Quelle – dem motorisierten Verkehr. Wo kommen wir da hin, wenn wir Wohnhäuser als Lärmschutzmassnahmen für andere Wohnhäuser bauen? Dafür haben wir kein Verständnis und würden darum auch die Weisung zur Baulinienanpassung ablehnen.

Johann Widmer (SVP): Jetzt habt ihr einmal in eurem Leben ein intelligentes Projekt vor euch und schon seid ihr wieder unzufrieden. Jemand hat auch heute in Richtung SVP gesagt, wir benähmen uns wie Kleinkinder im Laufgitter – bei diesem Projekt benehmt ihr euch wie verwöhnte Kinder, denen man es nie recht machen kann. Das jammern der Grünen bedarf einer Replik. Wie kann man nur ein gelungenes Projekt derart zu Boden jammern? Wenn ihr Armen derart unter dem Lärm leidet, habe ich ein paar gute Lösungen: Verbannt alle Firmen aus der Stadt, dann gibt's keine Steuereinnahmen mehr, aber das stört euch ja nicht – so fallen die Pendler und die in die Stadt fahrenden Autos weg. Die Hälfte der Bewohner würde ich auch aussiedeln – allen voran die Grünen –, möglichst aufs Land. Die Masseneinwanderung zu beschränken wäre auch ein Weg, der zu einem Baustopp führen würde. Dann würde ich noch die Trams und Busse abschaffen, denn die machen am meisten Lärm auf der Strasse. Dann habt ihr Ruhe. Aber Zürich ist eine Stadt und keine dörfliche Idylle aus dem 18. Jahrhundert. Was soll das Gejammer? Ginge es nach euren Plänen, würde Zürich von einer Weltstadt zu einem jämmerlichen Provinzstädtchen verkommen. Das ist euer Ziel.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

STR Richard Wolff: Ich bin nicht sicher, ob alle noch wissen, worum es geht und was die Vor- und Nachteile der verschiedenen Projektvorschläge sind. Der Hauptunterschied ist, dass das vorliegende Projekt eines ist, das jetzt gebaut werden kann mit all den Vorteilen. Die Alternative, die uns lauthals und in den schönsten Farben vorgeschlagen wird, ist eine Alternative, von der wir nicht wissen, wann sie kommen wird. Man setzt darauf, dass vielleicht und vom Hörensagen her im Norden einzelne oder mehrere Gebäude vielleicht irgendwann einmal abgerissen werden, und dann könnte man ein schönes Projekt machen. Das kommt vielleicht nie. Das ist der Hauptunterschied der diskutierten Varianten. Das Projekt hat eine sehr lange Geschichte, die länger ist als eine Legislatur. Vielleicht erklärt das, warum die von mir propagierte Planungsphilosophie nicht in allen Aspekten umgesetzt wird. Es ist aber ein Projekt, das auch gemäss meiner Philosophie sinnvoll ist. Es hat breitere Trottoirs. Es hat Velowege, die vorher nicht bestanden. Es hat eine behindertengerechte Tramhaltestelle, die vorher nicht bestand. Viele Aspekte sind erfüllt. Es ist tatsächlich so, dass nicht alle Ansprüche vollumfänglich umgesetzt werden können. Der Strassenraum ist beschränkt und für diesen wollen wir heute und jetzt Verbesserungen – und das ist in diesem anspruchsvollen Umfeld mit diesem Projekt sehr gut gelungen. Das Projekt bringt für alle Anspruchsgruppen wesentliche Vorteile. Wir wollen jetzt Lösungen und nicht eine Spekulation auf irgendwelche Lösungen am Sankt Nimmerleinstag. Die Verbesserungen, die das Projekt jetzt bringt, sind: die beidseitigen Velostreifen; die besseren Platzverhältnisse für die Zufussgehenden; eine bessere Er-

schliessung des PJZ mit dem öffentlichen, dem Fuss- und dem Veloverkehr; eine behindertengerechte Haltestelle Güterbahnhof/PJZ; die Anbindung der Veloroute aus der Erismannstrasse an die Hohlstrasse und an die zukünftige Gleisquerung hinüber in den Kreis 5 – die neue Brücke über den Geleisen; eine sinnvolle Nutzung des städtischen Grundstücks auf der Ecke Hohlstrasse/Seebahnstrasse, das jetzt nicht nutzbar ist, weil es zu klein ist, um etwas Eigenständiges zu bauen. Das würde in Verbindung mit dem Neubau der BG Hohlraum einen guten Neubau ermöglichen. Wer die BG Hohlraum im Stich lässt, das sind Sie. Die BG Hohlraum hat Jahre in dieses Projekt investiert und sich überlegt, wie sie dort neu bauen können, hat mit der Stadt verhandelt und eingewilligt, dass wir einen Streifen ihres Lands abkaufen und sie dafür neu bauen können. Es ist eine infame Verdrehung der Tatsachen, wenn ich mir anhören muss, wir liessen die BG Hohlraum im Stich. Im Gegenteil: Wir haben alles unternommen, damit die BG Hohlraum zu einer besseren Zukunft für ihr Haus kommt, das jetzt dem Lärm exponiert ist. In Zukunft kann ganz anders und grösser gebaut werden als mit dieser nicht nutzbaren Landparzelle, so wie es jetzt liegt. Ich will es nochmal unterstreichen: Diese Verbesserungen sind nur mit diesem Projekt möglich. Wer andere Forderungen umsetzen will, muss das Projekt neu starten. Bei einer Rückweisung des Projekts gibt es nicht mehr als eine Notreparatur und keine weiteren Vorteile. Die Idee, die ganze Strasse nach Norden zu verschieben, klingt gut. Aber um das realisieren zu können, sind Sie darauf angewiesen, dass zuerst im Norden Häuser verschwinden. Das sind intakte Bürobauten, auf die keine konkreten Projekte bestehen. Das ist eine Hoffnung. Sie hoffen, dass sich dort irgendwann etwas verändert und man dann mit einem neuen Projekt kommen kann. Das sind nicht eines, sondern drei oder vier Häuser, die weichen müssten, bevor etwas Neues gemacht werden kann. Wenn Sie so Stadtplanung betreiben möchten, können Sie eigentlich gar nichts unternehmen, denn was in 20 oder 30 Jahren geschieht, können Sie nicht wissen. Sie können nicht immer darauf warten, dass sich vielleicht etwas so ändert, dass noch etwas Besseres möglich wird. Wir haben keine Anzeichen, dass sich die Situation in 10 oder 20 Jahren so ändert, dass möglich wird, was Sie vorschlagen. Wir können diese Vorteile nur jetzt haben, wenn wir das jetzt vorgeschlagene Projekt weiterverfolgen. Falls Sie das Projekt dennoch zurückweisen möchten, ziehe ich die nachfolgende Weisung mit der Baulinienverschiebung zurück, denn für diese Weisung gäbe es keine Grundlage mehr. Es gibt keinen Anlass, die Baulinien zu verschieben, wenn man die Strasse nicht so baut. Ohne Anlass kann man die Baulinien nicht verschieben. Dann gibt es keinen Neubau auf der Südseite, keine Landentschädigung, es geschieht einfach nichts und bleibt so, wie es ist bis zu dem Tag, an dem sich die Dinge so erfüllen, wie Sie es sich wünschen.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Da auf der nördlichen Strassenseite eine Neuplanung absehbar ist, die es ermöglichen wird, den gesamten Raum innerhalb der Verkehrsbaulinie zu nutzen, wird das Strassenprojekt Hohlstrasse mit folgenden Aufträgen an den Stadtrat zurückgewiesen:

- Der Strassenraum an der Hohlstrasse ist mit zwei ähnlich breiten Seitenbereichen, mit grosszügigen Flächen für FussgängerInnen, 1,80 m breiten und sicheren Velostreifen und zwei Baumalleen mit Grünstreifen auf beiden Seiten zu gestalten.
- Um dem Standort gerecht zu werden, ist ein maximal hitzeminderndes Projekt zu planen.
- Die Tram-/Bushaltestellen sind so zu platzieren, dass sie behindertengerecht und mit hohen Haltekanten auf der ganzen Länge und breiteren Inseln realisierbar sind.

- Dabei ist die Planung grundsätzlich auf die gesamte Breite der Verkehrsbaulinie auszurichten, soll aber so etappierbar sein, dass Teile auch schon realisierbar sind, wenn einzelne Areale noch nicht neu bebaut werden.
- Im Rahmen der Projektüberarbeitung ist insbesondere im Osten des Strassenprojekts bei der Tramhaltestelle eine einspurige Linienführung für den MIV stadtauswärts vertieft zu untersuchen.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP), Olivia Romanelli (AL)
Minderheit:	Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Derek Richter (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Dominique Zygmunt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 66 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Da auf der nördlichen Strassenseite eine Neuplanung absehbar ist, die es ermöglichen wird, den gesamten Raum innerhalb der Verkehrsbaulinie zu nutzen, wird das Strassenprojekt Hohlstrasse mit folgenden Aufträgen an den Stadtrat zurückgewiesen:

- Der Strassenraum an der Hohlstrasse ist mit zwei ähnlich breiten Seitenbereichen, mit grosszügigen Flächen für FussgängerInnen, 1,80 m breiten und sicheren Velostreifen und zwei Baumalleen mit Grünstreifen auf beiden Seiten zu gestalten.
- Um dem Standort gerecht zu werden, ist ein maximal hitzeminderndes Projekt zu planen.
- Die Tram-/Bushaltestellen sind so zu platzieren, dass sie behindertengerecht und mit hohen Haltekanten auf der ganzen Länge und breiteren Inseln realisierbar sind.
- Dabei ist die Planung grundsätzlich auf die gesamte Breite der Verkehrsbaulinie auszurichten, soll aber so etappierbar sein, dass Teile auch schon realisierbar sind, wenn einzelne Areale noch nicht neu bebaut werden.
- Im Rahmen der Projektüberarbeitung ist insbesondere im Osten des Strassenprojekts bei der Tramhaltestelle eine einspurige Linienführung für den MIV stadtauswärts vertieft zu untersuchen.

Mitteilung an den Stadtrat

3756. 2019/498

Weisung vom 20.11.2019:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Knoten Hohl-/Seebahnstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die südliche Baulinie der Hohlstrasse zwischen der Erismann- und der Seebahnstrasse sowie die westliche Baulinie der Seebahnstrasse im Bereich des Knotens Hohlstrasse werden gemäss Beilage, Plan Nr. 2019-39, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Plan Nr. 2019-39 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder

im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Namens des Stadtrats zieht der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements die Weisung zurück. Damit ist das Geschäft erledigt.

Mitteilung an den Stadtrat

3757. 2020/535

Weisung vom 02.12.2020:

Grün Stadt Zürich, Verein Voliere Seebach, Beiträge 2021–2025

Antrag des Stadtrats

Dem Verein Voliere Seebach wird für die Jahre 2021–2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 55 000.– gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsbeitrag, dem Beitrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Michel Urben (SP): Der Verein soll mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von 20 000 Franken und einer Entschädigung für Bildungsveranstaltungen von 5000 Franken unterstützt werden. Auch soll der jährliche Mietzins von 30 000 Franken für das Volierengebäude erlassen werden. Den Verein gibt es seit 1964 und er ist an der Glatttalstrasse 45 in Seebach beheimatet. Das Gebäude ist seit 1986 im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte. Die Grundeigentümerin ist die Stadt. Die Voliere ist in der Bevölkerung sehr beliebt und es kommen ungefähr 65 000 Personen jährlich zu Besuch. Neben Wildvögeln pflegt und präsentiert der Verein exotische Vögel. Der Verein betreibt auch ein Notfalltelefon zur Beratung der Bevölkerung. Dies, weil weder das Jagdgesetz auf Bundesebene noch das kantonale Gesetz über die Jagd und Vogelschutz Verpflichtung des Staates enthält, verletzte oder kranke Vögel medizinisch zu versorgen. Der Verein muss seine Aufwendungen darum aus privaten Mitteln decken. Die Unterstützung durch die Stadt ist freiwillig, aber der Tradition geschuldet. Im laufenden Jahr haben diverse angefragte Stiftungen Finanzgesuche abgelehnt, zudem sind die Auswirkungen der Coronakrise auf die Sammeltätigkeiten schwer abzuschätzen. Viele Veranstaltungen mussten abgesagt werden. Es wird deshalb folgendes beantragt: Dem Verein Voliere Seebach wird von 2021 bis 2025 ein jährlicher Beitrag von 55 000 Franken gewährt. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebskostenbeitrag, dem Betrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen. Stimmen Sie dieser Weisung zu.

Weitere Wortmeldung:

Dr. Frank Rühli (FDP): Ich möchte die Meinung der FDP zu den Weisungen GR Nr. 2020/535 und GR Nr. 2020/536 kundtun. Die Volieren geniessen grundsätzlich grosse Beliebtheit, jedoch muss man auch feststellen, dass gesetzlich keine Verpflichtung besteht, vonseiten der Stadt zur medizinischen Versorgung von verletzten Vögeln – dies wurde auch schon gesagt. Pflegestationen sind nicht vorgesehen und basieren auf einer Privatinitiative. Aufgrund vergangener politischer Vorstösse und entsprechend aktuellen Leistungsvereinbarungen werden den Vereinen von der Stadt moderate Mittel zugesprochen. Dies in Form von pauschalen Betriebsbeiträgen, aber insbesondere indirekt über sogenannte Mietzinserlasse. Die FDP unterstützt generell die Idee und natürlich

auch die ehrenhafte Arbeit der Volierenvereine. Der städtische Beitrag ist relativ bescheiden – man könnte sich sogar fragen, ob er, mit Blick auf das Gesamtvolumen der Kosten, verzichtbar wäre. Jedoch ist der Mietzinserslass de facto monetär grösser und es ist «governancemässig» störend, wenn ein Verein so etwas erhält. Wir denken, dass dies insbesondere nach der Corona-Pandemie differenzierter betrachtet werden sollte und die Beiträge – insbesondere der Mietzinserslass – reduziert oder ganz darauf verzichtet werden sollten. Die Unterstützung der Voliere ist, wie gesagt, eine freiwillige, der Tradition geschuldete Leistung. In der aktuellen Pandemiesituation kann man solche bescheidenen Beiträge sicherlich rechtfertigen. Die Frage ist, ob das auch zukünftig so sein soll. Trotzdem stimmen wir aktuell diesen Weisungen so zu.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Michel Urben (SP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Roberto Bertozzi (SVP), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Dem Verein Voliere Seebach wird für die Jahre 2021–2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 55 000.– gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsbeitrag, dem Beitrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

3758. 2020/536

Weisung vom 02.12.2020:

Grün Stadt Zürich, Verein Voliere Gesellschaft Zürich, Beiträge 2021–2025

Antrag des Stadtrats

Dem Verein Voliere Gesellschaft Zürich wird für die Jahre 2021–2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 66 000.– gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsbeitrag, dem Beitrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Michel Urben (SP): *Diese Weisung ist fast gleich wie die vorhergehende. Dem Verein soll ein jährlicher Betriebsbeitrag von ebenfalls 20 000 Franken, sowie eine Entschädigung für Bildungsveranstaltungen von 5000 Franken gewährt werden. Der jährliche Mietzinserslass beträgt allerdings 41 000 Franken. Den Verein gibt es seit 1988 und er ist am Mythenquai 1 im Kreis 2 beheimatet. Das Gebäude ist ebenfalls seit 1986 im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte. Auch hier ist die Grundeigentümerin die Stadt*

Zürich. Es wird deshalb beantragt, dem Verein Volierengesellschaft Zürich von 2021 bis 2025 ein jährlicher Beitrag von 66 000 Franken zu gewähren. Der Betrag setzt sich auch zusammen aus dem Betriebskostenbeitrag, dem Betrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist auch dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen. Stimmen Sie auch dieser Weisung zu.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Michel Urben (SP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Roberto Bertozzi (SVP), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Dem Verein Voliere Gesellschaft Zürich wird für die Jahre 2021–2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 66 000.– gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsbeitrag, dem Beitrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3759. 2021/122

Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion vom 24.03.2021: Separate Berichterstattung über die Umsetzung der Ziele und Massnahmen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, über die Umsetzung der Ziele und Massnahmen im Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen Stadt Zürich, 2019 sowie dem Richtplan Verkehr je seperat Bericht zu erstatten. Grundsätzlich ist im Rahmen der Gewährleistung zur Koordination und Umsetzung des SLÖBA -und Verkehrsrichtplan für die räumlichen, sachlichen und inhaltlichen Ziele ein Massnahmen- und Zeitplan, bspw. in Form einer Umsetzungsagenda, festzulegen.

Begründung:

Dass der Stadtrat dem Gemeinderat die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung in Form eines kommunalen Richtplans unterbreitet, gewährleistet, dass basierend auf dem regionalen Richtplan und der räumlichen

Entwicklungsstrategie (RES) eine Diskussion und Verabschiedung der strategischen Themen und Zielen auf parlamentarischer Ebene stattfindet. Die Beschränkung auf die zentralen Inhalte und Ziele im Richtplan teil SLÖBA wird begrüsst und wird mithelfen, den Fokus zu schärfen.

Da im kommunalen Richtplan nur die Ziele und Massnahmen innerhalb der Behördenverbindlichkeit und innerhalb der Kompetenz der Stadt Zürich geregelt werden können, ist die Abstimmung auf die Umsetzung der überkommunalen Aspekte - namentlich beim Verkehr, weiterführenden Themen wie Kooperativen Planungsverfahren mit privaten Grundeigentümern, Umsetzung Fachplanung Hitzeminderung etc. - von hoher Bedeutung.

Entsprechend wichtig ist die Einführung einer Umsetzungsagenda (Massnahmenplan mit Priorisierung, Projekten und Krediten). Diese darf sich jedoch nicht nur auf die im Vordergrund stehenden Gebieten mit Verdichtungspotenzial gegenüber der BZO beschränken. Im Richtplan wird festgestellt, dass die Innenentwicklung angepasste Planungsverfahren und Prozesse erforderlich macht und die Stadt bei der Umsetzung der baulichen Verdichtung eine aktive Rolle für die Qualitative Entwicklung von Zürich einnehmen muss.

Mitteilung an den Stadtrat

3760. 2021/123

**Postulat von Matthias Renggli (SP), Marco Denoth (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 24.03.2021:
Umnutzung des Gebäudes an der Käferholzstrasse 2 als Infrastruktur für Kinder und Jugendliche**

Von Matthias Renggli (SP), Marco Denoth (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Gebäude an der Käferholzstrasse 2, 8057 Zürich, Grundstücknummer UN5011, als Infrastruktur für Kinder und Jugendliche – beispielsweise Jugendtreff, Hort, Kindertagesstätte und dergleichen – sowie für Übungs-, Werk- und Atelierräume umgenutzt werden kann. Die Fassade sowie weitere Gebäudeteile von industriehistorischem Wert sind zu erhalten.

Begründung:

Das Gebäude an der Käferholzstrasse 2 mit der auf den ursprünglichen Verwendungszweck weisenden Beschriftung «Electricitätswerk der Stadt Zürich, Transformatoren-Station 1903» ist heute in einem auffälligen Zustand und wird nicht mehr in der angedachten Funktion genutzt. Es drängt sich eine neue Nutzung für das Gebäude dieser ehemaligen Transformatoren-Station auf. Die Industriecharme versprühende Backsteinfassade mit dem imposanten Turm sowie weitere wertvolle Bausubstanz sind dabei für zukünftige Generationen als industriehistorische Zeitzeugen zu erhalten.

Angrenzend an den Wald am Fusse des Käferbergs, via Überführung direkt mit dem Gemeinschaftszentrum Buchegg verbunden und aufgrund der Nähe zum Bucheggplatz auch mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen, liegt das Grundstück mit der ehemaligen Transformatoren-Station ideal für die eingangs erwähnte neue Nutzung. Zudem sind in den letzten Jahren viele neue Familienwohnungen im Quartier entlang des Käferbergs entstanden und Schulanlagen werden entstehen. Der Bedarf an Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, beispielsweise Jugendtreff, Hort, Kindertagesstätte – sowie für Übungs-, Werk- und Atelierräume ist auch in Zukunft steigend.

Weite Bereiche der Parzelle sind asphaltiert und werden derzeit regelmässig als temporären Abstellplatz für Autos benützt. Daneben liegt ein neueres, barackenartiges Gebäude, dessen Funktion zu überprüfen ist. Auch dieser Aussenraum rund um die ehemalige Transformatoren-Station ist der neuen Nutzung entsprechend betreffend Begrünung und Aufenthaltsqualität aufzuwerten. Bäume, Bänke und ein Brunnen könnten eine Brücke vom Wald zur Stadt schaffen.

Mitteilung an den Stadtrat

3761. 2021/124

Postulat von Nadia Huberson (SP) und Angelica Eichenberger (SP) vom 24.03.2021:

Kostenfreie Menstruationsartikel in den Toiletten der öffentlichen Schulen der Stadt

Von Nadia Huberson (SP) und Angelica Eichenberger (SP) ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie in den Toiletten der öffentlichen Schulen der Stadt Menstruationsartikel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Die freie Verfügbarkeit von Hygieneprodukten nimmt menstruierenden Schülerinnen Stress und Bedenken wegen unangenehmen Situationen weg. Ausserdem ist es eine finanzielle Entlastung gerade für Schülerinnen resp. für ihre Familien mit geringem Einkommen. Durch Verfügbarkeit der Menstruationsartikel in den Toiletten müssten die Schülerinnen nicht mehr auf improvisierte und unhygienische Notlösungen zurückgreifen. Ebenso erleben junge Frauen und Mädchen zumindest ein Stück weit offeneren und rationaleren Umgang mit dem Thema Menstruation. Kostenlose Menstruationsartikel an Schulen würden der Tabuisierung entgegenwirken.

Andere Länder, wie in Schottland, Neuseeland und demnächst in Frankreich kennen eine entsprechende Regelung bereits. Eine Lösung die sich bewährt hat.

Mitteilung an den Stadtrat

3762. 2021/125

Postulat von Christine Seidler (SP) vom 24.03.2021:

Bericht über eine mögliche Etappierung im Rahmen der Verdichtung bei Arealen ab 4 000 m² mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und den informellen behördenverbindlichen Instrumenten

Von Christine Seidler (SP) ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten, die Einführung einer Etappierung bei Arealen ab 4000 m² mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und den informellen behördenverbindlichen Instrumenten zu prüfen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Es soll dargelegt werden, wie mit einer Etappierung im Rahmen der Verdichtung eine sorgfältige, langfristige und nachhaltige Transformation der Quartieridentität erreicht, die soziale Segregation vermieden und die Quantität der baulichen Dichte an Qualität geknüpft werden kann.

Begründung:

Eine qualitative und sozialverträgliche Innenentwicklung befasst sich mit der Fragestellung wie bei der Siedlungsverdichtung die Verdrängung der ansässigen Bevölkerungsgruppen vermieden werden und eine prägende Quartieridentität sorgfältig transformiert und weiterentwickelt werden kann.

Etappierte Entwicklungen, Kleinteiligkeit, kontextuelle Planungen bis zu spezifischen Methoden wie die des Filterprozesses (aus der Bauökonomie entlehnter Begriff), sind erste diskutierte und in der Praxis angewandte erfolgreiche Planungsnahmen.

Dabei wird angestrebt, dass nach Möglichkeit jeweils ein angemessener Anteil (Richtgrösse ein Drittel) der vorhandenen Bausubstanz für einen Renovationszyklus von 30 Jahren sanft saniert wird und der weitere Anteil erneuert oder ersetzt werden kann. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren sind dabei zentral. Zur Schaffung einer stabilen Bevölkerungsstruktur braucht es weitreichende Überlegungen. Bei Ersatzneubauten wird das Mietpreisniveau zwangsläufig erhöht und löst damit die Verdrängung der weniger finanzstarken Mieter*innen aus. Eine Entmischung der Quartiere ist deshalb zu erwarten. Um auch der sozialen Nachhaltigkeit gerecht werden zu können, sollte jeweils ein angemessener Anteil (Richtgrösse ein Drittel) der bestehenden Bausubstanz erhalten und sanft saniert werden. Dies ist ein möglicher Aspekt für einen Ansatz in einem informellen Planungsinstrument und einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung in der Nutzungsplanung.

Mitteilung an den Stadtrat

3763. 2021/126

**Postulat von Christine Seidler (SP) vom 24.03.2021:
Bericht über die Umsetzung der qualitätsvollen Innenentwicklung**

Von Christine Seidler (SP) ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, über die Umsetzung der qualitätsvollen Innenentwicklung Bericht zu erstatten.

Er hat darzulegen, mit welchen informellen behördenverbindlichen Instrumenten und Prozessen er die Leitlinien für die Balance zwischen Dichte und Qualität und die Einflussnahme auf den Erhalt eines ortsspezifisch angemessenen Anteils der alten Bausubstanz festhält. Dabei ist die Erarbeitung von Etappierungsplänen mit Grundeigentümer*Innen zur Sicherung des jeweiligen dynamischen Erhalts eines angemessenen Anteils (Richtwert ein Drittel) der alten Bausubstanz, zur Vermeidung der Restwertvernichtung und damit verbundenen Segregationsprozessen anzustreben. Es ist darzulegen, in welchen Gebieten entsprechende Instrumente und Prozesse etabliert werden sollen.

Die Ziele sind eine qualitätsvolle und sozialverträgliche Verdichtung – insbesondere in den Kreisen 2 (Leimbach), 3, 9, 11 und 12 – als wohnpolitische Massnahme sowie der Erhalt respektive die sorgfältige Transformation der Quartieridentität und Steigerung oder Erhalt der Lebensqualität im Quartier.

Begründung:

Informelle behördenverbindliche Instrumente, analog eines Quartierstrukturplanes, sollen dazu beitragen, eine schrittweise Erneuerung und Verdichtung die sowohl den Gesamtblick, dadurch eine adäquate Etappierung, die Umsetzung von Qualitätsanforderungen für bauliche Entwicklung und Verdichtung, sowie eine aktive Gestaltung der Veränderungsprozesse und Mitwirkungen zu ermöglichen.

Auf Quartier- oder Siedlungsebene gilt es die soziale Nachhaltigkeit, insbesondere unter dem Aspekt der Bevölkerungsdurchmischung und der Vermeidung einer segregativen Entwicklung, zu gewährleisten. Dabei wird angestrebt, dass nach Möglichkeit jeweils ein angemessener Anteil (Richtwert ein Drittel) in der vorhandenen Bausubstanz für einen Renovationszyklus von 30 Jahren nur sanft saniert wird. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren sind dabei zentral. Die Erarbeitung der Projekthalte mit den entsprechenden Prozessen unter der Mitwirkung der relevanten Akteure sind bedarfsweise und gebietsweise vorzunehmen. Zur Schaffung einer stabilen Bevölkerungsstruktur braucht es weitreichende Überlegungen. Die künftigen Sanierungen von Siedlungen unterliegen vielfältigen und komplexen Herausforderungen und zusehends komplexeren respektive strengeren Bauvorschriften. Für Neubauten und Sanierungen, die nach nachhaltigen Kriterien erstellt werden, kann selbst bei Kostenmiete eine Steigerung des Mietpreises nicht vermieden werden. Das Mietpreisniveau wird also zwangsläufig erhöht und löst damit die Verdrängung der weniger finanzstarken Mieter*innen aus. Eine Entmischung der Quartiere ist deshalb zu erwarten. Um auch der sozialen Nachhaltigkeit gerecht werden zu können, sollte jeweils ein angemessener Anteil (Richtwert ein Drittel) der bestehenden Bausubstanz erhalten und sanft saniert werden. Dies ist ein Aspekt für einen Ansatz einer Planungsmassnahme.

Mitteilung an den Stadtrat

3764. 2021/127

**Postulat von Dominique Zygmont (FDP) und Martin Bürki (FDP) vom 24.03.2021:
Erhöhung der Anzahl bewilligter Sitzplätze auf temporär ausgeweiteten Boulevardflächen für gastronomische Angebote auf öffentlichem Grund**

Von Dominique Zygmont (FDP) und Martin Bürki (FDP) ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Anzahl bewilligter Sitzplätze auf temporär ausgeweiteten Boulevardflächen für gastronomische Angebote auf öffentlichem Grund situationsgerecht und pro Bewirtungsstätte um mindestens 30 bis maximal 50 Prozent erhöhen kann. Dafür sollen die im Stadtratsbeschluss 954/2020 aufgestellten Regeln sowie der vom Stadtrat beschlossene Gebührenerlass weiterhin gelten.

Begründung:

Die Zürcher Gastronomie ist durch die anhaltende, durch den Bund epidemiologisch begründete Schliessung ihrer Innen- und Aussenräume wirtschaftlich stark negativ betroffen.

Gleichzeitig kann erwartet werden, dass mit der Wiedereröffnung zumindest der Aussenbereiche von Restaurants, Bars und Verpflegungsständen mit Sitzmöglichkeiten die Zürcherinnen und Zürcher im Sinne eines «Aufholeffektes» solche Angebote intensiv nutzen werden. Die dadurch ausgelöste Nachfrage hätte das Potential, Teile des Umsatzverlustes zu kompensieren und Jobs in der Gastronomie zu erhalten.

Aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Pandemie verkürzt sich jedoch die Saison für die Aussen-gastronomie zusehends. Um die absehbar hohe Nachfrage in einer kurzen Sommersaison bewältigen zu können, soll die Anzahl der bewirteten Sitzplätze pro Bewirtungsstätte temporär, situationsgerecht und im Einklang mit der beschlossenen Ausweitung der Flächen erhöht werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3765. 2021/128

Schriftliche Anfrage von Res Marti (Grüne), Markus Knauss (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden vom 24.03.2021:

Projekt Badenerstrasse im Rahmen der Velostrategie 2030, Beurteilung der Velomassnahmen und der damit verbundenen Standards und Qualitätsanforderungen

Von Res Marti (Grüne), Markus Knauss (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden ist am 24. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Freitag 19.3.21 hat der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Richard Wolff zusammen mit der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Karin Rykart die neue Velostrategie 2030 vorgestellt.

Auf der Webseite zu diesem neuen Velostrategie mit dem Titel «Die Zukunft auf zwei Rädern.» (<https://www.stadt-zuerich.ch/site/velo/de/index/die-zukunft-auf-zwei-raedern.html>) werden einige Projekte vorgestellt, deren Umsetzung in den nächsten Monaten beginnen soll. Als Beispiel wird unter anderen das Projekt Badenerstrasse erwähnt. Das Projekt, welches im Einspracheverfahren nach §16 aufgelegt wurde, erfüllt aber nicht einmal die Qualitätsmerkmale der Qualitätsstufe B gemäss Stadt Zürcher Velostandards, sondern weist auf mindestens einem neuralgischen Teil nur die Qualitätsstufe C (auch bekannt als gar keine Massnahmen) auf. Und das auf einer Hauptroute gemäss dem nun überholten Masterplan Velo.

Auf der oben zitierten Webseite wird das Projekt Badenerstrasse mit folgendem Text beschrieben: «Die Veloinfrastruktur im Abschnitt Albisriederplatz bis Sihlfeldstrasse werden wir durch beidseitige Velostreifen und übersichtlichere Kreuzungen optimieren. Weiter werden wir den Strassenbelag erneuern.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Meinung, dass dieser Text das Projekt korrekt beschreibt, auch wenn das Projekt in einem wichtigen und besonders gefährlichen Teil keinen Velostreifen oder sonstige Velomassnahmen aufweist?
2. Ist der Stadtrat der Meinung, dass in diesem Projekt – wie das Wort «optimieren» impliziert – die Veloinfrastruktur optimal ausgestaltet ist und im gegebenen Umfeld keine weitere Optimierung möglich ist?
3. Das Projekt Badenerstrasse hatte im Einwendungsverfahren nach §13 noch einen durchgehenden Velostreifen von mindestens 1.25 m enthalten. Gemäss Einwendungsbericht sind keine Einwendungen eingegangen, welche die Aufhebung des Velostreifens zwischen Albisriederplatz und Fridastrasse forderten oder eine Aufhebung zur Erfüllung anderer Interessen nötig machen würden. Auch Gruppen und Verbände, welche die Interessen der zu Fussgehenden oder der Autofahrenden vertreten, haben in diesem Projekt offenbar keine Einwendung eingereicht und waren mit dem Projekt zumindest soweit zufrieden, um von einer Einwendung abzusehen. Trotzdem wurde auf der Südseite zwischen Albisriederstrasse der geplante Velostreifen gestrichen. Weshalb wurde das Projekt in diesem Bereich nochmals zuungunsten der Velofahrenden und zugunsten von MIV und Fussverkehr umgeplant?
4. Das gemäss §13 aufgelegt Projekt Badenerstrasse hat auf der gegenüberliegenden Seite im Abschnitt Fridastrasse bis Albisriederplatz noch einen Velostreifen mit der Breite 1.5 m. Im zuletzt aufgelegten Projekt nach §16 wurde der Velostreifen von der Qualitätsstufe A auf die Qualitätsstufe B (1.25 m) heruntergestuft. Der freiwerdende Raum wurde ausschliesslich zur Verbreiterung der MIV-Spur verwendet. Warum wurde das Projekt im Wissen um die mehrmaligen klaren politischen Entscheide, welche eine Priorisierung der Veloinfrastruktur gegenüber den der Infrastruktur für den motorisierten Verkehr fordern, nachträglich zuungunsten der Velofahrenden und zugunsten des MIV umgeplant?

5. Entspricht das gemäss §16 aufgelegte Projekt Badenerstrasse der Velostrategie 2030 und damit den Ansprüchen, welche sich der Stadtrat an eine wichtige Veloroute (Hauptroute) in der Stadt Zürich stellt?
6. Gemäss Medienkonferenz sollen Velorouten in der Stadt Zürich in Zukunft grundsätzlich mit einer Breite von Mindestens 1.5 m geplant werden. Wurde oder wird das Projekt Badenerstrasse in der Weiterbearbeitung seit der Auflage gemäss §16 weiter optimiert um zumindest den alten Qualitätsanforderungen gemäss den Stadtzürcher Velostandards gerecht zu werden und sei dies auch nur der Qualitätsstufe B mit einer Breite von 1.25 m?

Mitteilung an den Stadtrat

3766. 2021/129

Schriftliche Anfrage von Pascal Lamprecht (SP), Heidi Egger (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 24.03.2021:

Radikalisierung im Internet als Folge der beschleunigten Digitalisierung, Einschätzung der sozialen Angriffe im virtuellen Raum und deren Auswirkungen insbesondere für die Jugendlichen sowie Beurteilung der Gewalt gegen die Frauen und der Folgen der zunehmenden Femizide auf die Polizeiarbeit

Von Pascal Lamprecht (SP), Heidi Egger (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 24. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Coronakrise scheint die Digitalisierung beschleunigt zu haben, da sich viele soziale Interaktionen ins Internet verlagert haben. Nebst den vielen positiven Folgen der beschleunigten Digitalisierung, gibt es auch negative Auswirkungen. Eine davon ist eine gewisse „Blasen-Bildung“, das heisst teilweise tauschen sich UserInnen kaum mehr über ihre eigene digitale Gemeinschaft aus. So ist in den letzten Monaten eine zunehmende Radikalisierung im Internet zu beobachten. Dies betrifft persönliche Beleidigungen, allgemeine Gehässigkeiten, aber auch Aufrufe zu konkreten Aktionen bis zu virtuellen Gewaltanwendungen. In einigen besonders krassen Fällen scheint der Schritt vom harmlosen Tweet zum Mordaufruf nicht mehr allzu weit zu sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die obigen Einschätzungen? Wie ordnet der Stadtrat die sozialen Angriffe im virtuellen Raum ein? Sieht der Stadtrat nebst den Verschwörungstheorien hinsichtlich Corona auch Polarisierungen in anderer Hinsicht?
2. Welches sind deren konkrete Auswirkungen auf städtischer Ebene – und zwar sowohl im virtuellen als auch im realen Leben?
3. Wie schätzt der Stadtrat insbesondere die Folgen für Jugendliche ein? Wird eine Zunahme von Mobbing und/oder Vereinsamung beobachtet? Wie äussert sich dies im Zulauf zu städtischen Angeboten? Welches sind die zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen und inwiefern müssten diese angepasst werden?
4. Gemäss verschiedenen Berichten scheinen sich auch frauenfeindliche Äusserungen im Internet zu häufen. Gleichzeitig wird eine Zunahme von Femiziden festgestellt. Sieht der Stadtrat einen Zusammenhang insofern, dass sich digitale Gehässigkeiten zunehmend in die analoge Welt verlagern?
5. Werden Femizide von der Stadtpolizei gesondert erfasst? Welche Folgen haben die zunehmenden Femizide auf die Polizeiarbeit? Welches sind die zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen und inwiefern müssten diese angepasst werden? Worin besteht die Zusammenarbeit mit übergeordneten Stellen (Kanton, Bund, International)? Wo sieht der Stadtrat Anpassungsbedarf?

Mitteilung an den Stadtrat

3767. 2021/130

Schriftliche Anfrage von Alexander Brunner (FDP) und Dominique Zygmont (FDP) vom 24.03.2021:

Autoposer-Szene, Entwicklung in den letzten zwei Jahren, Ziele im Umgang mit dieser Szene und Beurteilung der bisher getroffenen Massnahmen sowie Haltung zur Bewilligungspflicht dieser Treffen und Erfahrungen anderer Kantone und Städte

Von Alexander Brunner (FDP) und Dominique Zygmont (FDP) ist am 24. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In den letzten Jahren bildete sich um das Seebecken (Seefeld, Utoquai, Talstrasse und Beethovenstrasse) sowie verteilt über die ganze Stadt (Waidbadstrasse und Hohlstrasse) an Wochenenden eine Autoposer-Szene. Die beteiligten Personen treffen sich in Gruppen und fahren gemeinsam in mehreren Fahrzeugen durch die Stadt. Diese Autoposer fallen durch starke Beschleunigungen, hohe Tempi und damit verbundene Lärmentwicklungen negativ auf. Die Bewohner und Bewohnerinnen werden dadurch in ihrer Ruhe gestört.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der Stadtrat das Auftreten von Autoposern in Zürcher? Wie entwickelte sich die Autoposer-Szene in Zürich in den letzten zwei Jahren?
2. Welche Ziele verfolgt die Stadtpolizei im Umgang mit der Autoposer-Szene? Wie kann im Vorfeld verhindert werden, dass bekannte Routen und Standplätze angefahren werden?
3. Welche Massnahmen wurden in den letzten zwei Jahren getroffen, um den negativen Auswirkungen des Autoposer-Phänomens auf Zürcher Stadtgebiet zu begegnen?
4. Welche Massnahmen erwiesen sich als wirkungsvoll, welche nicht?
5. Wie viele Ordnungsbussen und Verzeigungen ergingen in den letzten zwei Jahren in Verbindung mit Autoposern? Wie viele Fahrzeuge wurden eingezogen?
6. Welche technischen Hilfsmittel werden eingesetzt, wie beispielsweise sogenannte «Lärmblitzer»?
7. Beurteilt der Stadtrat das gemeinsame Befahren von Zürcher Strassen als bewilligungspflichtig im Sinne des Demonstrations- und Kundgebungsrechts oder als Behinderung des übrigen Verkehrs, inklusive des öffentlichen Verkehrs?
8. Inwiefern können Erfahrungen aus anderen Kantonen und Städten herangezogen werden und inwiefern werden die Zürcher Erfahrungen mit anderen Kantonen und Städten geteilt?

Mitteilung an den Stadtrat

3768. 2021/131

Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 24.03.2021:

Moschee in Zürich-Seebach, Umgang mit den Meldungen von Verdachtsmomenten und Status des Online-Shops als juristische Person sowie Hintergründe zu den Anzeigen und den Ermittlungen der Stadtpolizei

Von Martin Götzl (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 24. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit der Überschrift «Hasspropaganda aus Seebach. Zürcher Moschee vertreibt Buch mit Mordaufruf» publizierte der Publizist Kurt Pelda am 17. März 2021 im Tages Anzeiger einen Artikel.

Unter anderem wird in diesem Artikel folgendes erwähnt: «Die albanische Moschee in Zürich-Seebach ist kein normales muslimisches Gotteshaus. Das erkennt der Besucher schon von aussen. Unter dem albanischen Schriftzug für «Moschee Seebach» steht nämlich gross «Islamshop». Auf dessen Website wird behauptet, dass es sich um den «grössten Online-Shop der ganzen Schweiz» handle.»

Diesbezüglich bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeit besteht für die Bevölkerung, Verdachtsmomente zu dieser Moschee zu melden? Wie und innerhalb welcher Frist reagiert die Polizei auf solche Meldungen?

2. Gab es seit 2015 Meldungen aus der Bevölkerung bezüglich des erwähnten Anliegens? Um welche Meldungen handelt es sich und wie reagierte die Polizei?
3. Ist der zu dieser Moschee gehörige «Online-Shop» korrekterweise als juristische Person ein Steuerzahler der Stadt Zürich?
4. Welche Anzeigen sind im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Moschee in Zürich-Seebach seit dem 1. Januar 2020 bei der Stadtpolizei eingegangen?
5. Aus welchen Gründen wurde(n) die Anzeige(n) erstattet?
6. Ist bezüglich dieses Hass-Buches eine Anzeige gegen diese Moschee in Zürich-Seebach erstattet worden? Wenn nein, ermittelt die Stadtpolizei trotzdem?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

3769. 2021/62

Dringliche Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und 32 Mitunterzeichnenden vom 10.02.2021:

Pop-Up-Velowege aufgrund der COVID-19 Pandemie, geeignete Strecken und Gründe für den bisherigen Umsetzungsverzicht sowie mögliche temporäre Massnahmen für die Realisierung und nahtlose Überführung in die definitive Veloinfrastruktur

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 225 vom 10. März 2021).

3770. 2020/516

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 18.11.2020:

Situation der Sans-Papiers in der Stadt, Kennzahlen und Einschätzungen betreffend Straftaten, Aufenthaltsbewilligungen, Sozialhilfeabhängigkeit, Steuergerechtigkeit und Sozialabgaben

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 223 vom 10. März 2021).

3771. 2020/373

Weisung vom 02.09.2020:

Liegenschaften Stadt Zürich, Nachtrag 2 zum Kaufvertrag vom 18. Dezember 2009 betreffend Verkauf von zwei Baulandparzellen in Hegnau Volketswil an die Inter Community School, Zürich, Vertragsgenehmigung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Januar 2021 ist am 15. März 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. März 2021.

3772. 2020/446

Weisung vom 21.10.2020:

Liegenschaften Stadt Zürich, Mahmud-Moschee, Forchstrasse 323, Quartier Riesbach, Gewährung eines Baurechts an den Verein Ahmadiyya Muslim Jamaat Schweiz

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Januar 2021 ist am 15. März 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. März 2021.

Nächste Sitzung: 31. März 2021, 17 Uhr.